VERBANDSGEMEINDE JOCKGRIM

GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANES 2025

Projekt 587/ Stand: Juli 2016

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
1.1 Aufgabe und Bedeutung der Flächennutzungsplanung 1
1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans 1
1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans 3
1.4 Verfahrensablauf 3
2 Anlass und Ziel der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 5
3 Bisherige und geplante Änderungen 6
3.1 Bisherige Änderungen 6
3.2 Projektierte Flächennutzungen 7
3.2.1 Hatzenbühl 7
3.2.2 Jockgrim 9
3.2.3 Neupotz 12
3.2.4 Rheinzabern 15
4 Übergeordnete Planungen 19
4.1 Landesentwicklungsprogramm 19
4.2 Regionalplanung 19
4.2.1 Darstellungen 19
4.2.2 Rechtswirkung 20
4.2.3 Siedlungssystem 21
4.2.4 Achsenfunktionen 22
4.2.5 Sicherung und Schutz von Flächen mit besonderen Funktionen 23
4.2.5.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren 23
4.2.5.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege 24
4.2.5.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft 24
4.2.5.4 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz 24
4.2.5.5 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz 24
4.2.6 Vorranggebiet für den Rohstoffabbau 24
4.2.7 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Naherholung 25
4.2.8 Spezielle im Rahmen der Fortschreibung zu beachtende Aspekte und Vorgaben 25
4.3 Weitere Fachplanungen 26
5 Planungsrelevante Daten und Grundlagen 29
5.1 Einordnung des Planungsgebiets in den Raum 29
5.2 Siedlungsentwicklung 30
5.2.1 Bevölkerungsentwicklung 30
5.2.1.1 Bevölkerungsstruktur 31
5.2.1.2 Wanderungen 32
5.2.1.3 Bevölkerungsprognose 33
5.2.2 Wohnbauflächenpotentiale (auf Grundlage Raum+, Stand April 2014) 33
5.2.3 Konkreter Wohnbauflächenbedarf in der Verbandsgemeinde Jockgrim 36
5.3 Wirtschaftsentwicklung und Gewerbeflächenbedarf 37

5.4 Infrastruktur 38
5.4.1 Verkehrsinfrastruktur 38
5.4.2 Technische Infrastruktur 39
5.4.3 Soziale Infrastruktureinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen des Gemeinbedarfs 40
5.4.3.1 Kindertageseinrichtungen 40
5.4.3.2 Grundschule 42
5.4.3.3 Weiterführende Schulen 43
5.4.3.4 Flächen für Sportanlagen 44
5.4.3.5 Flächen für Kinderspielplätze 45
5.4.3.6 Friedhofsflächen 48
5.4.3.7 Weitere Ausstattung 48
5.5 Denkmalschutz 49
5.6 Grün-, Frei- und Wasserflächen sowie Schutzbereiche 52
5.6.1 Schutzgebiete und -objekte 52
5.6.1.1 Natura 2000 53
5.6.1.2 Schutzgebietskategorien 54
5.6.2 Waldflächen 56
5.6.3 Landwirtschaftliche Flächen 58
5.6.4 Wasserflächen/ Gewässer 62
5.6.5 Hochwasserschutz 63
5.6.6 Ausgleichsflächen für geplante Eingriffe 65
5.7 Wasserwirtschaft 65
5.8 Bodenschutz 67
5.9 Immissionsschutz 68
6 Hinweise 68
7 Übersicht der im Beteiligungsverfahren gemachten Einwendungen 75
7.1 Einwendung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB 75
7.2 Einwendung im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 76
8 Umweltbericht 78
8.1 Einführung 78
8.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes 82
8.2.1 Hatzenbühl 82
8.2.2 Jockgrim 91
8.2.3 Neupotz 100
8.2.4 Rheinzabern 106
8.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 114
8.3 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete 115
8.4 Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt 117
8.5 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens ... 120
8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 120

8.7 Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt 121
8.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten 122
8.9 Zusammenfassung des Umweltberichts 123
9 Anhang 125
9.1 Verfahrensvermerke 125
9.2 Gesetzesgrundlagen 126
9.3 Plan und Legende (siehe beiliegende Planzeichnung) 127

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verbandsgemeinde Jockgrim 2
Abb. 2: Ablauf Flächennutzungsplanverfahren entsprechend BauGB (Eigene Darstellung) 4
Abb. 3: Ausschnitt LEP IV – Verbandsgemeinde Jockgrim 19
Abb. 4: Regionalplan Rhein-Neckar, Entwurf Raumnutzungskarte, Stand Dezember 2014 20
Abb. 5: Verdichtungsräume nach LEP IV 21
Abb. 6: Region Rheinpfalz, Regionales Achsennetz (roter Punkt – Lage der VG Jockgrim) 23
Abb. 7: Erholungswesen in der Region Rheinpfalz 25
Abb. 8: Auszug Luftbild für den Bereich der Baggerseen 28
Abb. 9: hier relevante Vorrang- (blau) und Vorbehaltsgebiete (grün) Rohstoffsicherung 28
Abb. 10: Lage im Raum 29
Abb. 11: Bevölkerungsentwicklung VG Jockgrim 30
Abb. 12: Natürliche Bevölkerungsbewegungen in der VG Jockgrim zwischen 1975 bis 2013 31
Abb. 13: Wanderungssaldo VG Jockgrim 32
Abb. 14: Lage und Verkehrsinfrastruktur der VG Jockgrim 39
Abb. 15: Lage der Naturdenkmäler in der VG Jockgrim(braune Punkte) 50
Abb. 16: Archäologische Fundstellen in der VG Jockgrim 51
Abb. 17: FFH- (braun) und Vogelschutzgebiete (blaugrün) in der VG Jockgrim 54
Abb. 18: Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktet), Naturschutzgebiete (rot) und Naturdenkmale (braune Punkte) in der VG Jockgrim 55
Abb. 19: Schutzwürdige Biotope in der VG Jockgrim 56
Abb. 20: Waldflächen in der VG Jockgrim 57
Abb. 21: Waldfunktionenkarte für die VG Jockgrim 58
Abb. 22: Landwirtschaftlicher Fachplan – Bewertung der Flächen 60
Abb. 23: Wasserflächen/ Gewässer in der VG Jockgrim 62
Abb. 24: Vorranggebiete für den Hochwasserschutz in der VG Jockgrim (blau gepunkteter Bereich) 63
Abb. 25: Gefahrenkarte HQ_{100} des Landes Rheinland-Pfalz für die VG Jockgrim 64
Abb. 26: Gefahrenkarte HQ_{extrem} des Landes Rheinland-Pfalz für die VG Jockgrim 64
Abb. 27: Altablagerungen in der VG Jockgrim 67

Abb. 28: Ausgleichsmaßnahmen in der VG Jockgrim (Bestand = grün, Planung = orange) 121

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bereits erfolgte oder laufende FNP-Änderungen auf Basis des FNP 2006 6
Tabelle 2: besondere Funktionszuweisungen für die Ortsgemeinden 22
Tabelle 3: Lebendgeborene und Gestorbene nach Geschlecht 1975 bis 2013 in der VG Jockgrim 31
Tabelle 4: Altersverteilung in der VG Jockgrim 32
Tabelle 5: VG Jockgrim: Bevölkerungsbewegung 2013 33
Tabelle 6: Bevölkerungsbewegungen 2013 je 1 000 Einwohner im Vergleich in % 33
Tabelle 7: Bevölkerungsprognose VG Jockgrim 2010 - 2030 33
Tabelle 8: überprüfte Innenpotentiale Wohnen in der VG Jockgrim 34
Tabelle 9: überprüfte Außenpotentiale Wohnen sowie Gewerbe in der VG Jockgrim 35
Tabelle 10: Gesamtübersicht der vorhandenen Potentiale Wohnen in der VG Jockgrim 35
Tabelle 11: Gesamtübersicht der vorhandenen Potentiale Gewerbe in der VG Jockgrim 35
Tabelle 12: Potentiale Wohnen und ihre Aktivierbarkeit 36
Tabelle 13: Aktuelle Einwohnerstatistik der VG Jockgrim 36
Tabelle 14: Betriebe in der VG Jockgrim 37
Tabelle 15: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Berufspendler VG Jockgrim am 30.06.2013 38
Tabelle 16: Projektierte Gewerbeflächen VG Jockgrim 38
Tabelle 17: Orientierungswerte hinsichtlich Kinderkrippen nach SCHÖNING/BORCHARD 40
Tabelle 18: Bedarf an Kinderkrippenplätzen in der VG Jockgrim 41
Tabelle 19: Orientierungswerte hinsichtlich Kindergärten nach SCHÖNING/BORCHARD 41
Tabelle 20: Bedarf an Kindergartenplätzen in der VG Jockgrim 41
Tabelle 21: Kapazitäten der Kindergärten in der VG Jockgrim 42
Tabelle 22: Orientierungswerte hinsichtlich Kindergärten nach SCHÖNING/BORCHARD 42
Tabelle 23: Bedarf an Grundschulplätzen in der VG Jockgrim 42
Tabelle 24: Kapazitäten der Grundschulen in der VG Jockgrim 43
Tabelle 25: Orientierungswerte nach Schulformen nach SCHÖNING/BORCHARD 43
Tabelle 26: Bedarf ab 10 Jahren an Schulplätzen in der VG Jockgrim 43
Tabelle 27: Kapazitäten der Schulen in der VG Jockgrim 43
Tabelle 28: Orientierungswerte für Sportanlagen nach SCHÖNING/BORCHARD 44
Tabelle 29: Sportanlagen in der VG Jockgrim 45
Tabelle 30: Orientierungswerte für Kinderspielplätze nach SCHÖNING/BORCHARD 46
Tabelle 31: Kinderspielplätze in der VG Jockgrim 47
Tabelle 32: Friedhöfe in der VG Jockgrim 48
Tabelle 33: Weitere Einrichtungen in der VG Jockgrim 49

Tabelle 34: Naturdenkmäler in der VG Jockgrim 50
Tabelle 35: Flächennutzung im Verbandsgemeindegebiet 60
Tabelle 36: Betriebsstruktur 61
Tabelle 37: Übersicht über die zu beachtenden Fachgesetze 80
Tabelle 38: Änderungen im FNP in den einzelnen Ortsgemeinden 81
Tabelle 39: Wechselwirkungen Schutzgüter 115
Tabelle 40: derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter 123
Tabelle 41: erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter 124

Abkürzungsverzeichnis

Baugesetzbuch	BauGB
Bebauungsplan	BP
Bundesnaturschutzgesetz	BNatSchG
Einheitlicher Regionalplan	ERP
Einwohner	EW
Flächennutzungsplan	FNP
Landesnaturschutzgesetz	LNatSchG
Verbandsgemeinde	VG

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabe und Bedeutung der Flächennutzungsplanung

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Bauleitplanung einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt leisten und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor: Der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen" darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB)[1] und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde" vor (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von Bebauungsplänen[2], die als sog. verbindliche Bauleitpläne (s. § 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die „rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung" enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde" leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Die Erfüllung dieser Aufgabe muss sich an den in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB allgemein formulierten Zielen, der sog. Zielquadriga orientieren:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung,
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung,
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt,
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätze zu beachten.

Nur in den seltensten Fällen wird es möglich sein, alle genannten Ziele gleichermaßen zu berücksichtigen. Ihre Heterogenität bedingt häufig eine inhaltliche Konkurrenz oder gar Gegensätzlichkeit. Das BauGB enthält daher in § 1 Abs. 7 das sog. Abwägungsgebot, also die Forderung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Verwendung von digitalen Katastergrundlagen (ATKIS), darunter das digitale Landschaftsmodell und das digitale Geländemodell sowie Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1000. Der FNP wird für das gesamte Verbandsgemeindegebiet im Maßstab 1:10.000 und für die Ortslagen im Maßstab 1:7.500 dargestellt. Der FNP ist rechtlich nicht parzellenscharf, sondern soll flächenhaft die Entwicklungskonzeption der Verbandsgemeinde darstellen. Die Inhalte sind abstrahiert und nicht maßstabsgetreu. Daher ist der Flächennutzungsplan zur Maßentnahme nicht geeignet.

Die nachfolgende Karte gibt zunächst eine Übersicht über die Verbandsgemeinde Jockgrim:

[1] Die Darstelllungen sind daher im Allgemeinen nur grobmaschig, d. h. nicht parzellenscharf; die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes (M. 1:10.000) schließt im Übrigen einen zu hohen Detaillierungsgrad aus.

[2] Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

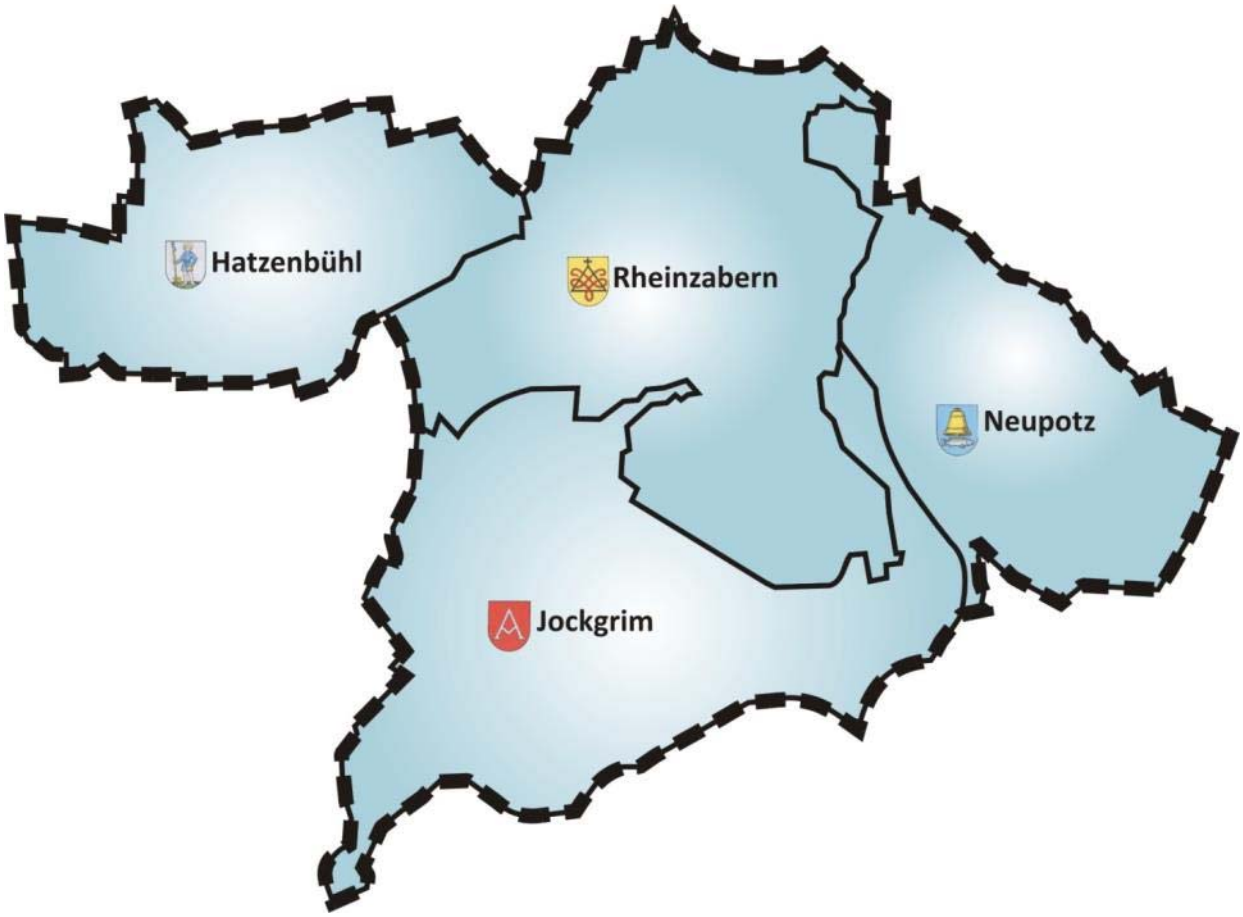

Abb. 1: Verbandsgemeinde Jockgrim[3]

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen, Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen und Vermerke.

Darstellungen

Die Darstellungen bilden die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans. Anders als die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke bringen sie den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist zwar offen („insbesondere"), d.h. die Gemeinde kann von sich aus Darstellungen hinzufügen oder weglassen, sie ist aber dahingehend begrenzt, dass im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

Kennzeichnungen

Kennzeichnungen dagegen sind nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde, sondern objektive Beschreibung eines städtebaulichen Befundes und Hinweis darauf, dass bei der Bebauungsplanung und bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Fläche zu berücksichtigen ist. Unmittelbare rechtliche Wirkungen gehen von einer Kennzeichnung nicht aus.

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Neben Darstellungen und Kennzeichnungen können weiterhin nachrichtliche Übernahmen und Vermerke in den Flächennutzungsplan integriert werden:

[3] Eigene Darstellung WSW

- Nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Planungen und sonstige Nutzungsregelungen[4] sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen[5] sollen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4 S. 1 BauGB).
- Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 S. 2 BauGB).

Durch die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke im Flächennutzungsplan soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen vermittelt werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde, sie sind jedoch als planungserhebliche Belange inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans haben die Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Der Flächennutzungsplan entwickelt jedoch Bindungswirkung für nachfolgende Bebauungspläne: Sie müssen aus ihm „entwickelt" werden (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Begriff „entwickelt“ bedeutet, dass zwar einerseits keine Übereinstimmung von 100% hergestellt werden muss, andererseits aber auch keine zu starken Unterschiede entstehen dürfen.

Behördenintern, d.h. für die Verwaltung und auch andere Behörden, stellt der Flächennutzungsplan ein planungsbindendes Programm dar, indem sie ihre Planung/ Fachplanung dem jeweiligen Flächennutzungsplan anzupassen haben. Dies unterscheidet den Flächennutzungsplan von Bebauungsplänen, die nur für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden und verbindliche Regelungen auch für die Bürger und die Baugenehmigungsbehörden enthalten.

Eine mittelbare Rechtswirkung entfaltet der Flächennutzungsplan jedoch in besonderen Fällen für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB, da sich die Darstellungen im Flächennutzungsplan hier direkt auf die Erteilung einer Baugenehmigung auswirken.

Die Geltungsdauer eines Flächennutzungsplans ist gesetzlich nicht geregelt. Sie muss sich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde orientieren. Da das Aufstellungsverfahren für einen Flächennutzungsplan in der Regel bereits mehrere Jahre in Anspruch nimmt und die öffentliche Hand auch für Planungssicherheit zu sorgen hat, ist eine Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahren anzustreben. Wenn sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit, ein Änderungsverfahren durchzuführen.

1.4 Verfahrensablauf

Der Ablauf des Flächennutzungsplanverfahrens richtet sich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Dabei werden nachfolgende Verfahrensschritte durchgeführt:

[4] Z.B. in einer Rechtsverordnung bestimmte Schutzgebiete (WSG, NSG, LSG etc.) und vor allem Planfeststellungen nach den in § 38 BauGB aufgezählten Fachplanungsgesetzen

[5] Gemeint sind damit nicht etwa einzelne denkmalgeschützte Gebäude, sondern sog. Ensembles, also Gebäudegruppen!

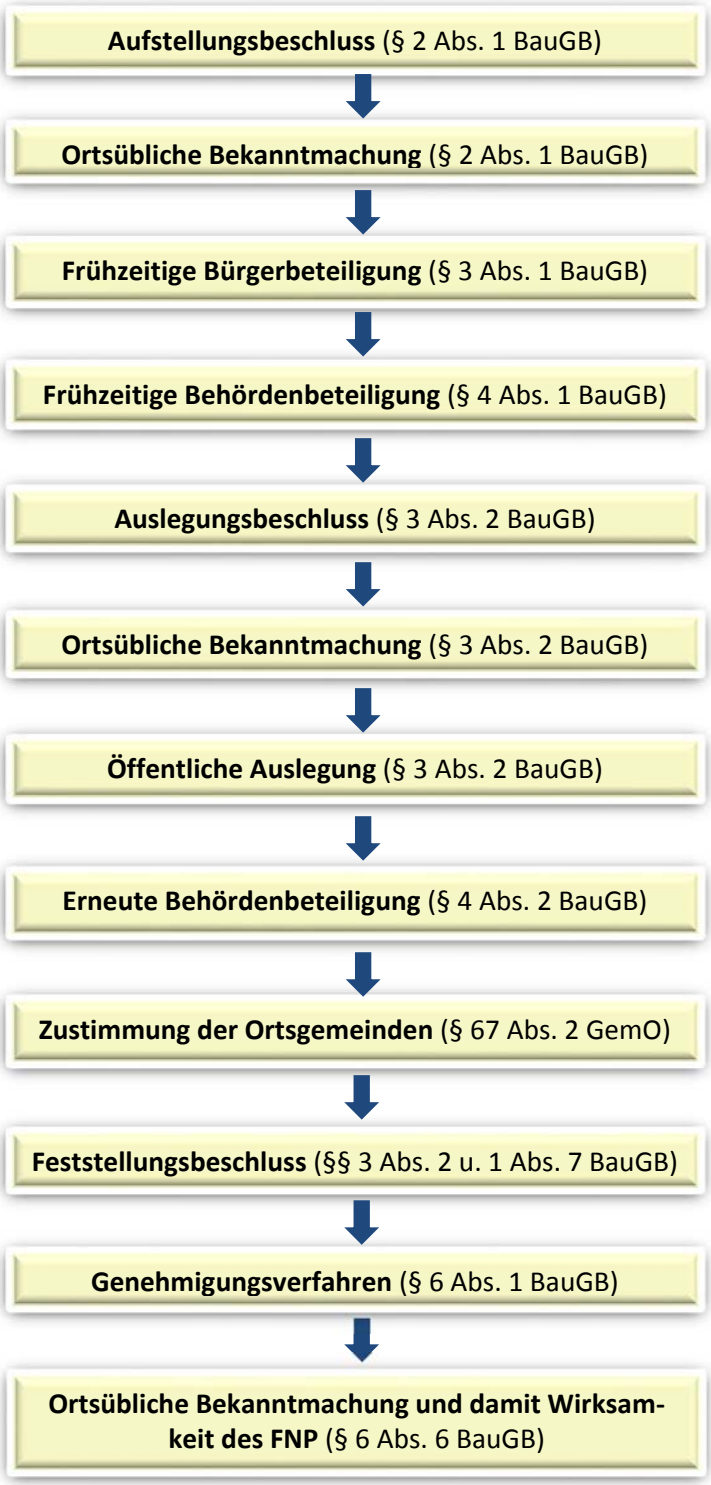

Abb. 2: Ablauf Flächennutzungsplanverfahren entsprechend BauGB (Eigene Darstellung)

2 ANLASS UND ZIEL DER FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Verbandsgemeinde Jockgrim hat am 02.07.2012 beschlossen, ihren Flächennutzungsplan mit dem Planungsziel 2025 fortzuschreiben. Der wirksame Flächennutzungsplan wurde im September 2006 vom Verbandsgemeinderat beschlossen.

Nach §1 Abs. 3 BauGB lässt sich eine Planungspflicht für die Gemeinden herleiten: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." Im vorliegenden Fall ist dieser Grundsatz auf die Verbandsgemeinde als Trägerin der Planungshoheit des Flächennutzungsplans übertragbar.

Im Zuge der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplanes (ERP), ehemals Regionaler Raumordnungsplan (ROP), wurden bereits gemeinsam mit den Ortsgemeinden im Vorfeld Gespräche mit der Verwaltung des Verbandes Rhein-Neckar aufgenommen. Hierbei wurden die Planungsabsichten erläutert und großteils in den ERP aufgenommen.

Die Notwendigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Jockgrim ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Die Entwicklungsziele der Ortsgemeinden sollen überprüft und weiter entwickelt werden,
- die aktuellen übergeordneten Planungen und die neuen Rahmenbedingungen in der Verbandsgemeinde Jockgrim sind zu berücksichtigen und in die vorbereitende Planung mit einzubeziehen (ERP, LEP IV),
- die Einzeländerung „Windkraft" und „Einzelhandel" des wirksamen FNP ist in der Gesamtfortschreibung zu ergänzen,
- die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen sind zu überprüfen und an geeigneter Stelle zu ergänzen bzw. zu modifizieren.

Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll die nachhaltige Entwicklung der Verbandsgemeinde gesichert und geordnet fortgeführt werden.

Die Thematik **Windenergie** wird dabei aus der Gesamtfortschreibung des FNP ausgegliedert und wurde in einem separaten Teilflächennutzungsplan (genehmigt durch die Kreisverwaltung Germersheim im März 2014) behandelt. Damit wurde der zur Zeit in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Windenergie des VRRN, für die noch kein konkreter langfristiger Zeitplan vorliegt (Beschluss der frühzeitigen Beteiligung Stand Mai 2014) Rechnung getragen.

Ebenso wurde der Themenbereich Einzelhandel vorab in einer separaten Flächennutzungsplanänderung (genehmigt durch die Kreisverwaltung Germersheim im März 2014) angegangen.

3 BISHERIGE UND GEPLANTE ÄNDERUNGEN

3.1 Bisherige Änderungen

FNP-Änderungen seit 2006

Seit der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Jockgrim im Jahr 2006 wurde nachfolgende Einzeländerung durchgeführt:

Änderung	Gemarkung	Ziel der Änderung	Flächengröße	Planungsstand/ Rechtswirksamkeit
1	Jockgrim/ Hatzenbühl	Sonderbaufläche Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel/ Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft	1,9 ha/ ca. 94 ha	genehmigt (März 2014)

Tabelle 1: Bereits erfolgte oder laufende FNP-Änderungen auf Basis des FNP 2006[6]

Die zuvor genannte Flächennutzungsplanänderung wird in die Plandarstellung der Gesamtfortschreibung als Bestand übernommen.

Änderungen, die sich aus Verfahren nach § 13 a BauGB ergeben

Die Verbandsgemeinde Jockgrim hat verschiedene Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt, jedoch wurden diese Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB auf dem rechtswirksamen FNP entwickelt, so dass sich hier kein Änderungsbedarf ergab.

Lediglich das Bebauungsplanverfahren „ehemaliges Raiffeisengelände“ nach § 13 a BauGB hatte eine Änderung der Flächendarstellung zur Folge, da hier eine Entwidmung eines Teils des Bahngeländes erfolgte.

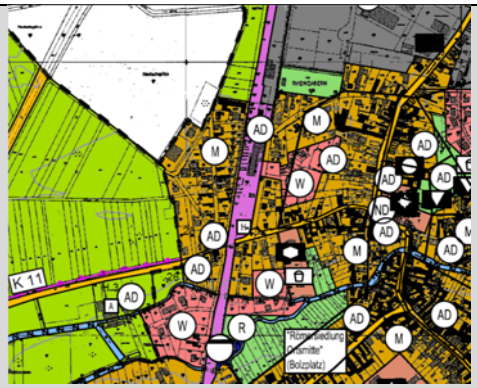

Wirksamer FNP

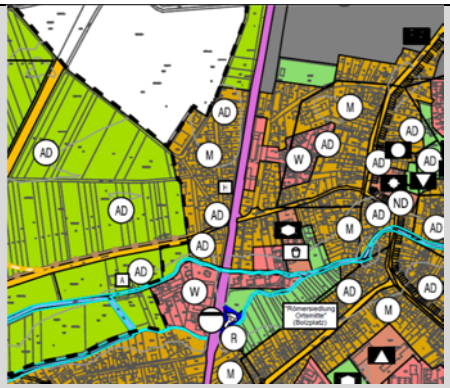

Geplante Änderung

[6] Aussage der VG Jockgrim, Stand Januar 2014

3.2 Projektierte Flächennutzungen

3.2.1 Hatzenbühl

Fläche 01/01	
Wirksamer FNP	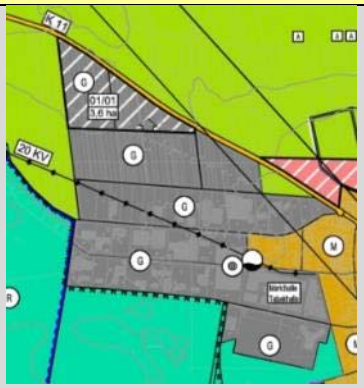 Geplante Änderung
Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufläche als Gewerbefläche, ca. 3,6 ha
Darstellung im wirksamen FNP	landwirtschaftliche Fläche
Aktueller Bestand	Ackernutzung
Beschreibung des Vorhabens	Das bereits bestehende Gewerbegebiet im Westen der Gemeinde soll, aufgrund des bestehenden Bedarfes, nach Norden erweitert werden.
Standortalternativen	Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets handelt, stellt sich die Frage nach einer Standortalternative nicht.
Übergeordnete Planungen	Vorranggebiet Landwirtschaft (ROP 2004) Keine besondere Flächenzuweisung (ERP 2014)
Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde werden unter Berücksichtigung der o.a. Anregungen keine Bedenken gegen die geplante Gewerbefläche vorgebracht.
Umgang mit LplStn	Darstellung erfolgt gemäß Planung.
Fläche 01/02	
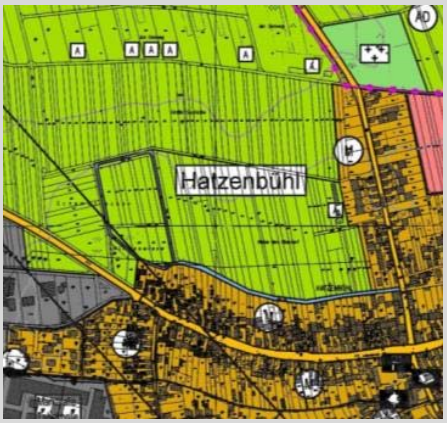 Wirksamer FNP	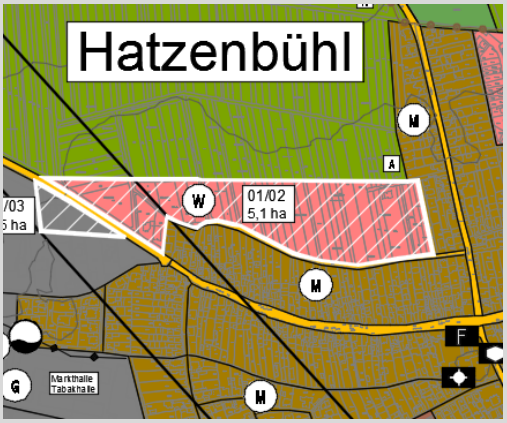 Geplante Änderung
Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufläche als Wohnbaufläche, ca. 5,1 ha

Darstellung im wirksamen FNP	landwirtschaftliche Fläche
Aktueller Bestand	Ackernutzung
Beschreibung des Vorhabens	Die geplante Wohnbaufläche liegt am nördlichen Ortsrand und stellt eine Verbindung zwischen zwei nach Norden vorragenden Siedlungsteilen dar. Die konkrete westliche Ausdehnung des Wohngebiets ist in den nachfolgenden Planungen zu prüfen. Ggf. negative Einwirkungen (z.B. Emissionen durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie die K11) sind hier zu beachten und in dieser Planungsebene zu bewältigen.
Standortalternativen	Nach erfolgter Standortalternativenprüfung sowie Überprüfung der Potentiale nach Raum+ wurde diese Fläche gewählt, da somit eine Verbindung zwischen zwei Siedlungsbereichen und damit ein harmonischer Siedlungskörperabschluss geschaffen werden kann.
Übergeordnete Planungen	Kleiner Anteil Vorranggebiet Landwirtschaft, sonst keine besondere Flächenzuweisung (ROP 2004) Keine besondere Flächenzuweisung (ERP 2014)
Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde werden unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen keine Bedenken gegen die geplante Wohnbaufläche vorgebracht. Die Verträglichkeit und der Abstand zu dem bestehenden Gewerbegebiet ist im weiteren bauleitplanerischen Verfahren zu klären.
Umgang mit LplStn	Darstellung erfolgt gemäß Planung, in Begründung wurde ein Hinweis zum Thema Lärm ergänzt.

Fläche 01/03

Wirksamer FNP

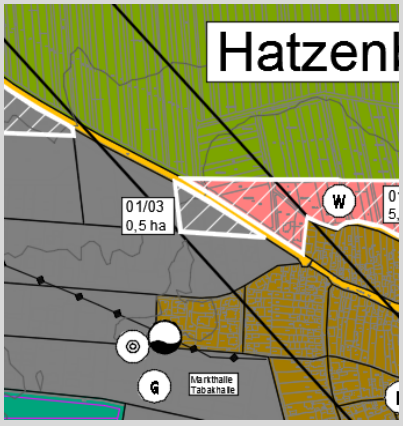

Geplante Änderung

Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufläche als Gewerbefläche, ca. 0,5 ha
Darstellung im wirksamen FNP	landwirtschaftliche Fläche
Aktueller Bestand	Ackernutzung, Grünland
Beschreibung des Vorhabens	Aufgrund des Erweiterungsbedarfs eines angrenzenden Betriebs, der eine zusätzliche Lagerfläche in unmittelbarer Nähe zu seinem Betrieb benötigt, soll das bereits bestehende Gewerbegebiet nach Norden um eine Fläche von 0,5 ha erweitert werden.
Standortalternativen	Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets handelt, stellt sich die Frage nach einer Standortalternative nicht.

Übergeordnete Planungen	Gewerbefläche (ROP 2004) Keine besondere Flächenzuweisung (ERP 2014)
Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Die Fläche 01/03 wurde nach dem Antrag auf landesplanerische Stellungnahme aufgenommen. In einem Gespräch am 22.10.2014 wurde diese Ergänzung mit folgendem Ergebnis besprochen: „In der OG Hatzenbühl soll das bereits bestehende Gewerbegebiet im Westen der Gemeinde nach Norden um ca. 3,6 ha erweitert werden. In der landesplanerischen Stellungnahme wurden keine Bedenken geltend gemacht. Innerhalb des Gewerbegebietes liegt eine Ausgleichfläche in einer Größenordnung von ca. 0,5 ha. Ein bestehender Betrieb im Gewerbegebiet möchte auf der Fläche erweitern. Es werden keine Bedenken geltend gemacht. Das Thema Ausgleichsflächen für die geplante Erweiterung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“
Umgang mit LplStn	Darstellung kann erfolgen.

3.2.2 Jockgrim

Fläche 02/01	
Wirksamer FNP	Geplante Änderung
Ziel/ Größe	Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Waldfriedhof, ca. 0,3 ha
Darstellung im wirksamen FNP	landwirtschaftliche Fläche
Aktueller Bestand	Ackernutzung
Beschreibung des Vorhabens	Da der innerörtliche Friedhof von Jockgrim keine Erweiterungsmöglichkeiten bietet, soll ein Waldfriedhof für Urnenbeisetzungen geschaffen werden. Die Möglichkeit dazu wäre südlich des Schweinheimer Kirchel gegeben, einer kleinen Kirche, die Wallfahrtsortcharakter hat. Hier soll längerfristig eine Waldfläche angelegt werden, die in späteren Jahren als Friedhofsfläche mit sehr vielen Bäumen (Charakterwald) genutzt werden kann. Dabei wird so an angrenzende Waldflächen angeschlossen. Aufgrund der möglichen Wahrscheinlichkeit des Vorkommens archäologischer Funde in diesem Bereich ist bei Realisierung des Vorhabens auf den nachfolgenden Planungsebenen diese Thematik zu beachten und ggf. entsprechende Untersuchungen durchzuführen (z.B. geophysikalische Prospektion), um mögliche Konflikte aufgrund denkmalrechtlicher Vorgaben zu vermeiden.
Standortalternativen	Der Bereich „Am Kirchel in der Brunnengewanne“ bietet gute Voraussetzungen für die Realisierung eines Waldfriedhofs. Die Fläche befindet sich im direkten Anschluss einer Kirche sowie angrenzend an ein Waldgebiet, teilweise ist die Fläche auch bereits mit Bäumen bestanden, so dass dies die sinnvollste Alternative in der Gemarkung Jockgrim

	darstellt.
Übergeordnete Planungen	Vorranggebiet Grundwasserschutz (ROP 2004) Keine besondere Flächenzuweisung, Lage im Randbereich eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft (ERP 2014)
Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, es wird im Gegenteil eine Aufwertung durch Aufforstung erfolgen.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Gegen das Vorhaben (in ursprünglicher Form der Beantragung) werden sowohl von der Landwirtschaftskammer als auch von der GDKE Bedenken geäußert. Die Untere Naturschutzbehörde macht ebenfalls Vorbehalte geltend. Es wird angeregt. zu prüfen, ob für die Ausweisung eines Waldfriedhofs in der Gemeinde Jockgrim nicht eine besser geeignete Planfläche zur Verfügung steht.
Umgang mit LplStn	Es wurde nochmals eine intensive Standortüberprüfung vorgenommen und die angedachte Fläche in erheblich reduzierter Form an die oben beschriebene Stelle verschoben, um so den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen und eine bessere Nutzungsverträglichkeit zu erzielen.

Fläche 02/02

Wirksamer FNP

Geplante Änderung

Ziel/ Größe	Darstellung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Vereine, ca. 1,7 ha
Darstellung im wirksamen FNP	landwirtschaftliche Fläche
Aktueller Bestand	Ackernutzung
Beschreibung des Vorhabens	Im Bereich der Gewanne „Bassgeige“, südlich der Ortslage, soll eine Sonderbaufläche für die einheitliche Entwicklung ausgewiesen werden. Angedacht ist eine Ansiedlung von weiteren Vereinshäusern(-räumen), die dort - entsprechend dem Bedarf - errichtet werden können.
Standortalternativen	Die Sonderbaufläche liegt an diesem Standort in direkter Nähe zu vorhandenen Sporteinrichtungen, so dass eine sinnvollere Alternative nicht vorhanden ist.
Übergeordnete Planungen	Anteilig Siedlungsfreifläche (ROP 2004) Keine besondere Flächenzuweisung (ERP 2014), es wurde im Vorfeld ein Zielabweichungsverfahren (Baßgeige/ Sportzentrum) durchgeführt. Diese Entscheidung wurde an die Bedingung geknüpft, für die Biotopentwicklung südlich der Ortsrandstraße Teil 1 im Bereich des Schweinheimer Feldes vor der Realisierung des Vorhabens Flächen bereitzustellen und aufzuwerten.
Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind.

Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen gegen die Ausweisung keine Bedenken. Im weiteren Bauleitplanverfahren muss die Funktion des Regionalen Grünzuges berücksichtigt werden. Die Vereinshäuser sollen entsprechend dem Bedarf errichtet werden.
Umgang mit LplStn	Im Gespräch mit der Kreisverwaltung am 22.10.2014 wurde eine Erweiterung der Fläche thematisiert. Folgendes Ergebnis liegt hierzu vor: „Eine über die 1,7 ha bereits geplante Sonderbaufläche Vereine hinausgehende Fläche wird abgelehnt. Die Vereinshäuser sollen entsprechend dem Bedarf innerhalb dieser Fläche errichtet werden." Darstellung erfolgt gemäß Planung, es wurde ein Hinweis zum Bedarf ergänzt.

Fläche 02/03

Wirksamer FNP

Geplante Änderung

Ziel/ Größe	Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport, Spiel und Freizeit, ca. 2,1 ha
Darstellung im wirksamen FNP	Grünfläche (ca. 1,2 ha Parkplatzbereich im Bestand, ca. 0,9 ha sonstige Nutzungen)
Aktueller Bestand	Ackernutzung
Beschreibung des Vorhabens	Für die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten für Sport, Spiel und Freizeit soll das Naherholungsgebiet „Johanniswiesen" am Baggersee in südliche Richtung entsprechend des örtlichen Bedarfs ausgedehnt werden, so dass der nördliche Bereich dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten bleibt. Im Erweiterungsbereich sind im westlichen Bereich Parkplätze (bereits vorhanden) sowie im östlichen Bereich beispielsweise ein Beachvolleyballfeld angedacht. Aufgrund der Lage in naturschutzfachlich bedeutsamem Gebiet sollen hier nur wassergebundene Nutzungen realisiert werden und Versiegelungsmaßnahmen nicht erfolgen.
Standortalternativen	Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Naherholungsgebietes handelt, gibt es keine alternativen Standortmöglichkeiten.
Übergeordnete Planungen	Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (ROP 2004) Keine besondere Flächenzuweisung (ERP 2014)
Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben kann ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht auszuschließen sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Im Schutz- und Folgenutzungskonzept für die Baggerseen im Landkreis Germersheim (2003) ist der See aufgrund seiner Größe und Ortsnähe durchaus für eine gemischte Nutzung geeignet. Entsprechend der schon vorhandenen Infrastruktur kann der See im Süduferbereich als Freizeitsee Typ Badesee/Wassersportsee, ausgewiesen werden. Der Norden sollte dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten bleiben. Das Naherholungsgebiet "Johanniswie-

	sen" soll in südliche Richtung ausgedehnt werden. Ob der Bedarf in einer Größenordnung von 2,6 ha gegeben ist, sollte auch unter Berücksichtigung der Anregungen der Landwirtschaftskammer und Vorbehalte der Unteren Naturschutzbehörde noch einmal überprüft werden. Von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.
Umgang mit LplStn	Es erfolgte eine Überprüfung der ursprünglich beantragten Größenordnung. In einem Gespräch mit der Kreisverwaltung am 22.10.2014 wurde folgendes Abstimmungsergebnis festgehalten: „Die Untere Naturschutzbehörde hat gegen die nachrichtlich Übernahme/ Ausweisung der Parkplätze keine Bedenken, wenn diese bau- und/ oder naturschutzrechtlich genehmigt sind. Wenn nicht ist diese Zulassung zu beantragen. Einer Erweiterung des wassergebundenen Erholung- und Freizeitgebietes von 0,5 - 1,0 ha südlich des Weges in Höhe des Badestrandes kann zugestimmt werden, wenn hierauf lediglich gebietszweckgebundene Anlagen mit landschaftsgerechter Durch- und Eingrünung errichtet und genutzt werden sollen. Im Umweltbericht soll thematisiert werden wie der Freizeitbetrieb geregelt werden soll. Eine Grillhütte sowie weitere befestigte und versiegelte Flächennutzungen z.B. Basketballcourt, Skateranlage etc. werden abgelehnt.“ In der Begründung und im Umweltbericht wurden demensprechend die angesprochenen Nutzungseinschränkungen aufgenommen und thematisiert.

3.2.3 Neupotz

Fläche 03/01	
Wirksamer FNP	Geplante Änderung
Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufläche als Wohnbaufläche, ca. 2,4 ha
Darstellung im wirksamen FNP	landwirtschaftliche Fläche
Aktueller Bestand	Ackernutzung
Beschreibung des Vorhabens	Geplant sind zwei kleine Wohnbauflächen als westliche Abrundung des Baugebietes „Hardtwald“. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Vorkommens archäologischer Funde in diesem Bereich ist bei Realisierung des Vorhabens auf den nachfolgenden Planungsebenen diese Thematik zu beachten und ggf. entsprechende Untersuchungen durchzuführen (z.B. geophysikalische Prospektion), um mögliche Konflikte aufgrund denkmalrechtlicher Vorgaben zu vermeiden.
Standortalternativen	Da hier die Abrundung eines bestehenden Baugebietes erfolgen soll, stehen keine Alternativen zur Verfügung.
Übergeordnete Planungen	Sonstige Landwirtschaftsfläche (ROP 2004) Keine besondere Flächenzuweisung (ERP 2014)

Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde kann der Erweiterung zugestimmt werden. Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Siedlung Hardtwald. Bei einer Begehung wurde allerdings festgestellt, dass im bestehenden Wohnbaugebiet noch einige Bauplätze frei sind. Insofern wird davon ausgegangen, dass der Wohnbauflächenbedarf mit der geplanten Erweiterung bis 2025 gedeckt ist. Die Auflagen der GDKE, für die eine geophysikalische Untersuchung vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens durchführen zu lassen sind zu berücksichtigen. Die Entwicklung des Baugebietes ist mit der GDKE abzustimmen.
Umgang mit LplStn	Darstellung erfolgt gemäß Planung, es wurde ein Hinweis zu den Auflagen der GDKE ergänzt sowie die Überprüfung der Raum+-Potentiale vorgenommen.

Fläche 03/02

Wirksamer FNP

Geplante Änderung

Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufläche als Gewerbefläche, ca. 1,6 ha
Darstellung im wirksamen FNP	landwirtschaftliche Fläche
Aktueller Bestand	Ackernutzung
Beschreibung des Vorhabens	Die Fläche südlich und anteilig östlich des Gewerbegebiets „Krautstücke“ soll auf Grund des Eigenbedarfes als Erweiterung des Gewerbegebiets genutzt werden. Der konkrete Bedarf wird auf der nachfolgenden Planungsebene nachgewiesen, jedoch liegen der Verbandsgemeinde bereits mehrere entsprechende Anfragen vor. Bei der Umsetzung der Planung ist insbesondere auf naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Aspekte zu achten, da die Fläche direkt an einen regionalen Grünzug angrenzt. Auch ist das Thema der Erschließung und der verkehrlichen Belastung in den nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren.
Standortalternativen	Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets handelt, stehen keine Alternativen zur Verfügung.
Übergeordnete Planungen	Grünzäsur (ROP 2004) Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (ERP 2014)
Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind.
Ergebnis landespla-	Nach dem ERP steht jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Dabei ist die Flächenvorsorge

nerische Stellungnahme	vorrangig zur Eigenentwicklung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft (Eigenbedarf) an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Unternehmen zu orientieren. Neupotz gehört zu den Kommunen, deren gewerbliche Entwicklung sind vorrangig an der Eigenentwicklung zu orientieren hat. Der Regionale Grünzug wurde in der Raumnutzungskarte zum ERP entsprechend zurückgenommen. Der Erweiterung wird von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde zugestimmt. Es wird angeregt, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einen Bedarfsnachweis zu erbringen.
Umgang mit LplStn	Da durch die Ortsgemeinde eine Erweiterung der geplanten Fläche angeregt wurde, wurde im Gespräch mit der Kreisverwaltung am 22.10.2014 dies angesprochen und folgendes Ergebnis festgehalten: „Der Erweiterung der Gewerbefläche "Krautstücke" um ca. 1 ha für den Eigenbedarf wurde von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde zugestimmt. Ergänzend hierzu wird nun eine zusätzliche Erweiterung von 0,6 ha geplant. […] Einer Erweiterung von zusätzlichen 0,6 ha kann in Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar zugestimmt werden, wenn ein Bedarfsnachweis vorgelegt wird. Eine darüber hinausgehende Erweiterung wird abgelehnt (verkehrliche Probleme, Regionaler Grünzug).“ In telefonischer Absprache zwischen VRRN und Verbandsbürgermeister Schwind (Telefonate mit VG-Bürgermeister Schwind am 4.11.2014/ 20.11.2014/ 02.12.2014) sowie einer Bestätigung durch den VRRN per Email (04.11.2014) wurde seitens der Regionalplanung der weiteren Erweiterung um 0,6 ha zugestimmt, so dass die Ausweisung in der geplanten Größenordnung erfolgen kann. Der Hinweis auf den erforderlichen konkreten Bedarfsnachweis in der nachfolgenden Planungsebene wurde in die Begründung aufgenommen.

Zukünftige Nutzung von Abbauflächen für erneuerbare Energien – vor allem Photovoltaik	
Ziel/ Beschreibung des Vorhabens	In der Gemarkung Neupotz bestehen zur Zeit Abgrabungsbereiche für Kiesabbau. In diesem Bereich ist es langfristiges Ziel der Verbandsgemeinde nach erfolgtem Kiesabbau diese Flächen für erneuerbare Energien nutzbar zu machen. Denkbar wäre beispielsweise auf den Wasserflächen „schwimmende“ Photovoltaikanlagen zu realisieren. Im Flächennutzungsplan soll diese langfristige Zielvorstellung hiermit textlich festgehalten werden, eine zeichnerische Verortung wird nicht vorgenommen. Es ist vorgesehen, bei Vorliegen einer konkreten Planungsabsicht für ein solches Vorhaben ein entsprechendes raumordnerisches Vorhaben durchzuführen.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Die zu dem geplanten Vorhaben vorgebrachten Bedenken, insbesondere der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes können im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme nicht abgearbeitet und geklärt werden. Es wird vorgeschlagen - wie auch vom Verband Region Rhein-Neckar - angeregt, im Fall einer konkreten Planungsabsicht für das Vorhaben ein raumordnerisches Verfahren durchzuführen und bis zu einer Entscheidung die Planung aus der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.
Umgang mit LplStn	Der Empfehlung wird gefolgt, die Flächen werden aus der derzeitigen Planung herausgenommen, jedoch die Zielsetzung der Verbandsgemeinde dokumentiert.

3.2.4 Rheinzabern

Fläche 04/01

Wirksamer FNP

Geplante Änderung

Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufläche als Gewerbefläche, ca. 7 ha
Darstellung im wirksamen FNP	landwirtschaftliche Fläche
Aktueller Bestand	Ackernutzung
Beschreibung des Vorhabens	Die geplante Gewerbefläche nördlich der L 549 hat eine Ausdehnung von ca. 7 ha, wobei davon ca. 1,9 ha im Eigentum der Ortsgemeinde Rheinzabern selbst stehen. Die Zahl der weiteren Grundstücke und Eigentümer ist überschaubar. Die Erschließung ist noch nicht abschließend mit der zuständigen Behörde abgestimmt, wird jedoch im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geklärt. Die direkt südlich der L549 gelegene unbebaute Fläche wird voraussichtlich zur Erschließung bzw. als Ausgleichsfläche benötigt. Eine Anpassung des FNPs sollte anhand der späteren konkreten Planungen erfolgen.
Standortalternativen	▪ Der restriktionsfreie Entwicklungsspielraum südlich der L549/ östlich der Rülzheimer Str. ist nach Rücksprache mit dem LBM nur mit einem Kreisverkehr mit 5 Anschlüssen als Gewerbegebiet entwicklungsfähig. Die Gemeinde müsste an das Gelände für diesen Kreisel herankommen und die Kosten für den Kreisverkehr mit 5 Anschlüssen ca. 500.000 € (+ Landerwerb + Ausgleich bzw. Wasserbau) tragen bzw. z.T. auf das Gewerbegebiet umlegen. ▪ Die Eigentums-Struktur in dem Gebiet südlich der L549/ östlich der Rülzheimer Str. ist sehr kleinteilig und durch Erbengemeinschaften geprägt, so dass Planung und Landerwerb mit sehr starken Widerständen bzw. Kosten verbunden sind. ▪ Quer durch das Gebiet südlich der L549/ östlich der Rülzheimer Str. verläuft das archäologische Denkmal „Römerstraße“. Wenn in diesem Bereich ein Gewerbegebiet erschlossen werden könnte, so ist nach den gleich gelagerten Fällen in der Verbandsgemeinde mit einem 25-30 m breiten Schutzstreifen beidseits der „Römerstraße“ zu rechnen. Falls in diesen Bereich eingegriffen werden kann, so ist die Erkundung durch den Verursacher zu bezahlen. ▪ Wenn die Gemeinde ein Gewerbegebiet südlich der L549/ östlich der Rülzheimer Str. erschließen könnte, was aus vorgenannten Gründen nicht der Fall ist, müssten Gewerbetreibende, unter Anrechnung auch der o.a. umzulegenden Kosten, ca. 70 €/m² bezahlen. In einem Gewerbegebiet in Rheinzabern sind Grundstücke mit solchen Preisen unverkäuflich. ▪ Die Fläche östlich der L 549 im Westen von Rheinzabern ist als alternative Gewerbefläche auch nicht realisierbar. Das Gelände liegt in der Gemarkung von Hatzenbühl und die Ortsgemeinde Hatzenbühl hat kein Interesse an der Entwicklung einer Gewerbefläche in diesem Bereich. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Vorkommens archäologischer Funde in diesem Bereich ist bei Realisierung des Vorhabens auf den nachfolgenden Planungsebenen

	diese Thematik zu beachten und ggf. entsprechende Untersuchungen durchzuführen (z.B. geophysikalische Prospektion) und ggf. der Flächenzuschnitt anzupassen, um mögliche Konflikte aufgrund denkmalrechtlicher Vorgaben zu vermeiden. Des Weiteren sind auf den nachfolgenden Planungsebenen auch die Aspekte der verkehrlichen Anbindung zu konkretisieren.
Übergeordnete Planungen	Grünzäsur, Vorranggebiet Landwirtschaft (ROP 2004) Keine besondere Flächenzuweisung (ERP 2014)
Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Die Ortsgemeinde Rheinzabern ist im Entwurf zum ERP als Grundzentrum ausgewiesen. Nach dem ERP steht jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Neben den Kommunen, deren gewerbliche Entwicklung sich vorrangig an der Eigenentwicklung zu orientieren hat, gibt es "Siedlungsbereiche Gewerbe" und "Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik". Kommunen, die nicht den o.a. Kategorien zugeordnet sind, sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe konzentrieren. Im Einzelfall können bei entsprechender Nachfrage jedoch moderate Flächenreserven entwickelt werden. Zu dieser Kategorie gehört Rheinzabern. Der geplanten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Norden von Rheinzabern stehen im Entwurf ERP keine regionalplanerischen Zielausweisungen entgegen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken des LBM, der Landwirtschaftskammer und der GDKE sind im weiteren bauleitplanerischen Verfahren abzustimmen und zu berücksichtigen. Die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Bedenken bzgl. der Randlage zum Wald ist bei der Abgrenzung der Fläche zu berücksichtigen.
Umgang mit LplStn	Darstellung erfolgt gemäß Planung. Die Erschließung des Gewerbegebiets ist in den nachfolgenden Verfahren mit dem LBM abzustimmen und eine entsprechende verträgliche Lösung zu finden.

Fläche 04/02

Wirksamer FNP

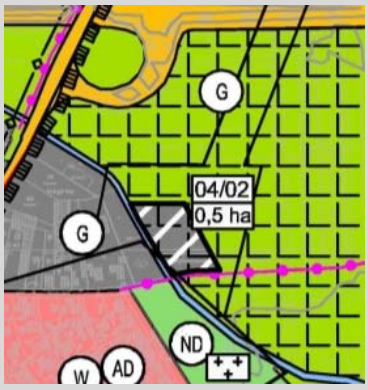

Geplante Änderung

Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufläche als Gewerbefläche, ca. 0,5 ha
Darstellung im wirksamen FNP	landwirtschaftliche Fläche
Aktueller Bestand	Ackernutzung
Beschreibung des Vorhabens	Geplant ist eine Erweiterung der Gewerbefläche im Norden der Ortslage um ca. 0,5 ha.

	In dem Gebiet südlich der L549/ östlich der Rülzheimer Str. ist lediglich die interne Verlagerung eines Teiles der Lagerfläche eines zukunftsfähigen Natursteinbetriebes vorgesehen. Der Betrieb ist hauptsächlich im anschließenden Gewerbegebiet angesiedelt, hat jedoch westlich der L540 weitere Lagerflächen mit betriebsinternem Radladerverkehr durch die Ortslage. Durch die Erweiterung des Hauptbetriebsgeländes um ca. 0,5 ha nach Nordosten wird die Einsparung der externen Lagerfläche und des zusätzlichen Verkehrs ermöglicht. Die Anbindung des Betriebes erfolgt über die bestehende Erschließung. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Vorkommens archäologischer Funde in diesem Bereich ist bei Realisierung des Vorhabens auf den nachfolgenden Planungsebenen diese Thematik zu beachten und ggf. entsprechende Untersuchungen durchzuführen (z.B. geophysikalische Prospektion), um mögliche Konflikte aufgrund denkmalrechtlicher Vorgaben zu vermeiden.
Standortalternativen	Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets im Rahmen einer Betriebserweiterung handelt, steht keine andere Alternative zur Verfügung.
Übergeordnete Planungen	Vorranggebiet Landwirtschaft (ROP 2004) Keine besondere Flächenzuweisung (ERP 2014)
Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	In der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche ist lediglich die interne Verlagerung eines Teiles der Lagerfläche eines zukunftsfähigen Natursteinbetriebes vorgesehen. Nach dem Entwurf ERP steht jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Dabei ist die Flächenvorsorge vorrangig zur Eigenentwicklung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft (Eigenbedarf) an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Unternehmen zu orientieren. Gegen die geplante Erweiterung werden von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Die Auflagen der GDKE sind zu berücksichtigen.
Umgang mit LplStn	Darstellung erfolgt gemäß Planung.

Fläche 04/03

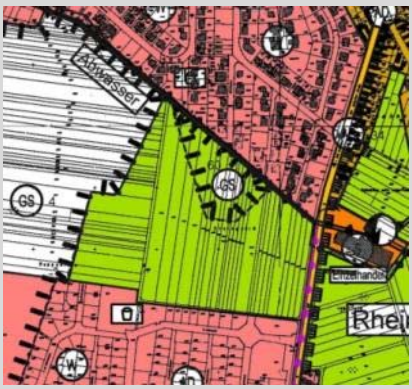

Wirksamer FNP

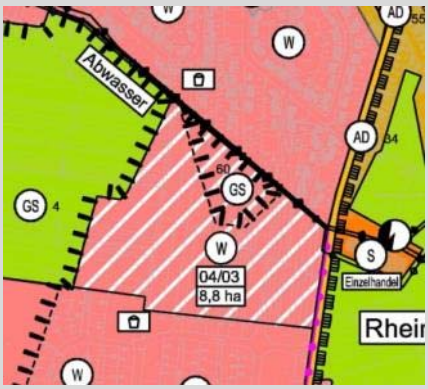

Geplante Änderung

Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufläche als Wohnbaufläche ca. 8,8 ha
Darstellung im wirksamen FNP	landwirtschaftliche Fläche
Aktueller Bestand	Ackernutzung
Beschreibung des	Die geplante Wohnbaufläche liegt im Süden des Ortskerns von Rheinzabern und wird

Vorhabens	nördlich und südlich von Bebauung begrenzt. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Vorkommens archäologischer Funde in diesem Bereich ist bei Realisierung des Vorhabens auf den nachfolgenden Planungsebenen diese Thematik zu beachten und ggf. entsprechende Untersuchungen durchzuführen (z.B. geophysikalische Prospektion), um mögliche Konflikte aufgrund denkmalrechtlicher Vorgaben zu vermeiden. Des Weiteren sind auf den nachfolgenden Planungsebenen auch die Aspekte der verkehrlichen Anbindung sowie des Verkehrsabflusses zu konkretisieren.
Standortalternativen	Es handelt sich um den Lückenschluss zwischen bestehenden Siedlungsbereichen der Ortsgemeinde, so dass eine andere Standortalternative nicht sinnvoll erscheint.
Übergeordnete Planungen	Keine besondere Flächenzuweisung (ROP 2004) Keine besondere Flächenzuweisung (ERP 2014)
Verfahrensstand	Angedachte Planung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Die Entwicklung des Baugebietes ist im weiteren bauleitplanerischen Verfahren mit der GDKE und dem LBM abzustimmen.
Umgang mit LplStn	Darstellung erfolgt gemäß Planung.

Zukünftige Nutzung von Abbauflächen für erneuerbare Energien – vor allem Photovoltaik	
Ziel/ Beschreibung des Vorhabens	In der Gemarkung Rheinzabern bestehen zur Zeit Abgrabungsbereiche für Kiesabbau. In diesem Bereich ist es langfristiges Ziel der Verbandsgemeinde nach erfolgtem Kiesabbau diese Flächen für erneuerbare Energien nutzbar zu machen. Denkbar wäre beispielsweise auf den Wasserflächen „schwimmende“ Photovoltaikanlagen zu realisieren. Im Flächennutzungsplan soll diese langfristige Zielvorstellung hiermit textlich festgehalten werden, eine zeichnerische Verortung wird nicht vorgenommen. Es ist vorgesehen, bei Vorliegen einer konkreten Planungsabsicht für ein solches Vorhaben ein entsprechendes raumordnerisches Vorhaben durchzuführen.
Ergebnis landesplanerische Stellungnahme	Die zu dem geplanten Vorhaben vorgebrachten Bedenken, insbesondere der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes können im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme nicht abgearbeitet und geklärt werden. Es wird vorgeschlagen - wie auch vom Verband Region Rhein-Neckar - angeregt, für das Vorhaben im Fall einer konkreten Planungsabsicht ein raumordnerisches Verfahren durchzuführen und bis zu einer Entscheidung die Planung aus der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.
Umgang mit LplStn	Der Empfehlung wird gefolgt, die Flächen werden aus der derzeitigen Planung herausgenommen, jedoch die Zielsetzung der Verbandsgemeinde dokumentiert.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich hat Rheinland-Pfalz sich das Ziel gesetzt, bis 2030 den in Rheinland-Pfalz verbrauchten Strom bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Aus diesem Grund hat die Landesregierung das Kapitel 5.2.1 – Erneuerbare Energien des LEP IV teilfortgeschrieben. Neben der Verankerung dieses Ziels im LEP IV dient die Teilfortschreibung v.a. der Festsetzung von prozentualen Mindestflächengrößen für die Nutzung der Windenergie und einer Neuregelung der Steuerung der Windenergie auf regionaler und kommunaler Ebene. Die Verordnung ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 10. Mai 2014 (Seite 66 ff.) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung, 11. Mai 2014, in Kraft getreten.

Das LEP IV weist der Verbandsgemeinde Jockgrim keine Zentrumseigenschaft Verdichtungsraum der Metropolregion Rhein-Neckar aus, die Ortsgemeinden Jockgrim und Rheinzabern sind als Grundzentren eingestuft. Dennoch ist aufgrund der guten Lage im Raum und der relativ guten verkehrlichen Anbindung in die Region, von einem Bevölkerungszuwachs durch Zuzug auszugehen, was sich bereits aktuell durch erhöhte Zuzugszahlen für die Gemeinde Jockgrim abzeichnet.

Des Weiteren liegt die VG Jockgrim innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für den Freiraumschutz, für die Landwirtschaft, für Erholung und Tourismus sowie für historische Kulturlandschaft.

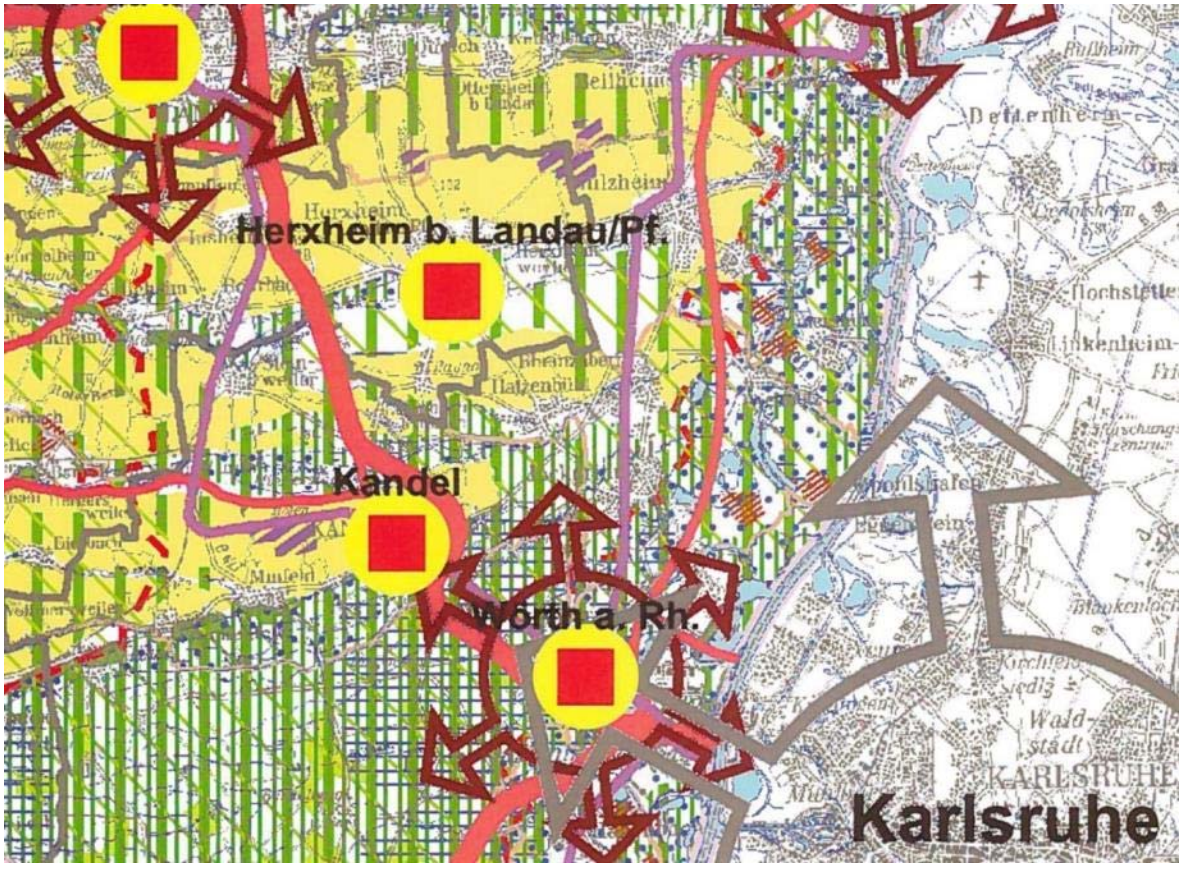

Abb. 3: Ausschnitt LEP IV – Verbandsgemeinde Jockgrim

4.2 Regionalplanung

4.2.1 Darstellungen

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für

die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der für die Verbandsgemeinde Jockgrim maßgebliche Regionalplan wurde aktuell fortgeschrieben und am 15. Dezember 2014 genehmigt. Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze werden im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans der Metropolregion Rhein-Neckar (Stand Dezember 2014 - Genehmigungsfassung) ausgewiesen:

- Regionale Grünzüge, Grünzäsur
- Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege,
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
- Vorranggebiet für die Landwirtschaft,
- Vorranggebiet für den Rohstoffabbau,
- Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft,
- Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau,
- Vorbehaltsgebiet für Wald- und Forstwirtschaft,
- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

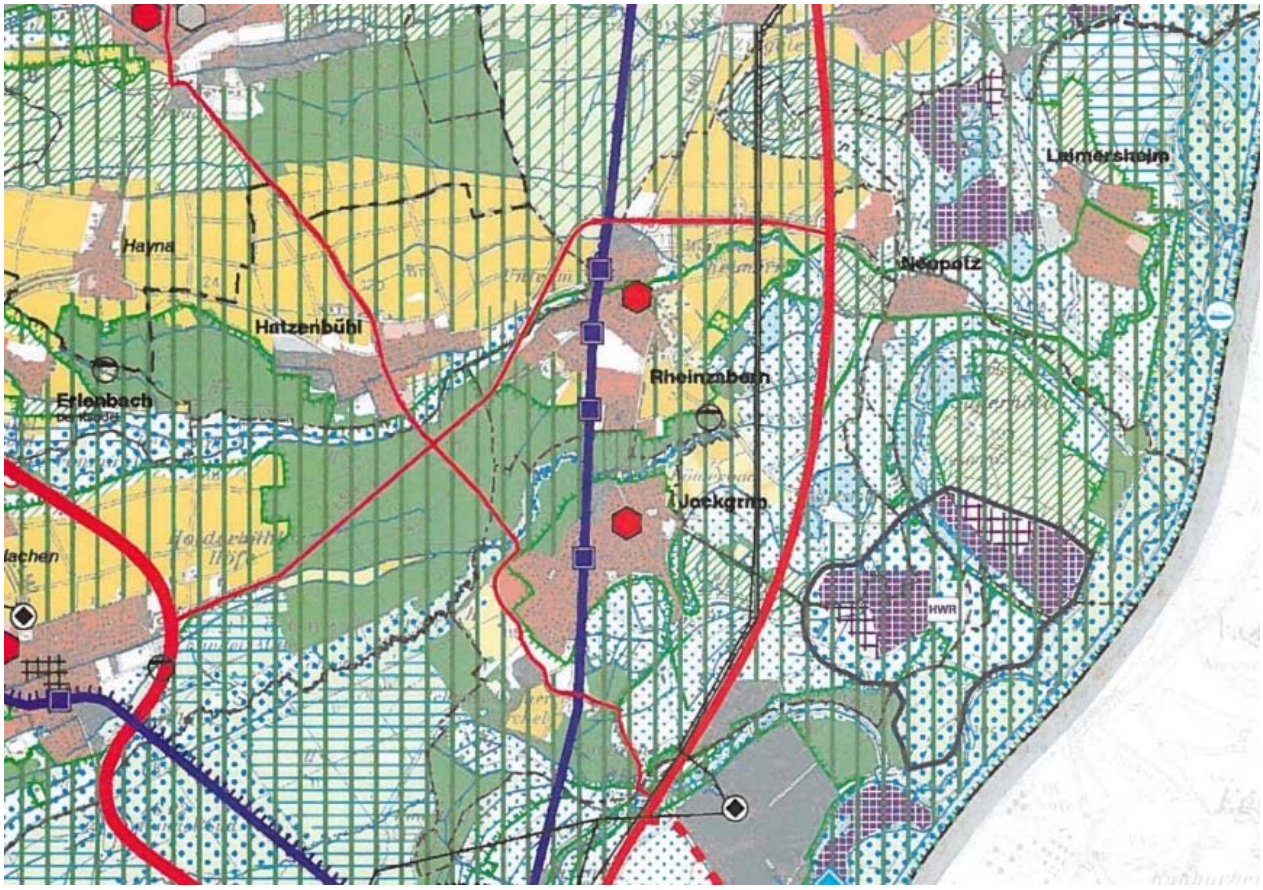

Abb. 4: Regionalplan Rhein-Neckar, Entwurf Raumnutzungskarte, Stand Dezember 2014[7]

4.2.2 Rechtswirkung

Regionalpläne entfalten zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Entwicklung der Bauleitplanung aus den Regionalplänen oder im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren erlangt er rechtliche Wirkung für Dritte.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Jockgrim ist der Einheitliche Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar mit Stand 15. Dezember 2014 gültig und deshalb der Flächennutzungsplan daraus zu entwickeln. Dabei ist zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben (ggf. nur Zielabweichungsverfahren möglich) und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange zu unterscheiden.

[7] Vgl.: http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-entwicklung.html

4.2.3 Siedlungssystem

Der regionalen Siedlungsstruktur liegt das Prinzip der dezentralen Konzentration in Form des punktachsialen Siedlungssystems zu Grunde. Gebildet wird dieses aus einem hierarchisch gestuften System zentraler Orte (Ober-, Mittel- und Grundzentren), die durch Verkehrsachsen miteinander verbunden sind.

Das System der zentralen Orte sichert im Gesamtbereich der Region die überörtliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen. Daher sind sie eine wichtige Voraussetzung für eine gezielte Standortpolitik und den effektiven Einsatz öffentlicher Mittel. Die Ausweisung zentraler Orte richtet sich nicht nur nach der gegebenen Versorgungsfähigkeit von Standorten, sondern auch nach den Versorgungsbedürfnissen der Verflechtungsbereiche. Die Abgrenzung des jeweiligen Verflechtungsbereiches und die Einstufung des zentralen Ortes sind neben der je nach Zentralität definierten Mindestausstattung von weiteren Faktoren abhängig:

- Erreichbarkeit (Weg-/ Zeitentfernung)
- Tragfähigkeit (Mindesteinwohnerzahl)
- Überschussbedeutung (Ausstattung im Vergleich zu Nachbarorten)

Die Ausweisung von Ober- und Mittelzentren erfolgt nach bestimmten Kriterien durch das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz)[8]. Im ERP werden für den baden-württembergischen und hessischen Teilraum Unter- und Kleinzentren und für den rheinland-pfälzischen Teilraum Grundzentren ausgewiesen. Die Gemeinde Rheinzabern sowie die Gemeinde Jockgrim sind als Grundzentren in Funktionsteilung ausgewiesen. Des Weiteren befindet sich die Verbandsgemeinde Jockgrim in einem Bereich mit „hoher Zentrenerreichbarkeit – und auswahl“, d.h. von hier sind 8 bis 20 Zentren in weniger als 30 PKW-Minuten zu erreichen, was die attraktive Lage der VG unterstreicht.

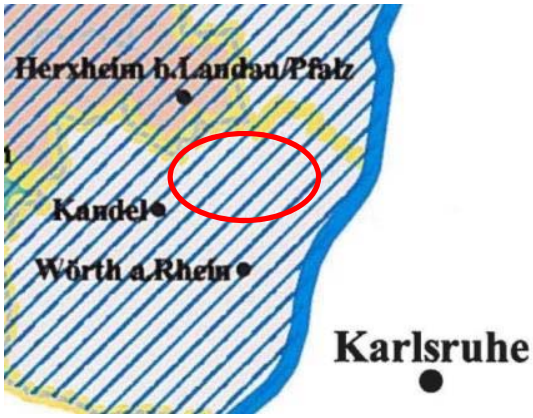

Abb. 5: Verdichtungsräume nach LEP IV

Ergänzt wird das oben beschriebene System der zentralen Orte um Gemeinden mit besonderen Funktionszuweisungen wie beispielsweise „Wohnen und Gewerbe“.

Zentrale Orte

Das LEP weist die Stadt Kaiserslautern und die Stadt Ludwigshafen als Oberzentren der Region aus, wobei eine räumlich funktionale Arbeitsteilung und Kooperation zwischen den Oberzentren Ludwigshafen und dem in Baden-Württemberg gelegenen Mannheim zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung des Gesamtraumes besteht bzw. verstärkt angestrebt wird. Zudem übernimmt das außerhalb der Region Rheinpfalz gelegene Oberzentrum Karlsruhe die oberzentrale Versorgungsfunktion für den südlichen Teilbereich der Region.

Mittelzentren im Umfeld der VG Jockgrim sind Herxheim, Kandel/ Wörth, Landau und Bad Bergzabern. Die Mittelzentren haben eine wichtige Bedeutung, da sie als solche bedeutende Standorte für gehobene

[8] Vgl.: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Oberste Landesplanungsbehörde: Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz. Mainz, 2008

Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich sowie für weitere private Dienstleistungen sind.

Die Verbandsgemeinde Jockgrim selbst verfügt gemäß dem LEP IV über keine Mittelzentren. Dementsprechend übernehmen die Mittelzentren im Umfeld aufgrund ihrer Nähe in dieser Hinsicht eine wichtige Bedeutung für die Verbandsgemeinde Jockgrim.

Weiterhin weist der ERP als gemeinsames Grundzentrum der Verbandsgemeinde die Gemeinden Jockgrim und Rheinzabern aus. Sie sind vorrangig Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen, gehobenen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen.[9]

Besondere Funktionen

Über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus, auf die jede Gemeinde grundsätzlich Anspruch hat, können den Gemeinden besondere Funktionen zugewiesen werden. Die Funktionszuweisung als rahmensetzende Vorgabe der Regionalplanung, i.S. einer entwicklungsplanerischen Leitidee, wird so über die gemeindliche Bauleitplanung umgesetzt und trägt damit zur Gestaltung der Siedlungsstruktur bei.

Die zur Verbandsgemeinde gehörenden Ortsgemeinden, die im ERP mit besonderen Funktionszuweisungen ausgestattet sind, werden nachfolgend aufgelistet:

Hatzenbühl	keine
Jockgrim	Wohnen
Neupotz	keine
Rheinzabern	Wohnen

Tabelle 2: besondere Funktionszuweisungen für die Ortsgemeinden[10]

4.2.4 Achsenfunktionen

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 liegt die Verbandsgemeinde Jockgrim an der Nahverkehrsachse (Mainz –) Worms – Frankenthal – Ludwigshafen – Schifferstadt – Speyer – Germersheim – Wörth (– Lauterbourg -Karlsruhe/ Straßburg. Diese Achse, die nicht nur die wichtigsten zentralen Orte der Region Rheinpfalz verbindet, stellt die Verbindungen zu den benachbarten Regionen her.[11] Die Gemeinden Jockgrim und Rheinzabern, die als gemeinsames Grundzentrum der Verbandsgemeinde Jockgrim ausgewiesen sind, liegen nur wenige Kilometer von dieser Achse (hier: Bundesstraße B 9) entfernt.

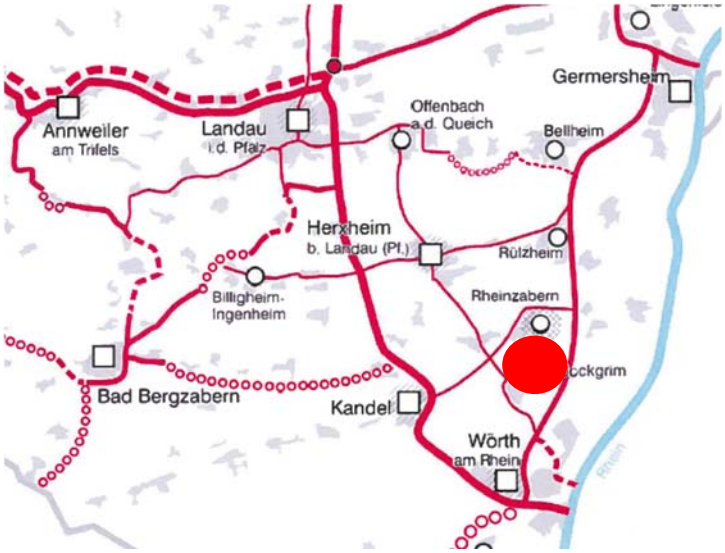

[9] Vgl. Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 25
[10] Vgl. Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 168
[11] Vgl. Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 29

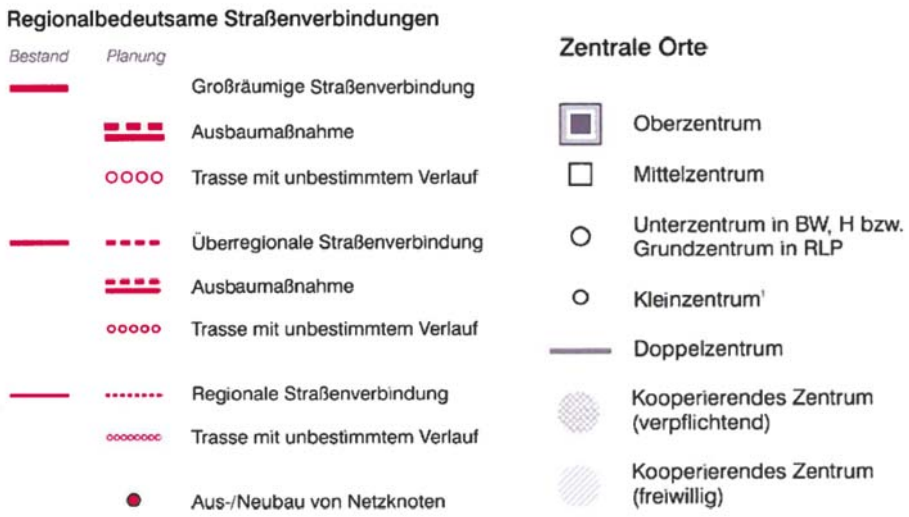

Abb. 6: Region Rheinpfalz, Regionales Achsennetz (roter Punkt – Lage der VG Jockgrim)[12]

4.2.5 Sicherung und Schutz von Flächen mit besonderen Funktionen[13]

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Verbandsgemeinde Jockgrim sind durch Vorrang und Vorbehaltsgebietsausweisungen der Regionalplanung eingeschränkt. Diese Ausweisungen dienen zur Abwehr von Nutzungsansprüchen, die der jeweiligen Vorrang- bzw. Vorbehaltsfunktion entgegenstehen. So soll erreicht werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen geschützt werden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Region Rheinpfalz erhalten wird.

Vorranggebiete sind für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung oder Funktion vorgesehen und schließen andere unvereinbare raumbedeutsame Nutzungen aus. Im Gegensatz hierzu sind innerhalb von Vorbehaltsgebieten diese konkurrierenden Nutzungen jedoch nicht von vorneherein ausgeschlossen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll einer bestimmten raumbedeutsamen Nutzung oder Funktion allerdings ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

4.2.5.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Regionale Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft, der siedlungsnahen, naturbezogenen Naherholung sowie der Gliederung des Siedlungsraumes. Für eine nachhaltige Freiraum- und Siedlungsentwicklung sind sie unverzichtbar. Sie werden in stark verdichteten Räumen ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Verbandsgemeinde Jockgrim befindet sich im Bereich eines regionalen Grünzuges. So liegen die Gemarkungen Jockgrim, Neupotz und Rheinzabern sowie anteilig Hatzenbühl inmitten dieses zusammenhängenden und gemeindeübergreifenden Freiflächensystems.

Grünzäsuren werden ausgewiesen, um die Verbindung von örtlichen und innerörtlichen Grünbereichen mit der freien Landschaft zu sichern, Siedlungen zu gliedern und Freiräume zu erhalten. Weiterhin leisten sie einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung und Entwicklung von örtlich bedeutsamen Flächen für das Siedlungsklima sowie zur Vernetzung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Sie sind so zu entwickeln und zu gestalten, dass sie ihre Funktionen nachhaltig erfüllen können. In der Verbandsgemeinde Jockgrim sind mehrere Grünzäsuren vorhanden.

Eine Bebauung innerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist in der Regel nicht zulässig; durch die Ausweisung besteht ein generelles Freihaltegebot. Bei geplanten Maßnahmen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Grünbereiche durch Bebauung beeinträchtigt wird und deshalb keinerlei Bebauung zulässig ist.

[12] Vgl. Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 140
[13] Vgl. Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014

4.2.5.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sollen der Erhaltung und Entwicklung naturraumtypischer bedrohter Pflanzen- und frei lebender Tierarten sowie die sonstigen landespflegerisch bedeutsamen Bereiche der Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes, der Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft sowie der naturnahen Erholung dienen. Insbesondere sollen die Gebietsausweisungen dazu beitragen, ein räumlich und funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume im Sinne der überörtlichen Biotopvernetzungsplanung herzustellen.

Innerhalb dieser Gebiete sind raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben nicht zulässig, wenn sie den Zielen des Arten- und Biotopschutzes bzw. des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen. Hierzu zählen insbesondere bauliche Maßnahmen, z.B. Besiedlung oder Zerschneidungen zusammenhängender Lebensräume durch Verkehrsstraßen.

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege befinden sich im Bereich der Verbandsgemeinde Jockgrim auf den Gemarkungen aller Gemeinden.

4.2.5.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und insbesondere der traditionell vielfältigen Anbauarten in der Region dienen Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Dazu sind sie vor landwirtschaftsfremder Inanspruchnahme zu schützen und neben ihrer wirtschaftlichen Funktion auch unter ökologischen, klimatischen, freiraumerhaltenden und raumgliedernden Aspekten zu sichern. In den landwirtschaftlich gut geeigneten Gebieten soll neben der langfristigen Ertragssicherung die Wiederherstellung einer ausgeglichenen Landschaftsstruktur im Vordergrund stehen; die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist an eine nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter anzupassen.

Vorranggebiete für landwirtschaftliche Nutzungen finden sich vor allem nördlich von Hatzenbühl. Eine weitere, jedoch weitaus kleinere Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von landwirtschaftlichen Nutzungen liegt nordöstlich der Ortsgemeinde Rheinzabern.

4.2.5.4 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

Um eine langfristige Sicherung des Grundwasserhaushalts zu ermöglichen, sollen in besonders bedeutsamen Bereichen der Grundwasserneubildung und -gewinnung grundwasserschonende Nutzungen angesiedelt werden. Dem entsprechend werden zum Schutz regionalbedeutsamer Grundwasservorkommen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen. In der Verbandsgemeinde Jockgrim befinden sich diese in den Gemarkungen Jockgrim und Neupotz.

4.2.5.5 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

In den im ERP ausgewiesenen Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind jegliche den Hochwasserabfluss hemmende Maßnahmen unzulässig. Ausnahmsweise sind solche Maßnahmen zulässig, die nur in solchen Zonen ihren Standort haben können.

Solche Vorranggebiete des vorbeugenden Hochwasserschutzes befinden sich in der Verbandsgemeinde im Bereich des Altrheins in den Gemarkungen Jockgrim, Neupotz und Rheinzabern.

4.2.6 Vorranggebiet für den Rohstoffabbau[14]

In den im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten hat die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Region Rheinpfalz und dementsprechend die Verbandsgemeinde Jockgrim verfügen u. a. aufgrund der Nähe zum Rhein über große und hochwertige Lagerstätten an natürlichen Rohstoffen wie beispielsweise

[14] Vgl. Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 102 ff.

Kiesen oder Sanden. Von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Situation der Region ist die Gewinnung, Weiterbearbeitung und sonstige Nutzung dieser Bodenschätze. Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Rohstoffe sowie aufgrund der Tatsache, dass diese natürlichen Ressourcen nicht durch andere Stoffe zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen zu ersetzen sind, sind die jeweiligen Standorte langfristig durch planerische Maßnahmen zu sichern.

Zur Sicherung der Rohstoffvorkommen werden in der Region Rheinpfalz Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisungen der Regionalplanung vorgenommen.

Vorrangflächen für den Rohstoffabbau befinden sich insbesondere im Bereich des Altrheins, südlich der Ortsgemeinde Neupotz sowie an dem bereits bestehenden Kieswerk östlich von Jockgrim.

4.2.7 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Naherholung[15]

Auch dem Fremdenverkehr und der landschaftsgebundenen Erholung, insbesondere in Wohnungsnähe, kommt in der Regionalplanung ein hoher Stellenwert zu. Hierzu dienende Gebiete sind aufgrund der Effekte auf den Arbeitsmarkt und die Verbesserung der Wohnstandortfaktoren in der Region Rheinpfalz auszuweiten. Beeinträchtigungen dieser Bereiche durch Landschaftszerschneidungen und Lärmemissionen sollen vermieden und bestehende Beeinträchtigungen sollen abgebaut werden. Der Regionalplan weist zu diesem Zweck Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr/ die Naherholung aus.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Jockgrim sind weite Teile als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Naherholung ausgewiesen. Der Ortsgemeinde Rheinzabern ist auch seitens der Regionalplanung die Funktion Fremdenverkehr zugewiesen. Weiterhin findet sich östlich von Jockgrim ein Naherholungsschwerpunkt.

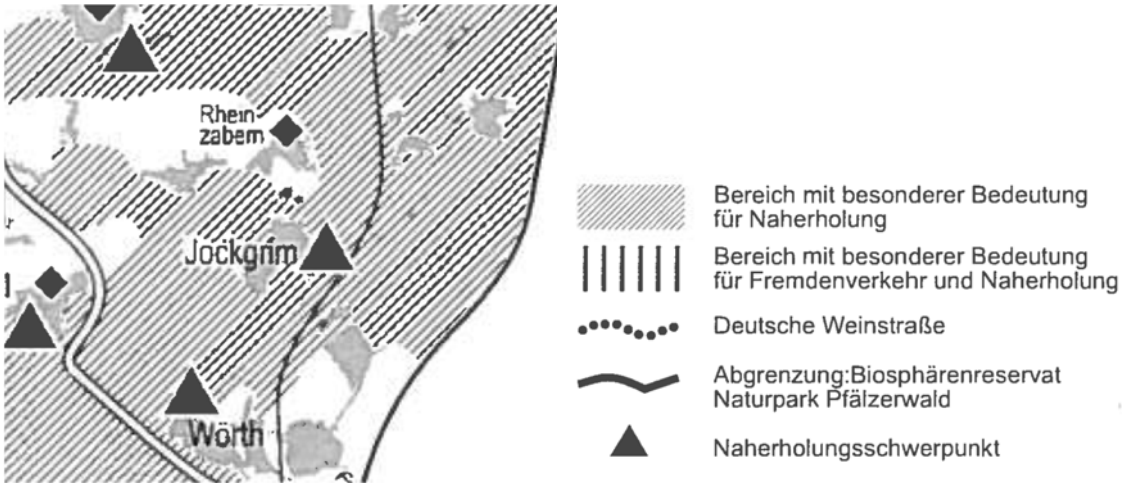

Abb. 7: Erholungswesen in der Region Rheinpfalz[16]

4.2.8 Spezielle im Rahmen der Fortschreibung zu beachtende Aspekte und Vorgaben

Aufgrund der speziellen Situation, die sich durch die Beachtung von zwei Regionalplänen ergibt, sind verschiedene, sich daraus ergebende relevante Aspekte, Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Fortschreibung zu beleuchten.

Recht auf Eigenentwicklung der Gemeinden

Sowohl im LEP IV als auch im Einheitlichen Regionalplan (ERP) wird das Recht auf Eigenentwicklung der Gemeinden beschrieben. Im LEP IV besteht das Leitbild[17] der „Zukunftsfähigen Gemeindeentwicklung“, das den „gesetzlich gesicherten Anspruch der Gemeinden auf Eigenentwicklung“ aufgreift. Dieses besagt:

[15] Vgl. Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 77ff sowie 192 ff.
[16] Planungsgemeinschaft Rheinpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz –Mannheim, 2004. S. 113
[17] Vgl.: LEP IV Rheinland-Pfalz, S. 75

„G 26 – Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. […]“

Auch der ERP greift diesen Aspekt als Ziel der Regionalplanung (Z 1.4.2.1 – Eigenentwicklung Wohnen) auf. „Eigenentwicklung steht allen Kommunen der Metropolregion Rhein-Neckar zu.“[18] Ausschließlich auf Eigenentwicklung beschränkte Kommunen der Verbandsgemeinde Jockgrim sind Neupotz und Hatzenbühl. Jockgrim und Rheinzabern sind dagegen als Gemeinden mit der Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen“ vermerkt.

Aktualität der übergeordneten Vorgaben

Der Einheitliche Regionalplan (ERP) enthält auf Verbandsgemeindeebene Wohnbauflächenkontingente, die als Ziele der Raumordnung zu qualifizieren sind. Die Vorgaben zum Wohnbauflächenbedarf, die im ERP auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplans anzuwenden, stellen sich problematisch dar: Der Bezugszeitraum des ERP ist 2007 bis 2020, so dass sich hierin einerseits schon umgesetzte Bedarfe bis 2012 wiederfinden und andererseits der anvisierte Planungshorizont 2025 des FNP der Verbandsgemeinde Jockgrim nicht abgedeckt wird. Der Bedarf der Verbandsgemeinde Jockgrim wird also bis zum Planungszieljahr noch nicht realistisch im ERP abgebildet.

Der ERP stellt jedoch den Kommunen gegenüber explizit folgende Aufgabe: „Im Rahmen der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen, die über das Jahr 2020 hinausreichen, sind die Schwellen- bzw. Orientierungswerte [für die Siedlungsentwicklung] in Abstimmung zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und den Kommunen fortzuschreiben.“[19]

In Kapitel 5.2.3 wird dieses Thema ausführlich behandelt.

4.3 Weitere Fachplanungen

Verschiedene Fachplanungen haben in die Planzeichnung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Jockgrim Eingang gefunden soweit erforderlich bzw. darstellbar:

- **Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren im Bereich der VG Jockgrim**
  - Planfeststellungsbeschluss für die Anbindung des „Wiesenwegs“ an die Bundesstraße Nr. 9 (B 9) zwischen Jockgrim und Rheinzabern von Bau-km 8+144,5 bis 8+909,041 vom 09.07.1999, Az.: 02.2 -1413 - P 35, Träger der Maßnahme: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (Planfeststellungsbehörde: Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, Koblenz)
  - Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserrückhaltung Wörth/Jockgrim vom 29.06.2001, Az.: 31/566-211 Ne 16/99, Träger der Maßnahme: Land Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt a.d. Weinstraße); hierzu: Tekturplanung Deichverlegung zwischen Bau-km 3+150 bis 4+300, Plangenehmigung vom 05.03.2007, Az.: 31/566-211 Ne 16/99, Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt a.d. Weinstraße
  - Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung einer Wasserfläche im Zuge des Kiesabbaus in den Gewannen Perzwiese, Mittellache, Heppenlache und Storchennest in den Gemarkungen Jockgrim und Rheinzabern vom 07.06.2001, Az.: 661-20/66/99, Träger der Maßnahme: Fa. Rheinkies Deubig GmbH, Rheinzabern (Planfeststellungsbehörde: Kreisverwaltung Germersheim, Untere Wasserbehörde); anschließend (Bergrecht): Hauptbetriebsplan für das 1. Abbaufeld des Bewilligungsfeldes Jockgrim-Rheinzabern der MSW Mineralstoffwerke Südwest GmbH & Co. KG, Rheinzabern, vom 19.04.2004, Az.: Gq 5-J-05/01-2 Fr/Lu
  - Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung einer öffentlichen wassergebundenen Freizeitanlage und Regelung der Folgenutzung des Gewässers im Rahmen wassergebundener

[18] Vgl.: Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 35 ff
[19] Vgl.: Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 203

Freizeitnutzungen am Baggersee „Johanneswiesen“ in der Gemarkung Jockgrim vom 22.07.2004, Az.: 661-20/57/04, Träger der Maßnahme: Ortsgemeinde Jockgrim (Planfeststellungsbehörde: Kreisverwaltung Germersheim, Untere Wasserbehörde)

- Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung von Kiesen und Sanden auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerkstandortes in der Gemarkung Neupotz vom 16.01.2007, Az.: 661-20/107/04, Träger der Maßnahme: Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg (Planfeststellungsbehörde: Kreisverwaltung Germersheim, Untere Wasserbehörde); hierzu: Plangenehmigung für die Durchführung von infrastrukturellen Maßnahmen,(Landgestützte Gurtförderanlage, Zufahrt Betriebsgelände, Prozesswasserentnahme/-wiedereinleitung) im Zuge der Rohstoffgewinnung „Ehemaliger Kraftwerkstandort“ in der Gemarkung Neupotz vom 14.04.2014, Az.: 661-20/40/10
- Planfeststellung für die Gewinnung von Kiesen und Sanden auf dem Geländee des ehemaligen Kraftwerkstandortes in der Gemarkung Neupotz, Träger der Maßnahme, Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg (Planfeststellungsbehörde: Kreisverwaltung Germersheim, Untere Wasserbehörde), Planfeststellungsbeschluss mit Az.: 661-20/107/04 vom 16.01.2007.
- Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Jockgrim-Rheinzabern 2" - Erweiterung des Quarzkies- und Quarzsandtagebaus der Holcim Kies- u. Beton GmbH, Standort Rheinzabern, v. 25.08.2015, Az.:Gq5-J-05/11-004

- **Laufende Planfeststellungsverfahren im Bereich der VG Jockgrim**
  - Bau einer zweiten Rheinbrücke „Planfeststellung B10, Neubau 2. Rheinbrücke Karlsruhe/ Wörth am Rhein“ (Diese Unterlagen liegen aktuell bei der Abteilung bauliche Infrastruktur zur Offenlage aus.); ggf. Änderung der Plandarstellung Tanklager in der Ortsgemeinde Jockgrim als Folge, Ausgang des Planfeststellungsverfahrens jedoch noch offen

- **Flurbereinigungsverfahren**

Zu Zeit läuft für den Bereich der VG Jockgrim ein Flurbereinigungsverfahren, dessen Beschluss am 23.09.2005 gefasst wurde. Das Gebiet umfasst 1.430 ha und erstreckt sich über Teile der Gemarkungen, Jockgrim, Neupotz und Rheinzabern sowie außerhalb der VG Jockgrim über Teile von Leimersheim und Wörth. Das Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung wurde nach § 87 ff des Flurbereinigungsgesetzes festgelegt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden verschiedene Flächenanpassungen erfolgen, die auch Auswirkungen auf die Darstellungen im FNP haben werden (z.B. Kataster, Gemeindegrenzen, Lage von Ausgleichsflächen, Größe von Wasserflächen der Auskiesungsgebiete). Es sind bereits Teile dieser Änderungen in den Luftbildern zu erkennen, allerdings noch nicht im amtlichen Kataster eingemessen, so dass an dieser Stelle nur auf diese Veränderungen hingewiesen werden kann. Hier ist besonders auf die geänderten Größen der Wasserflächen (Baggerseen/ mit Wasser gefüllte Auskiesungen) in den relevanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung zu verweisen:

- Setzfeldsee
- Langloch
- Perzwiese-Mittellache

Wann das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen sein wird, ist zur Zeit noch offen, voraussichtlich wird es 2017/ 2018 zu erwarten sein. Aus diesem Grund wird – um Verzögerungen im Verfahren der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu vermeiden – im Rahmen der aktuellen Erarbeitung des Flächennutzungsplans nicht das Ergebnis abgewartet.

Abb. 8: Auszug Luftbild für den Bereich der Baggerseen[20]

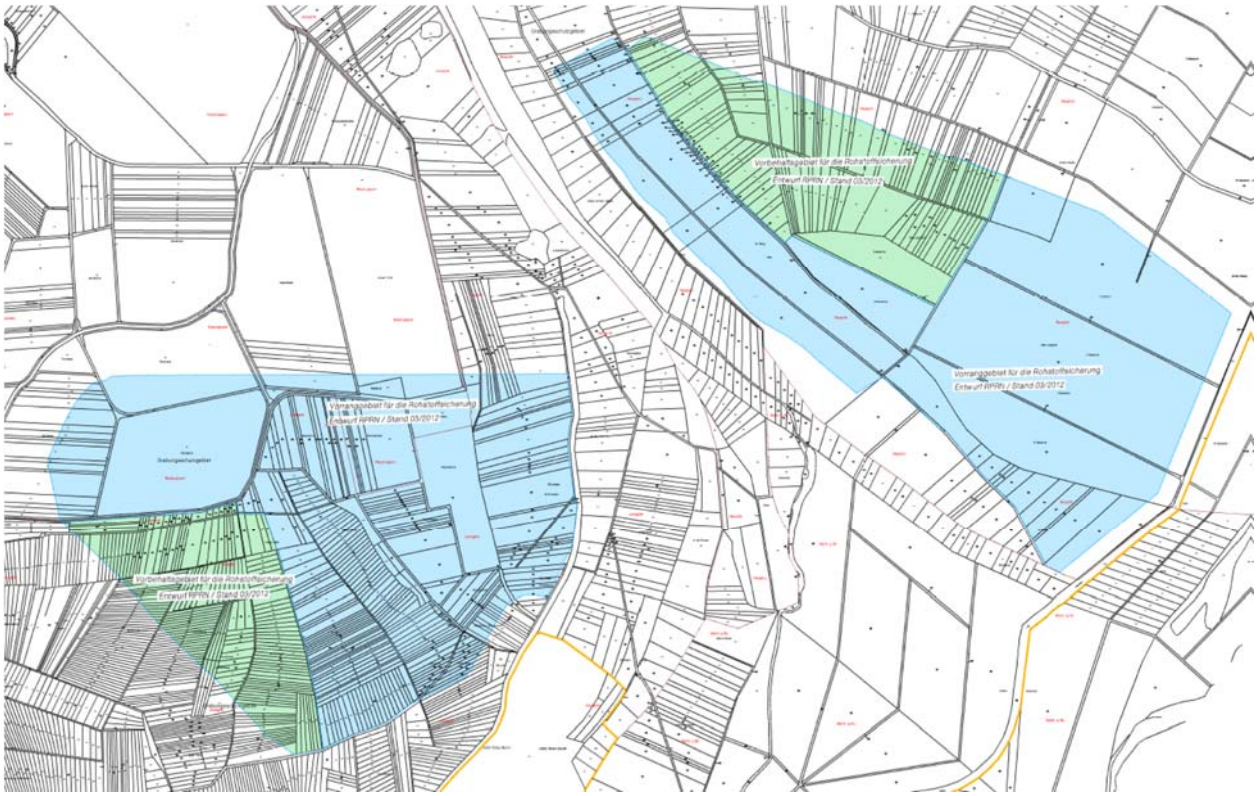

Abb. 9: hier relevante Vorrang- (blau) und Vorbehaltsgebiete (grün) Rohstoffsicherung[21]

[20] Übersandt durch VG Jockgrim, April 2015: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
[21] DLR Rheinland-Pfalz - Flurbereinigungsbehörde, Stand Dezember 2012

5 PLANUNGSRELEVANTE DATEN UND GRUNDLAGEN

Nachfolgende werden alle für die Gesamtfortschreibung des FNP relevanten Daten und Grundlagen auf ihre Aktualität hin überprüft und für den Planungszeitraum entsprechend fortgeschrieben.

5.1 Einordnung des Planungsgebiets in den Raum

Räumlicher Geltungsbereich für die Fortschreibung des FNP aus dem Jahr 2002 ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim mit ihren Gemarkungen Hatzenbühl, Jockgrim, Neupotz und Rheinzabern.

In der Verbandsgemeinde Jockgrim leben 2013 16.866 Einwohner (Stand 31.12.2013). Sie ist vorwiegend ländlich strukturiert, was der hohe Anteil an landwirtschaftlichen Flächen belegt. Das Gebiet der Verbandsgemeinde umfasst eine Fläche von 4092 ha (Stand 31.12.2013). Davon entfallen auf[22]:

Landwirtschaftsfläche	54,2 %
Waldfläche	19,5 %
Wasserfläche	5,5 %
Siedlungs- und Verkehrsfläche	19,6 %
Sonstige Flächen	1,1 %

Die Verbandsgemeinde Jockgrim liegt nahe der französischen Grenze, zwischen Landau und Karlsruhe in der Oberrheinischen Tiefebene im Landkreis Germersheim.

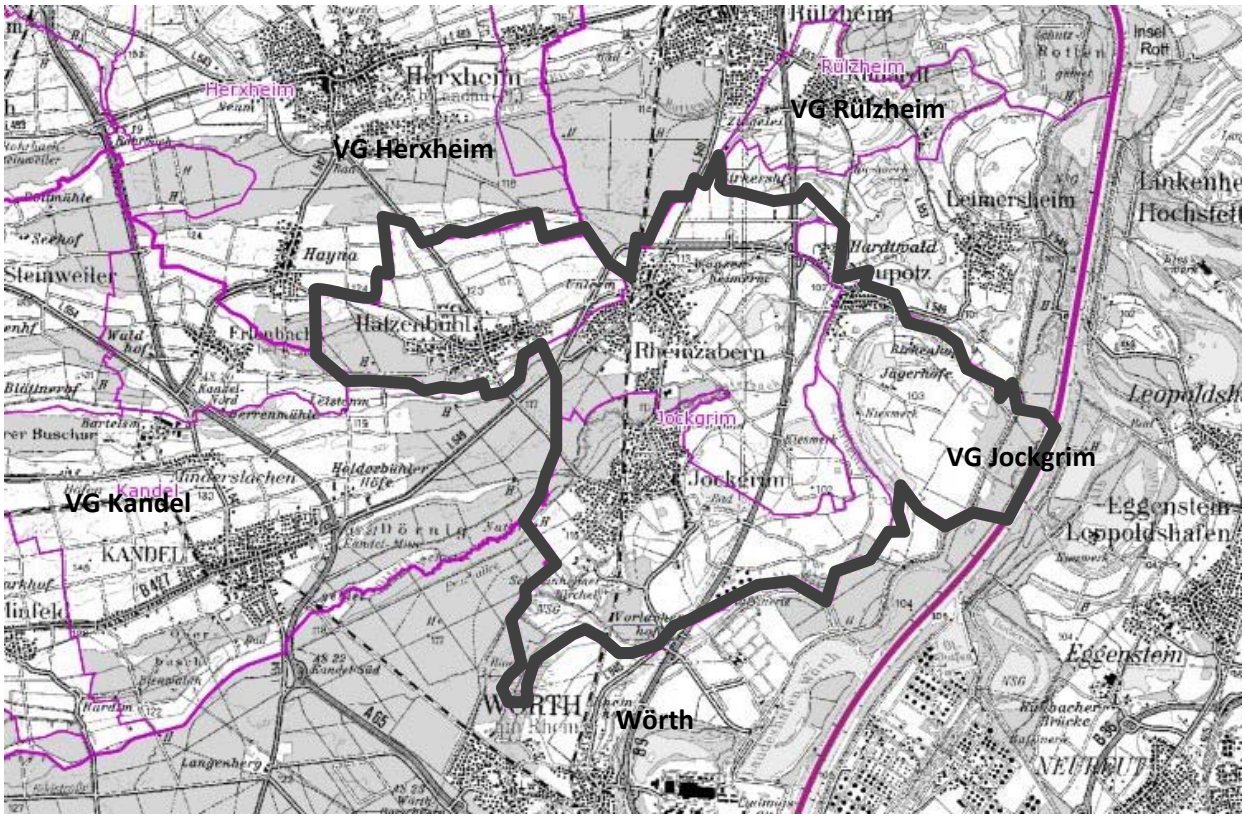

Abb. 10: Lage im Raum[23]

[22] Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Stand 2013
[23] Eigene Darstellung WSW auf Grundlage TK

5.2 Siedlungsentwicklung

5.2.1 Bevölkerungsentwicklung[24]

Die Bevölkerungsentwicklung wird neben den örtlichen Bedingungen durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsgewinne und -verluste bestimmt.

Gesamtentwicklung

In der nachfolgenden Grafik ist dargestellt, wie sich die Bevölkerung in der Verbandsgemeinde Jockgrim in den letzten ca. 50 Jahren entwickelt hat.

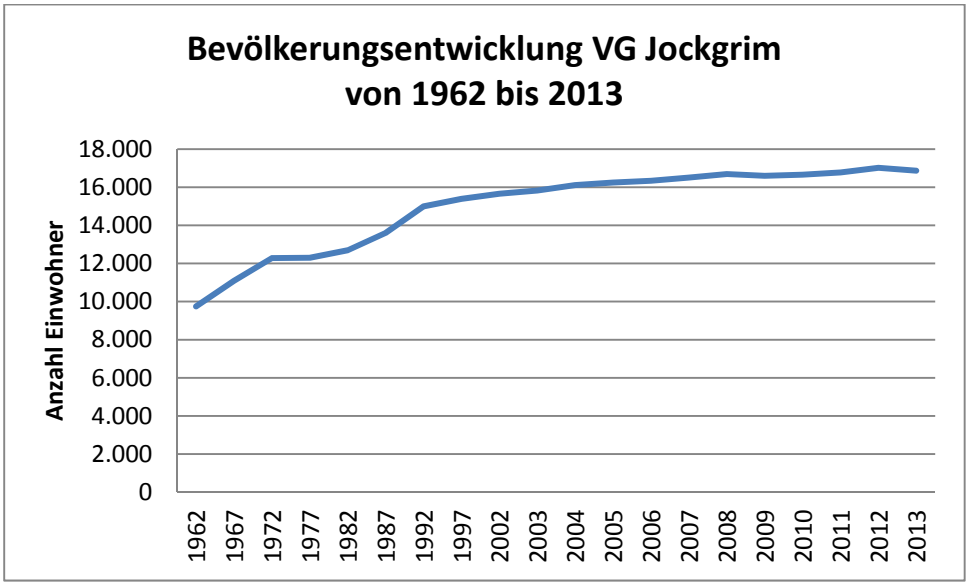

Abb. 11: Bevölkerungsentwicklung VG Jockgrim

Der Grafik ist zu entnehmen, dass die Bevölkerung sich seit 1963 kontinuierlich positiv entwickelt hat. 1962 waren 9.750 Einwohner ansässig, 1992 waren es bereits 14.993 und 2013 wohnen 16.866 Einwohner in der Verbandsgemeinde Jockgrim.

Betrachtet man dagegen nur die natürliche Bevölkerungsbewegung, so ist deutlich ersichtlich, dass die positiven Wachstumstendenzen der VG Jockgrim aufgrund von Zuwanderung erfolgen müssen. Die Zahl der Sterbefälle liegt seit etwa 2008 durchgängig über der Geburtenanzahl.

Lebendgeborene und Gestorbene nach Geschlecht 1975 bis 2013							
Jahr	**Lebendgeborene**		**Gestorbene**		**Überschuss der Geborenen bzw. Gestorbene(-)**		
	männlich	**weiblich**	**männlich**	**weiblich**	**männlich**	**weiblich**	**insgesamt**
	Anzahl						
1975	72	69	58	47	14	22	36
1980	76	62	78	54	- 2	8	6
1985	77	62	67	49	10	13	23
1990	91	97	69	60	22	37	59
1995	80	88	55	62	25	26	51
2000	77	50	64	60	13	- 10	3

[24] Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: http://www.infothek.statistik.rlp.de; Zugriff: 09/2014; Stand zum 31.12.2013

2001	75	63	68	54	7	9	16
2002	75	52	75	62	-	- 10	- 10
2003	78	56	90	71	- 12	- 15	- 27
2004	71	63	74	64	- 3	- 1	- 4
2005	72	66	74	72	- 2	- 6	- 8
2006	78	63	59	67	19	- 4	15
2007	73	56	64	62	9	- 6	3
2008	83	71	87	77	- 4	- 6	- 10
2009	74	63	75	78	- 1	- 15	- 16
2010	70	61	72	81	- 2	- 20	- 22
2011	64	58	73	62	- 9	- 4	- 13
2012	60	73	69	71	- 9	2	- 7
2013	67	68	96	85	- 29	- 17	- 46

Tabelle 3: Lebendgeborene und Gestorbene nach Geschlecht 1975 bis 2013 in der VG Jockgrim

Abb. 12: Natürliche Bevölkerungsbewegungen in der VG Jockgrim zwischen 1975 bis 2013

5.2.1.1 Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung der VG Jockgrim setzt sich aus einer weitgehend harmonischen Geschlechterverteilung zusammen. Zum 31.12.2013 waren von den 16.866 Einwohnern 8.502 männliche und 8.364 weibliche Personen gemeldet. Die Aufteilung in die verschiedenen Altersgruppen setzte sich zu diesem Zeitpunkt folgendermaßen zusammen:

Alter	VG Jockgrim
	%
unter 2 Jahre	1,6
2 - 6 Jahre	3,6
6 - 10 Jahre	3,7

10 - 16 Jahre	5,9
16 - 20 Jahre	4,3
20 - 35 Jahre	16,8
35 - 50 Jahre	23,4
50 - 65 Jahre	22,7
65 - 80 Jahre	13,8
80 Jahre und älter	4,2

Tabelle 4: Altersverteilung in der VG Jockgrim

Demnach ist die größte Gruppe diejenige der 35-50 jährigen, was bedeutet, dass die Gruppen der Personen ab 35 auch in Zukunft verstärkt zunehmen wird. Auch in der Bevölkerungsprognose für das Jahr 2030 wird die Überalterung der Gesellschaft deutlich, dort ist eine Vergrößerung der Altersgruppe ab 65 Jahren von 18 % (2010) auf 26,8 % (2030) zu erwarten, während die jüngeren Altersgruppen abnehmen oder zumindest stagnieren werden.

5.2.1.2 Wanderungen

Nachfolgende Grafik stellt den Wanderungssaldo in der Verbandsgemeinde Jockgrim dar. Die gesamte VG weist einen hohen Saldo auf (14 je 1.000 Einwohner).

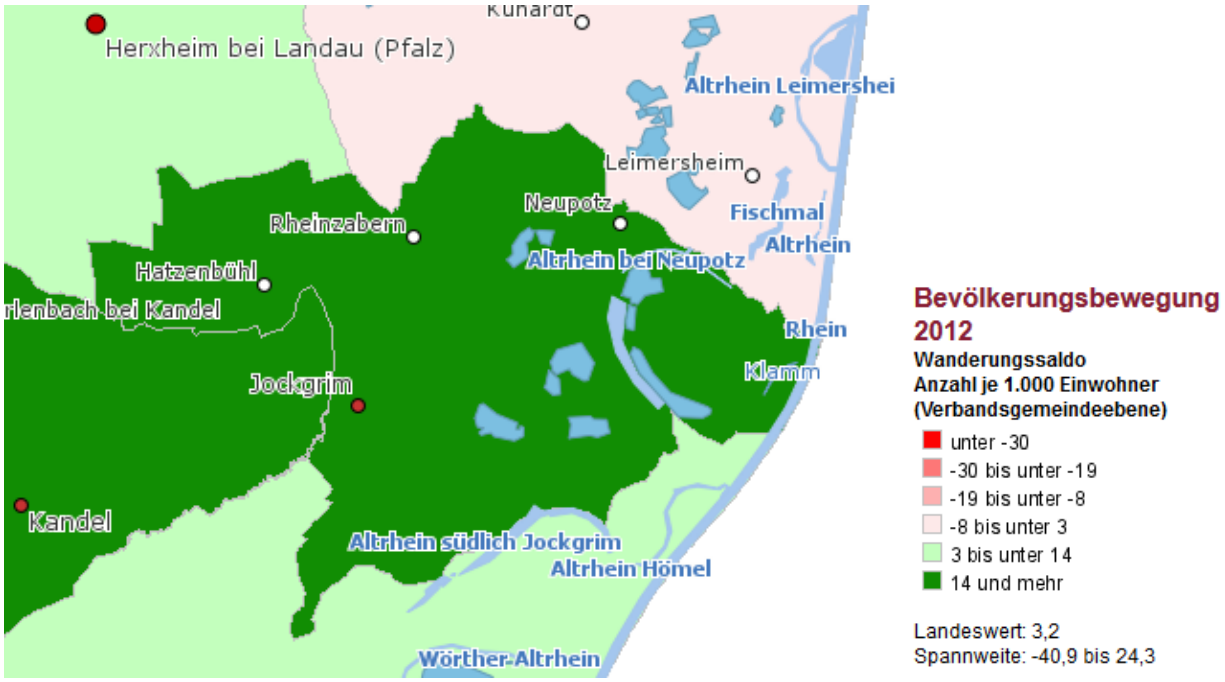

Abb. 13: Wanderungssaldo VG Jockgrim

Da jedoch eine positive Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen ist, wird deutlich, dass die Zuzüge in die VG die Fortzüge übersteigen, was mit der sehr günstigen Lage der VG in der Metropolregion Rhein-Neckar erklärt werden kann.

Zusammenfassung[25]

Zusammengefasst stellt sich die Situation in der VG Jockgrim wie folgt dar:

Merkmal	**Verbandsgemeinde Jockgrim**	**Durchschnitt Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse[1]**
Lebendgeborene	8,0	7,3

[25] Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: http://www.infothek.statistik.rlp.de; Zugriff: 02/2014

Merkmal	Verbandsgemeinde Jockgrim	Durchschnitt Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse[1]
Gestorbene	10,7	11,3
1 Verbandsgemeinden von 10.000 bis 20.000 Einwohner am 31.12.2013		

Tabelle 5: VG Jockgrim: Bevölkerungsbewegung 2013

Merkmal	Verbandsgemeinde Jockgrim	Durchschnitt Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse[1]
Zuzüge über die Gemeindegrenzen	67,2	69,1
Fortzüge über die Gemeindegrenzen	64,1	67,1
1 Verbandsgemeinden von 10.000 bis 20.000 Einwohner am 31.12.2013		

Tabelle 6: Bevölkerungsbewegungen 2013 je 1 000 Einwohner im Vergleich in %

5.2.1.3 Bevölkerungsprognose

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat für die jeweiligen Verwaltungsbezirke eine Bevölkerungsprognose vorgenommen. „Die Modellrechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2030 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der dritten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010). Die in der kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für den Landkreis sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab.“[26]

2010	2015	2020	2025	2030
16.663	17.256	17.591	17.698	17.673

Tabelle 7: Bevölkerungsprognose VG Jockgrim 2010 - 2030

Aus dieser Bevölkerungsvorausschau ist ersichtlich, dass ein **Bevölkerungsanstieg** um ca. 1.000 EW zwischen den Jahren 2010- 2030 zu erwarten ist, der sich jedoch hauptsächlich von 2010 bis 2025 ergeben wird.

5.2.2 Wohnbauflächenpotentiale (auf Grundlage Raum+, Stand April 2014)

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Jockgrim liegt im Sinne der „Vorbereitenden Bauleitplanung“ ein zentraler Aspekt auf der planerischen und politischen Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der zukünftigen baulichen Entwicklung der einzelnen Ortsgemeinden. Neben der Beurteilung der grundsätzlichen Eignung von Flächen zur Entwicklung im bisher unbebauten Außenbereich werden nicht zuletzt unter dem Aspekt des demografischen Wandels und dem Gebot der Reduzierung des Flächenverbrauchs auch die **Potentiale** für die Innenentwicklung in den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Jockgrim überprüft.

Diese Überprüfung der Flächen (Potentiale ab 2.000m² und Baulücken unter 2.000m²) und deren Aktualisierung als Vorgabe der Regionalplanung[27] erfolgt auf Grundlage des Programms **Raum+**, das die Flächenreserven innerhalb des Siedlungskörpers (Innenpotentiale Wohnen) sowie die noch nicht realisierte Außenentwicklung (Außenpotentiale Wohnen sowie Gewerbe) erfasst. Die Potentiale sind in ihrer Gesamtheit abschließend auf die Möglichkeit ihrer **Aktivierbarkeit** für die gemeindliche Entwicklung zu prüfen.

Des Weiteren ist das Thema des **Ersatzbedarfs** zu berücksichtigen: Unter Ersatzbedarf versteht man die Neuerstellung von Wohnraum für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr

[26] ebenda
[27] Vgl.: Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 40

nutzbare Wohnungen. Der VRRN schätzt einen Ersatzbedarf von jährlich 0,2% der Wohnungen. Der Ersatzbedarf in der VG Jockgrim wird für den Zeitraum 2007-2020 mit 9 ha angegeben.[28] Somit wird zur Erhaltung der derzeit gegebenen Anzahl von Gebäuden den Gemeinden der VG Jockgrim der jeweils nach Einwohnerschlüssel zustehende Ersatzbedarf als Deckung des Eigenbedarfs zugestanden. Jedoch ist auch der Ersatzbedarf ebenso wie die Schwellen- und Orientierungswerte über das Jahr 2020 hinaus fortzuschreiben, so dass auch hier noch keine endgültigen Zahlen vorliegen.

- **Flächenreserven innerhalb des Siedlungskörpers (Raum+)**

Die quantitative Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zählt zu den wesentlichen Zielen, die das rheinland-pfälzische Landesentwicklungsprogramm IV hinsichtlich der baulichen Entwicklung der Gemeinden formuliert. Des Weiteren sind „begründete Entwicklungschancen, die im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung einen weiteren Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen rechtfertigen“ beispielsweise an der demographischen Entwicklung und dem Prinzip der nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu orientieren. „In beiden Fällen ist das vorhandene Flächenpotential, insbesondere im Innenbereich anzurechnen.“

Insbesondere vor diesem Hintergrund und der Finanzsituation der Gemeinden ist es unabdingbar, das Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ konsequent zu verfolgen. Die Ermittlung und Dokumentation des Bestandspotentials ist damit zentraler integrativer Bestandteil der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Jockgrim. Dabei werden einerseits die **Potentialflächen über 2.000m²** sowie andererseits die **Baulücken unter 2.000m²** im Rahmen der FNP-Fortschreibung näher betrachtet.

Folgende Potentiale wurden innerhalb des Siedlungskörpers überprüft:

Gemeindename	überprüfte Potentiale Raum+ in ha	
	Baulücken	Innenpotentiale Wohnen
Hatzenbühl	2,3	0,3
Jockgrim	1,8	0,5
Neupotz	3,8	2,1
Rheinzabern	4,3	0,5
Summe gesamt	**12,2**	**3,4**

Tabelle 8: überprüfte Innenpotentiale Wohnen in der VG Jockgrim[29]

- **Flächenreserven außerhalb des Siedlungskörpers (Raum+)**

Trotz der zunehmenden Wichtigkeit der Aktivierung innerörtlicher Siedlungsflächenpotentiale müssen auch mögliche Flächen für Siedlungserweiterungen im unbebauten Außenbereich in die Betrachtung eingebracht werden.

Ein Abgleich zwischen den zur Verfügung stehenden Optionen, Baugebiete auszuweisen, den Vorgaben 5der übergeordneten Planungen sowie dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf auf Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeebene ist Grundlage dieser Betrachtung.

Folgende Potentiale wurden außerhalb des Siedlungskörpers überprüft:

Gemeindename	überprüfte Potentiale Raum+ in ha	
	Außenpotentiale Wohnen	Außenpotentiale Gewerbe
Hatzenbühl	0	2,04

[28] Vgl.: Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 37 und 117
[29] Überprüfung auf Grundlage der Daten aus Raum+, Stand Mai 2014, Überprüfung Februar 2015

Jockgrim	0	0
Neupotz	0	0
Rheinzabern	0	0
Summe gesamt	**0**	**ca. 2,04 ha**

Tabelle 9: überprüfte Außenpotentiale Wohnen sowie Gewerbe in der VG Jockgrim[30]

- **Gesamtübersicht der vorhandenen Potentiale**

Folgende Potentiale Wohnen bestehen in der Verbandsgemeinde Jockgrim:

Gemeindename	*überprüfte Potentiale Raum+ in ha			
	Baulücken	Innenreserven	Außenreserven W	Summe Wohnen gesamt
Hatzenbühl	2,3	0,3	5,5	8,1
Jockgrim	1,8	0,5	0	2,3
Neupotz	3,8	2,1	0	5,9
Rheinzabern	4,3	0,5	0	4,8
Summe VG (ca.-Angaben)	**12,2**	**3,4**	**5,5**	**21,1**

* Daten aus Raum +: überprüft Februar sowie Juni 2015 durch VG

Tabelle 10: Gesamtübersicht der vorhandenen Potentiale Wohnen in der VG Jockgrim[31]

Folgende Potentiale Gewerbe bestehen in der Verbandsgemeinde Jockgrim:

Gemeindename	*überprüfte Potentiale Raum+ in ha
	Außenreserven Gewerbe
Hatzenbühl	2,04
Jockgrim	0
Neupotz	0
Rheinzabern	0
Summe VG gesamt (ca. –Angaben)	**2,04**

* Daten aus Raum +: überprüft Februar 2015 durch VG

Tabelle 11: Gesamtübersicht der vorhandenen Potentiale Gewerbe in der VG Jockgrim[32]

- **Aktivierungsmöglichkeiten**

Die Aktivierbarkeit potentieller Flächen spielt bei der Gemeindeentwicklung - gerade in Bezug auf die Innenentwicklung - eine sehr große Rolle. Dabei werden erschlossene freie oder untergenutzte Grundstücke ab 2.000m² im unbeplanten Innenbereich (keine Gärten, wesentliche Grünflächen und Hofanschlussflächen), die Baulücken im Innenbereich (unter 2.000m²) sowie die Potentialflächen Wohnen im Außenbereich überprüft. Von diesen Bauflächen sind voraussichtlich bis 2025 ca. 30% im Innenbereich und ca. 90% im Außenbereich mobilisierbar.

[30] Überprüfung auf Grundlage der Daten aus Raum+, Stand Mai 2014, Überprüfung Februar und Juni 2015
[31] ebenda
[32] ebenda

Im Innenbereich stellt sich die Aktivierbarkeit wesentlich problematischer dar als im Außenbereich, was den niedrigen Prozentsatz von 30% bedingt. Sehr oft werden Potentiale im Innenbereich als Nutz- oder Ziergärten oder auch als mögliche Bauflächen für zukünftige Generationen vorgehalten. Des Weiteren stellen diese Freibereiche auch einen Bestandteil der Freiflächenqualität im Siedlungszusammenhang dar. Ebenso sind auch die Besitzverhältnisse oft ausschlaggebend für eine Nicht-Aktivierbarkeit von Flächen.

Weiterhin ergeben sich diese Werte für die Aktivierbarkeit aus Erfahrungswerten der VG Jockgrim sowie vergleichbaren Verbandsgemeinden. Die Anwendung der Werte wurde bereits in verschiedenen Flächennutzungsplänen durchgeführt und von den jeweiligen Genehmigungsbehörden akzeptiert.

Werden die Aktivierbarkeitsfaktoren für Innen- und Außenpotentiale Wohnen sowie Baulücken angewendet, so ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zahlen für VG Jockgrim	Flächen in ha
Überprüfte Innenpotentiale W Raum+ mit Aktivierbarkeitsfaktor 30%	**1,02**
Überprüfte Baulücken W Raum+ mit Aktivierbarkeitsfaktor 30%	**3,66**
Überprüfte Außenpotentiale W Raum+ mit Aktivierbarkeitsfaktor ca. 90%	**4,95**
Tatsächlich vorhandene Potentiale in der VG Jockgrim	**9,63**

Tabelle 12: Potentiale Wohnen und ihre Aktivierbarkeit[33]

5.2.3 Konkreter Wohnbauflächenbedarf in der Verbandsgemeinde Jockgrim

Der Entwurf des einheitlichen Regionalplans gibt für Rheinland-Pfalz Schwellenwerte für den Bereich der Wohnbauflächenentwicklung vor, die durch die Städte und Gemeinden eingehalten werden müssen. Für die VG Jockgrim liegt dieser **Schwellenwert bis 2020 bei 38 ha** (abzüglich 9 ha Ersatzbedarf, der allen Gemeinden im Rahmen der Eigenentwicklung zusteht)[34]. Bis zum Ende des Planungshorizonts 2025 des FNP der Verbandsgemeinde Jockgrim würde sich diese Zahl nochmals etwas erhöhen, da das statistische Landesamt Rheinland-Pfalz bis 2025 einen Bevölkerungsanstieg für die Verbandsgemeinde voraussagt.

2010	2015	2020	2025
16.663	17.256	17.591	17.698

Der aktuelle Bevölkerungsstand der Verbandsgemeinde Jockgrim stellt sich wie folgt dar:

Gemeinde	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2013, StaLa)
Hatzenbühl	2.861
Jockgrim	7.265
Neupotz	1.879
Rheinzabern	4.861
VG gesamt	**16.866**

Tabelle 13: Aktuelle Einwohnerstatistik der VG Jockgrim

Die Planungswünsche der Verbandsgemeinde hinsichtlich Wohnbauflächen betragen jedoch bis 2025 **lediglich ca. 16 ha**, die bereits auch weitgehend in den Entwurf des einheitlichen Regionalplans mit eingeflossen sind. Auch die Überprüfung der Potentiale nach Raum+ ergab, dass die Potentiale mit 9,63 ha

[33] Eigene Erhebungen WSW & Partner auf Grundlage von Raum+ sowie Angaben der VG Jockgrim
[34] Vgl. Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan, 09/ 2014, S. 117

relativ gering sind. **Somit werden die vorgegebenen Schwellenwerte eingehalten und sogar weit unterschritten, so dass eine eigene Prognose für die im Entwurf des Regionalplans fehlenden Angaben für die Jahre 2020 bis 2025 nicht notwendig ist.**

5.3 Wirtschaftsentwicklung und Gewerbeflächenbedarf

In der Verbandsgemeinde Jockgrim finden sich eine Vielzahl kleinere Betriebe, vor allem des Dienstleistungssektors und des verarbeitenden Gewerbes. Landwirtschaftliche Betriebe finden sich lediglich in zwei Ortsgemeinden wieder:

Art des Betriebs	Anzahl Betriebe	Anzahl Beschäftigte
Bergbau/ Gewinnung Stein./ Erd.	4	.
Verarbeitendes Gewerbe	59	625
Energieversorgung	7	-
Wasserver- und Entsorgung	2	.
Baugewerbe	84	244
Handel, Inst. u. Rep.	127	252
Verkehr und Lagerei	22	122
Gastgewerbe	46	40
Information und Kommunikation	26	22
Finanz- und Versicherungsdienstleitungen	11	37
Grundbesitz-, Wohnungswesen	76	.
Freiberufliche wissenschaftliche Dienstleistungen	74	70
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	31	372
Erziehung und Unterricht	20	140
Gesundheits-, Sozialwesen	34	328
Kunst, Unterhaltung	20	26
Sonstige Dienstleistungen	44	27
Gesamt VG	**687**	**2.373**

Ortsgemeinde	Anzahl landwirtschaftliche Betriebe
Hatzenbühl	8
Jockgrim	2
Neupotz	17
Rheinzabern	22

Tabelle 14: Betriebe in der VG Jockgrim[35]

Auch die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Berufspendler zeigen eine positive wirtschaftliche Lage der VG.

	am Arbeitsort	am Wohnort
Insgesamt	2.370	6.951
Männer	1.105	3.871
Frauen	1.265	3.080

[35] Vgl.: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz : Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Fortschreibung des FNP; Neustadt, 20.01.2014

Tabelle 15: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Berufspendler VG Jockgrim am 30.06.2013[36]

„Bei der Abschätzung des Gewerbeflächenbedarfs tritt die Problematik auf, dass der künftige Flächenbedarf von verschiedenen, nicht exakt zu beschreibenden Einflussgrößen bestimmt ist. Neben den konjunkturellen und branchenspezifischen Größen ist der Flächenbedarf insbesondere von der Entwicklung der Produktionstechniken abhängig. Tendenziell lassen höhere Flexibilitätsanforderungen an die Betriebsstätten, vermehrte Produktdifferenzierungen, die Abnahme der Fertigungstiefe, der Mehrbedarf an produktionsbezogenen Dienstleistungen (Peripherie- und Tertiärfunktionen) und die fortschreitende Automatisierung einen höheren Flächenbedarf erwarten. Begrenzend können dagegen die Miniaturisierung von Produkten, die Zunahme der Leistungsfähigkeit von Produktionsanlagen, verstärkter Schichtbetrieb zur Verlängerung der Laufzeit kapitalintensiver Anlagen sowie Hochregaltechnik und der Mehretagenbau von Produktionsanlagen wirken.“ [37]

Um eine zukunftsfähige Wirtschaft weiterhin zu ermöglichen, sieht die Fortschreibung des FNP 2025 vor, ca. 12 ha Gewerbe in den verschiedenen Gemeinden auszuweisen. Aufgrund des nachweisbaren Bedarfs in der Region sowie der Erfahrungswerte der VG Jockgrim ist dies eine angemessene Größe, um den Eigenbedarf der Gemeinden sowie den weiteren Bedarf darüber hinaus in der VG zu decken.

Gewerbeflächen in der Gesamtfortschreibung des FNP sind vorgesehen in:

Hatzenbühl	01/01	3,6 ha
	01/03	0,5 ha
Jockgrim	Keine Darstellungen vorgesehen	
Neupotz	03/02	1,6 ha
Rheinzabern	04/01	7,0 ha
	04/02	0,5 ha

Tabelle 16: Projektierte Gewerbeflächen VG Jockgrim

5.4 Infrastruktur

5.4.1 Verkehrsinfrastruktur

Die Verbandsgemeinde Jockgrim liegt im südlichsten Bereich von Rheinland-Pfalz westlich des Rheins direkt an der B9. Die großräumige Anbindung erfolgt über die B 9 (Kranenburg - Lauterbourg) sowie über die nahegelegene Bundesautobahn 65 (Ludwigshafen am Rhein, Landau in der Pfalz- Wörth am Rhein – Karlsruhe).

[36] Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: http://www.infothek.statistik.rlp.de; Zugriff: 08/2014; Erläuterung: Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden sowohl am inländischen Arbeitsort als auch am Wohnort im In- oder Ausland nachgewiesen. Der inländische Arbeitsort ist die Gemeinde, in der der Betrieb liegt. Die Zuordnung zum Wohnort richtet sich nach den – dem Arbeitgeber gegenüber – angegebenen melderechtlichen Verhältnissen (Haupt- oder Nebenwohnsitz).

[37] Vgl. Koppitz/ Schwarting: Der Flächennutzungsplan in der kommunalen Praxis, 2005, S. 104

Abb. 14: Lage und Verkehrsinfrastruktur der VG Jockgrim[38]

Jockgrim und Rheinzabern verfügen jeweils über S-Bahnhaltepunkte, die die Verbindung nach Norden Richtung Germersheim und Speyer sowie nach Süden Richtung Karlsruhe darstellen.

Die anderen Ortsgemeinden haben keine Bahnverbindung.

5.4.2 Technische Infrastruktur[39]

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen und Einrichtungen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen dargestellt, die der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen.

Versorgungsleitungen

- Wasser: Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe, Kö. d. ö. R., Jockgrim.
- Strom: Die Stromlieferung erfolgt in der Regel in allen Gemeinden aus dem Verbundnetz der Pfalzwerke AG, Ludwigshafen. Nur die Ortsgemeinde Rheinzabern betreibt ein eigenes E-Werk.
- Gas: Die Gasversorgung erfolgt in der Regel von der Thüga Energienetze GmbH, Schifferstadt.

Entsorgungsanlagen

- Abwasserbeseitigung

Für die Verbandsgemeinde Jockgrim besteht eine Zentralkläranlage. Der Standort der Zentralkläranlage befindet sich auf der Gemarkung Rheinzabern. In den Gemeinden Hatzenbühl, Jockgrim und Neupotz besteht je noch ein Pumpwerk mit einer Regenwasserrückhaltebecken und in der Gemeinde Rheinzabern zwei Pumpwerke mit Regenwassernutzungsanlagen.

- Abfallentsorgung

Im Plangebiet liegt keine Abfallentsorgungsanlage, so dass die Abfälle außerhalb der VG entsorgt werden müssen und auf die Entsorgungsanlagen der Nachbargemeinden zurückgegriffen wird.

Erneuerbare Energien

Rheinland-Pfalz hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 den in Rheinland-Pfalz verbrauchten Strom bilanziell zu 100 % aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde das LEP IV durch das Kapitel 5.2.1 – Erneuerbare Energien teilfortgeschrieben. Neben der Verankerung des o.g. Ziels im LEP IV dient die Teilfortschreibung v.a. der Festsetzung von prozentualen Mindestflächengrößen für die Nutzung der Windenergie und einer Neuregelung der Steuerung der Windenergie auf regionaler und kommunaler

[38] Vgl.: http://www.kreis-germersheim.de/; Zugriff: 02/2014
[39] Vgl. http://www.vg-Jockgrim.de/vg_Jockgrim/Verwaltung/Verbandsgemeinde%20Werke/; Zugriff: 12/ 2013

Ebene. Der Ministerrat hat am 16. April 2014 den Entwurf beschlossen. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Mai 2014 (Seite 66 ff.) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung, 11. Mai 2014, in Kraft getreten.

Die Verbandsgemeinde Jockgrim möchte ihren Beitrag zur Erfüllung dieses Ziels leisten und im Norden der Gemarkungsfläche Hatzenbühl eine Sonderbaufläche „Windkraft“ ausweisen. Da der entsprechende Teilplan Wind des Einheitlichen Regionalplans noch nicht vorliegt, hat die Verbandsgemeinde bereits ein separates Flächennutzungsplanverfahren für den Teilbereich Wind durchgeführt, das im März 2014 genehmigt wurde.

5.4.3 Soziale Infrastruktureinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen des Gemeinbedarfs

Bis 2025 ist laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz von keinem Rückgang der Bevölkerung auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim auszugehen – im Gegenteil, die Bevölkerung wird voraussichtlich um ca. 832 EW ansteigen (2013: 16.866; 2025: 17.698 → Anstieg um ca. 832 EW). Bei der Fortschreibung des Gesamt-Flächennutzungsplans mit dem Zeithorizont 2025 ist deshalb zu beleuchten, wie sich diese verändernden Rahmenbedingungen auf die Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur, insbesondere hinsichtlich der Auslastungen der Einrichtungen, auswirkt.

Der für 2025 angenommene Zielwert von 17.698 Einwohnern in der Verbandsgemeinde ist eine Hochrechnung der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz. Die Hochrechnung verwendet die mittlere Variante der Prognose des Statistischen Landesamtes für den Landkreis Germersheim. Die prozentuale Altersgruppenverteilung wurde unter Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung für das Zieljahr 2025 fortgeführt.

Aufgrund der Ungenauigkeiten von Prognosen, sind die ermittelten Zahlen nur als Orientierungswerte zu betrachten.

5.4.3.1 Kindertageseinrichtungen

Laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz gibt es in der Verbandsgemeinde Jockgrim zum Stichtag 31.12.2013 2.492 Kinder im Alter von 0 bis 16 Jahren. Für diese stehen unterschiedliche Betreuungsangebote von Krippe über Kindergärten bis hin zu Horten zur Verfügung.

Kinderkrippen/ -gärten und -horte

Krippen sind Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr § 1 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz.

Nutzer:	Säuglinge und Kleinkinder bis 3 Jahre
Grundstücksfläche:	0,08 bis 0,1 ha (bei 4 Gruppen)
Mindesteinzugsbereich:	10.000 bis 15.000 Einwohner
Gruppengrößen:	Max. 15 Kinder

Tabelle 17: Orientierungswerte hinsichtlich Kinderkrippen nach SCHÖNING/BORCHARD

Der Anteil der Krippenkinder an der Gesamtbevölkerung liegt in der Verbandsgemeinde Jockgrim bei ca. 1,6 % (Stand 2013). Zahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz liegen nur für den Altersbereich bis unter 2 sowie 2-6 Jahre vor, so dass eine Prognose hier sehr schwierig ist. Die Prognose des künftigen Bedarfs gestaltet sich schwierig, da dies stark vom Elternverhalten beeinflusst ist und keine Angaben über die Notwendigkeit weiterer Einrichtungen vorliegen. Aus diesem Grund wird von der Annahme ausgegangen, dass für 10 % der Altersgruppe der Bedarf eines Kinderkrippenplatzes besteht.

Jahr (StaLa)	Einwohner VG Jockgrim	Anteil Altersgruppe an Gesamtbevölkerung	Bedarfszahl für 10 % der Altersgruppe
2013	16.866	1,6%	27
2025	17.698	1,5%	26,5
Differenz	**+832**	**-0,1%**	**-0,5**

Tabelle 18: Bedarf an Kinderkrippenplätzen in der VG Jockgrim[40]

Kindergärten sind allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, vorwiegend für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sie sollen bei Bedarf die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen werden können (altersgemischte Gruppen); dies gilt insbesondere für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (§ 1 Abs. 2 Kindertagesstätten Gesetz).

Nutzer:	Kinder von 3 bis unter 6 Jahren
Grundstücksfläche:	0,15 bis 0,25 ha (bei 2 bis 3 Gruppen)
Mindesteinzugsbereich:	5 min. Fußweg (300 bis 500 m)
Gruppengrößen:	Max. 25 Kinder

Tabelle 19: Orientierungswerte hinsichtlich Kindergärten nach SCHÖNING/BORCHARD

Jahr	Bevölkerung	Anteil der Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung	Bedarfszahl für 100 % der Altersgruppe
2013	16.866	3,6%	607
2025	17.698	3,2%	566
Differenz	**+832**	**-0,3%**	**-41**

Tabelle 20: Bedarf an Kindergartenplätzen in der VG Jockgrim[41]

Ortsgemeinde	Lage bzw. Standort/ Träger	Gesamtkapazität [42] (Kinderzahl/ Anzahl der Gruppen)	Kapazität (Plätze)	Bemerkungen (z.B. erweiterungsfähig; zusätzliches Angebot)
Hatzenbühl	Kindertagesstätte Wirbelwind, Kirchwiese 5	6 Gruppen	147	30 Plätze für Kinder ab 2 Jahren, 117 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. 82 Ganzzeit- und 65 Teilzeitplätze
Jockgrim	Kindertagesstätte Albertino, Alb.-Schweitzer-Str. 8	6 Gruppen	137	3 Plätze für Kinder 1 -2 Jahre, 34 Plätze für Kinder ab 2 Jahren, 100 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. 82 Ganzzeit-, 55 Teilzeitplätze
	Kindertagesstätte Max und Moritz, Bahnhofstraße 5 ½/ Kinderhort, Maximilianstr. 12	8 Gruppen	175	24 Plätze für Kinder ab 2 Jahren, 5 Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand, 91 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt; 67 Ganzzeit-, 48 Teilzeitplätze, 60 Hortplätze
	Kindertagesstätte Schwalbennest, Marienstr. 33	4 Gruppen	90	3 Plätze für Kinder 1 - 2 Jahre, 20 Plätze für Kinder ab 2 Jahren, 67 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. 55 Ganzzeit- und 35 Teilzeitplätze
Neupotz	Kindertagesstätte "Arche Noah", Probst-Siegmund- Str. 31	3 Gruppen	75	16 Plätze für Kinder ab 2 Jahren, 59 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. 34 Ganzzeit- und 41 Teilzeitplätze

[40] Grundlage: Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Stichtag 31.12.2013 sowie der Bevölkerungsvorausberechnung
[41] Grundlage: Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Stichtag 31.12.2013 sowie der Bevölkerungsvorausberechnung
[42] Die Gesamtkapazität beschreibt die zur Verfügung stehenden Plätze, ohne eine direkte Aussage über die tatsächliche Belegung zu machen.

Ortsgemeinde	Lage bzw. Standort/ Träger	Gesamtkapazität [42] (Kinderzahl/ Anzahl der Gruppen)	Kapazität (Plätze)	Bemerkungen (z.B. erweiterungsfähig; zusätzliches Angebot)
Rheinzabern	Kindertagesstätte Faustinastraße, Faustinastr. 1	4 Gruppen	94	24 Plätze für Kinder ab 2 Jahren, 70 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. 64 Ganzzeit- 30 Teilzeitplätze
	Kindertagesstätte Mühlgasse, Mühlgasse 16	6 Gruppen	129	3 Plätze für Kinder 1 - 2 Jahre, 22 Plätze für Kinder ab 2 Jahren, 84 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, 80 Ganzzeit-, 29 Teilzeitplätze, 20 Hortplätze
Gesamt VG		**Plätze/ Gruppen**	**847/ 37**	

Tabelle 21: Kapazitäten der Kindergärten in der VG Jockgrim[43]

In der Verbandsgemeinde befinden sich zur Zeit 7 Kindertagesstätten. Die Prognosewerte über die Altersgruppenangaben zeigen für das Planzieljahr 2025 einen um 41 Plätze verminderten Bedarf. Die Bestandszahlen der Kindergärten und Horte liegen jedoch deutlich über dem statistisch ermittelten Werten, so dass hier zukünftig kein weiterer Bedarf insgesamt zu erwarten ist. Es wird vielmehr zu einer Verschiebung innerhalb des Angebotes kommen, da bestimmte rechtliche Anforderungen (z.B. Betreuungsplätze für Kinder unter 2 Jahren) erfüllt werden müssen.

5.4.3.2 Grundschule

Grundschulen stellen die Grundlage aller weiteren Bildungswege dar. In ihr werden Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs in einem für alle Schüler gemeinsamen Bildungsgang unterrichtet.

Nutzer:	Schulpflichtige von 6 bis unter 10 Jahren, Klassen 1-4
Grundstücksfläche:	0,6 ha zweizügig, 1,2 ha vierzügig
Mindesteinzugsbereich:	3.750 Einwohner zweizügig, 7.500 Einwohner vierzügig
Max. Entfernung:	10 min. Fußweg (700 m), bei mehr als 2 km Schulbus
Klassenfrequenz:	27 Kinder (+10 %) / Klasse

Tabelle 22: Orientierungswerte hinsichtlich Kindergärten nach SCHÖNING/BORCHARD

Jahr	Bevölkerung	Anteil der Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung	Bedarfszahl für 100 % der Altersgruppe
2013	16.866	3,7%	624
2025	17.698	3,3%	584
Differenz	**+832**	**-0,4%**	**-40**

Tabelle 23: Bedarf an Grundschulplätzen in der VG Jockgrim[44]

Der Bedarf an Plätzen für Grundschüler im Alter von 6 bis 10 nimmt statistisch gesehen um 40 Plätze in der Verbandsgemeinde Jockgrim ab. Folgende Plätze stehen an den Grundschulen der VG Jockgrim zur Verfügung:

Ortsgemeinde	Lage bzw. Standort	Schüleranzahl/Klassenzahl
Hatzenbühl	Grundschule St. Wendelinus, Feigenberg 16	109/7
Jockgrim	Lina-Sommer-Grundschule, Schulstraße 12	234/12
Neupotz	Grundschule Neupotz, Schulstr. 29 (Schwerpunktschule)	79/4
Rheinzabern	Grundschule "An der Römerstraße", Rappengasse 5a	184/9
Gesamt VG	**4 Grundschulen**	**606/ 32 Klassen**

[43] Vgl.: Angaben der VG Jockgrim, 2014
[44] Grundlage: Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Stichtag 31.12.2013 sowie der Bevölkerungsvorausberechnung

Tabelle 24: Kapazitäten der Grundschulen in der VG Jockgrim[45]

Die vier Grundschulen der Verbandsgemeinde werden momentan von ca. 600 Schülern besucht. Bei einer Anzahl von 32 Schulklassen ergibt sich eine durchschnittliche Belegung von ca. 19 Schülern pro Klasse. Über freie Kapazitäten in den einzelnen Grundschulen liegen keine Angaben vor. Da die Anzahl der Schüler einschließlich einiger Schüler aus der Nachbarverbandsgemeinde knapp unter der ermittelten Bedarfszahl von 2013 liegt, ist davon auszugehen, dass momentan keine freien Kapazitäten mehr vorhanden sind bzw. dass einige Schüler Schulen außerhalb der Verbandsgemeinde besuchen.

Für das Schuljahr 2019/2020 werden von der Verbandsgemeinde jedoch ca. 555 zur Grundschule gehende Kinder prognostiziert[46], was unter dem statistischen Wert liegt. Hier gilt es, die nächsten Einschulungszeiträume abzuwarten und zu beobachten, um rechtzeitig auf die Rahmenbedingungen etc. reagieren zu können und damit eine angemessene Bildungsausstattung im Bereich der Grundschulen zu gewährleisten.

5.4.3.3 Weiterführende Schulen

In der Verbandsgemeinde Jockgrim gibt es momentan 1 weiterführende Schule auf dem Schulcampus Rheinzabern. In den benachbarten Verbandsgemeinden gibt es jedoch mehrere weiterführender Schulen, die auch von Schülern des Gebietes der VG Jockgrim genutzt werden. Diese außerhalb der Verbandsgemeinde liegenden Angebote sind gut erreichbar und dienen zur weiteren Abdeckung des Bedarfs.

Gymnasium/ Integrierte Gesamtschule (IGS)	
Nutzer:	Schulpflichtige von 10 bis unter 16 Jahren, Kl. 5-10
Grundstücksfläche:	0,8 bis 1,85 ha zweizügig
Mindesteinzugsbereich:	20.000 bis 25.000 Einwohner zweizügig
Max. Entfernung:	15 bis 20 min. Fußweg (1,0 bis 1,3 km) o. Fahrrad, bei mehr als 4 km ÖPNV
Klassenfrequenz:	20 bis 25 Kinder/ Klasse

Tabelle 25: Orientierungswerte nach Schulformen nach SCHÖNING/BORCHARD

Jahr	**Bevölkerung**	**Anteil der Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung**	**Bedarfszahl für 100 % der Altersgruppe**
2013	16.866	5,9%	995
2025	17.698	5,1%	903
Differenz	**+832**	**-0,8%**	**-92**

Tabelle 26: Bedarf ab 10 Jahren an Schulplätzen in der VG Jockgrim[47]

Weiterführende Schulen befinden sich nur in Rheinzabern. Die Schülerzahlen dort setzen sich nach Angaben der VG Jockgrim wie folgt zusammen:

Ortsgemeinde	**Schulart/ Lage**	**Schüleranzahl 2014**	**Entwicklung bis 2017**
Rheinzabern	IGS Rheinzabern (Stufe 5-10), Jockgrimer Str. 100	630	z.Zt. nur Sekundarstufe I, ab 02/ 2015 Anmeldung für Sekundarstufe II, März 2015 Erlass der Errichtungsverfügung
Gesamt VG		**630**	**Ca. 800 - 850**

Tabelle 27: Kapazitäten der Schulen in der VG Jockgrim[48]

Gymnasium, Berufs- und Förderschulen stehen zur Zeit in den Nachbargemeinden der Verbandsgemeinde zur Verfügung, nicht in der Verbandsgemeinde selbst. Aus der voraussichtlichen Entwicklung lässt sich deutlich ablesen, dass durch die Errichtung einer Sekundarstufe I und II mit einem Anstieg der Schüler-

[45] Vgl.: Angaben der VG Jockgrim, Stand 27.08.2013
[46] Vgl.: Angaben der VG Jockgrim, Stand 31.01.2014
[47] Grundlage: Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Stichtag 31.12.2013 sowie der Bevölkerungsvorausberechnung
[48] Vgl.: Angaben VG Jockgrim, Stand 2014

zahlen gerechnet wird – auch wenn die Angaben nur bis 2017 und nicht bis zum Ende des Planungshorizonts des FNP bis 2025 reichen. Jedoch sind vorerst ausreichend Kapazitäten in der VG Jockgrim vorhanden.

5.4.3.4 Flächen für Sportanlagen

In der Verbandsgemeinde Jockgrim gibt es unterschiedliche Flächen für Sportanlagen, die von der Bevölkerung genutzt werden können.

Sportplätze	
Flächenbedarf	4 bis 6 m²/E
Grundstücksfläche	1,4 bis 2,5 ha
Mindesteinzugsbereich	3000 bis 5000 E
Max. Entfernung	10 min. Fußweg (500 m)
Stellplätze	1 St/ 250 m² Fläche; 1 St/ 10-15 Besucher
Tennisplätze	
Flächenbedarf	0,2 m²/E
Grundstücksfläche	0,12 ha
Mindesteinzugsbereich	5000 E
Max. Entfernung	-
Stellplätze	4 St/ Feld; 1 St/ 10-15 Besucher
Sportparks/ -anlagen	
Flächenbedarf	3,0 bis 5,5 m²/E
Grundstücksfläche	6 bis 10 ha
Mindesteinzugsbereich	25 000 bis 80 000 E
Max. Entfernung	10 min. Fußweg (500 m)
Stellplätze	Siehe Sportplätze
Turnhallen	
Flächenbedarf	0,2 bis 0,4 m²/E
Grundstücksfläche	650 bis 1800 m²
Mindesteinzugsbereich	1000 bis 2500 E
Max. Entfernung	10 min. Fußweg (500 m)
Stellplätze	1 St/ 50 m² Fläche
Reitsportanlagen	
Flächenbedarf	1,6 bis 2,1 m²/E
Grundstücksfläche	4 bis 5 ha
Mindesteinzugsbereich	250.000 E
Max. Entfernung	---
Stellplätze	1 St/ 250 m² Fläche; 1 St/ 10-15 Besucher

Tabelle 28: Orientierungswerte für Sportanlagen nach SCHÖNING/BORCHARD

Die Bestandsaufnahme der Sporteinrichtungen erfolgte anhand einer Auflistung durch die VG Jockgrim:

Ortsgemeinde	Lage/ Standort	Nutzung bzw. Ausstattung (z.B. Schulsportplatz, Kleinspielfeld)	Größe in m²	Größe in m² bei 1,8 m²/ EW (2025)	Defizit (-)/ Überhang (+) 2025 in m²
Hatzenbühl	Schelmenhecke	Kunstrasenplatz, Rasenplatz, Tennisanlage, DFB-Minispielfeld, Spielplatz	24.598	5.416	+19.182
	Feigenberg 18	Sporthalle der Grundschule			

Jockgrim	Blumenring/ Oberer Ziegelberg	Tennisplätze/ Bolzplatz	20.430	13.698	+27.054
	Ludwigstr. 161	Kunstrasenplatz, Rasenplatz	19.382		
	Schulstraße 12	Sporthalle der Schule	Ca. 540		
	Schelmenwaldstraße	DFB-Minifeldfeld	400		
Neupotz	Hardtwald	Bolzplatz	825	3535	+19.877
	Rinderplatz/ Am Otterbach	Rasenplatz, Hartplatz, Bolzplatz, Tennisplätze	22.587		
	Schulstraße 29	Sporthalle der Grundschule			
Rheinzabern	Jockgrimer Str. 100/ 103	Sporthalle der IGS mit Stadion mit Kunststoffbahn, Vereinssporthalle der Ortsgemeinde	21.836	9.207	+45.964
	Rappengasse 5a	Turn- und Festhalle (Sporthalle der Grundschule)			
	An der Freizeitanlage	Kunstrasenplatz, Rasenkleinspielfeld, Tennis- und Volleyballfeld	17.572		
	Pfeifferstraße 7a	Rasenplatz	15.763		

Tabelle 29: Sportanlagen in der VG Jockgrim[49]

Die Bedarfsermittlung basiert auf den oben genannten Orientierungswerten im Durchschnitt (Bedarfszahl ist der untere Mittelwert; ist hierbei 1,8) und den Einwohnerzahlen des jeweiligen Ortes (Stand 2013 und prognostiziert 2025).

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde verfügen z.T. über eine umfangreiche Ausstattung an sportlichen Einrichtungen. Besonders Tennis- und Sportplätze sind in einer größeren Anzahl vorhanden.

Bei den Einrichtungen, die sich in den Ortsgemeinden befinden, handelt es sich überwiegend um Sport- und Tennisplätze sowie Sporthallen. Weitere sportliche Einrichtungen, wie zum Beispiel Stadien, finden sich in den umliegenden Regionen, wie zum Beispiel in Mainz oder Kaiserslautern. Bei einer Ermittlung des Bedarfs sind auch solche außerhalb liegenden Einrichtungen in die Rechnung mit einzubeziehen.

Über aktuelle Erweiterungsziele oder Rückbaumaßnahmen liegen momentan keine Angaben vor. Eine Überprüfung des Zustands der einzelnen Anlagen sollte regelmäßig durchgeführt werden, da die Nutzbarkeit einer Sporteinrichtung nicht nur von ihrer Größe, sondern auch von ihrer Qualität abhängig ist.

5.4.3.5 Flächen für Kinderspielplätze

Zu den Freizeit- und Erholungsflächen zählen auch Kinderspielplätze, die vor allem in dichter besiedelten Gemeinden erhebliche Bedeutung haben. Besonders wichtig ist hier die fußläufige und gefahrlose Erreichbarkeit. Die ausreichende Versorgung mit Spielplätzen und eine altersgerechte Förderung von Kindern ist insbesondere in Zeiten rückläufiger Geburtenraten eine weitere bedeutende Aufgabe der Flächennutzungsplanung.

Zur Ermittlung des jetzigen und künftigen Flächenbedarfs und des bestehenden und kommenden Fehlbedarfs wurden Orientierungswerte angesetzt. Dabei wurde nur auf Spielplätze für Kinder von 3 - 6 bzw. 7 - 12 Jahren eingegangen, da ältere Kinder eher Nutzer von Sportflächen sind.

Kinderspielplätze (3 - 6 Jahre)	
Flächenbedarf je Einwohner:	Max 3,0 bis 4,0 m^2/EW Mittel 0,75 bis 1,0 m^2/E

[49] Vgl.: Angaben der VG Jockgrim, 2014

Grundstücksfläche:	150 m²
Mindesteinzugsbereich:	150 E
Max. Entfernung:	100 m
Kinderspielplätze (7 - 12 Jahre)	
Flächenbedarf je Einwohner:	Max 5,0 m²/E Mittel 0,75 m²/E
Grundstücksfläche:	2000 m²
Mindesteinzugsbereich:	900 bis 2000 E
Max. Entfernung:	400 bis 500 m Fußweg

Tabelle 30: Orientierungswerte für Kinderspielplätze nach SCHÖNING/BORCHARD

Folgende Kinderspielplätze sind in der VG Jockgrim vorhanden:

Ortsgemeinde	Lage/Standort	Fläche in m²	Größe in m² (3-12 Jahre) bei 1,5 m²/ EW (2025)	Defizit (-)/ Überhang (+) 2025 in m²
Hatzenbühl	Im Horst	697	4.514	-555
	Schubertstraße	Ca. 970		
	Pfarrer-Anselmann-Straße	676		
	Mozartstraße	441		
	Schelmenhecke	500		
	Pfarrer-Anselmann-Straße	675		
Jockgrim	Marienstraße – 1. Platz der Generation	1.934	11.415	+818
	Parkring	569		
	Landauer Straße	723		
	Siemens Straße	288		
	Schelmenwaldstraße/ Ziegelstraße	5.189		
	Blumenring	572		
	Röntgenstraße	363		
	Bürgerpark/ Am Bahnhof	Ca. 1.000		
	Falkenweg, Forstlandallee	419		
	Eisvogelstraße	1.176		
Neupotz	Sandhohl	1.270	2.946	-1.176
	Bartholomäusplatz	500		
Rheinzabern	Hinter dem Museum	568	7.673	-1.483
	Catusweg	1491		
	Goethering	1731		
	In den Tongruben	Ca. 1.000		
	Im Steingebiss/ An der Römerstraße 2	Ca. 1.000		
	Mühlacker	400		
VG Gesamt				**Defizit in der VG von ca. 2.396m²**

Tabelle 31: Kinderspielplätze in der VG Jockgrim[50]

Da zu keiner Ortsgemeinde detaillierte Informationen über die Altersangaben der Benutzung von den Kinderspielplätzen vorliegen, können die Bedarfsflächen-Prognosen für Klein- und Großkinderspielplätze nicht differenziert dargestellt werden. Aufgrund dessen wurde hier von einem Orientierungswert von 1,5 m^2/E ausgegangen. Der Wert ergibt sich wie folgt:

- Kinderspielplatz (3-6 Jahre): Mittel 0,75 m^2/ EW
- Kinderspielplatz (7-12 Jahre): Mittel 0,75 m^2/ EW

In der VG ist ein leichtes Defizit zu bemerken. Daher ist es angebracht, bei der Ausweisung von Neubaugebieten etc. darauf zu achten, diesen Bedarf durch die Anlage von weiteren Spielmöglichkeiten zu decken.

Die Kinderspielplätze der Verbandsgemeinde Jockgrim befinden sich alle in einem guten Zustand. Es erfolgt seit Jahren eine jährliche Hauptinspektion/ Kontrollprüfung sämtlicher Spielplätze auf Einhaltung der sicherheitstechnischen Normen durch einen qualifizierten Spielplatzprüfer. Spielplätze, die nicht nutzbar sind, sind nicht im Bestand enthalten.

[50] Vgl.: Angaben der VG Jockgrim, 2014

5.4.3.6 Friedhofsflächen

Die städtebaulichen Orientierungswerte[51] für Friedhöfe bewegen sich zwischen 1,2 und 10 m² Bruttofriedhofsfläche pro Einwohner. Dabei sind ein Wert von 2,5 m²/ E bei kirchlichen Friedhöfen mit engster Belegung und ein Wert von 10 m²/ E bei meist kommunalen Wald- und Parkfriedhöfen kennzeichnend. Der auf Dauer angestrebte Mittelwert bewegt sich bei 5 m²/ E. Dabei sollen zwei Drittel des Friedhofs aus Grabflächen bestehen. Dies entspricht der Nettofriedhofsfläche, die sich durch Bestattungsziffer/ Jahr * durchschnittliche Fläche der Einzelgrabstätte * festgesetzte Ruhefrist errechnet.

Die Anwendung städtebaulicher Orientierungswerte, die auf Flächennutzungsplanebene zur überschlägigen Ermittlung des Friedhofsflächenbedarfs noch angemessen erscheint, sollte allerdings bei der Entscheidung für einen bestimmten Wert die angestrebte Funktion und den Standort des Friedhofs sowie Veränderungen im Bestattungswesen (Urnen) berücksichtigen.

In der Verbandsgemeinde Jockgrim befinden sich zur Zeit folgende Friedhöfe:

Ortsgemeinde	Lage bzw. Standort	Größe in m²	Größe in m² bei 5 m²/ EW (2025)	Defizit (-)/ Überhang (+) 2025 in m²
Hatzenbühl	Nördl. Ortsrand	11.006	15.045	-4.039
Jockgrim	Südl. Ortsrand	9.150	38.050	-28.900
Neupotz	Südwestl. Ortsrand	13.949	9.820	+4.129
Rheinzabern	Östl. Ortsrand	14.233	25.575	-11.342
VG Gesamt				**-40.152**

Tabelle 32: Friedhöfe in der VG Jockgrim[52]

Der künftige Friedhofsflächenbedarf ermittelt sich aus den prognostizierten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde. Je nach Standort und Funktion werden den Friedhöfen unterschiedliche Bestattungsflächen zugeordnet. Rein rechnerisch besteht in der VG Jockgrim ein Flächendefizit, jedoch kann nur ein Richtwert grober ermittelt werden, da sich die Bestattungsarten (z.B. Urnenbestattung, Ruheforst) ändern und verschiedene Formen wesentlich geringere Flächenansprüche haben. Von Seiten der VG ist vorgesehen, einen Waldfriedhof in direktem Anschluss zum Schweinheimer Kirchel zu realisieren (Flächenneuausweisung 02/01 auf der Gemarkung Jockgrim).

5.4.3.7 Weitere Ausstattung[53]

Weiterhin verfügen die Ortsgemeinden der VG Jockgrim über folgende Gemeinbedarfsausstattung:

Ortsgemeinde	Einrichtung/ Akteure	
Hatzenbühl	Rathaus	Jugendzentrum, Feigenberg 18
	Pfarrbücherei, Bücherei der Verbandsgemeinde	Volkshochschule Hatzenbühl
	Dauerausstellung: Sammlung von Tabakpfeifen im Rathaus der Ortsgemeinde	Bürgerhaus
	Es sind zahlreiche Vereine in der OG Hatzenbühl vorhanden.	
Jockgrim	Zehnthaus Jockgrim (Kuratorium für Kunst und Denkmalpflege e.V.)	Bücherei, Pfarrbücherei Volkshochschule Jockgrim
	Ziegeleimuseum	Jugendtreff
	Verbandsgemeindeverwaltung, Rathaus	Bürgerhaus und Bürgerplatz

[51] Orientierungswerte nach MÜLLER
[52] Vgl.: Angaben der VG Jockgrim, 2014
[53] Vgl. Angaben auf den einzelnen Homepages der Ortsgemeinden; Zugriff: 03/2014

	Turnhalle am Sportplatz	
	Es sind zahlreiche Vereine in der OG Jockgrim vorhanden.	
Neupotz	Rathaus, Jugendzentrum	Volkshochschule Neupotz
	Rheinauen- und Hochwasserschutz-Informationszentrum Neupotz, Polderscheune	Wander- und Nordic-Walking-Wege, Radwandernetz
	Kultur- und Freizeithaus	Gemeindebücherei
	Es sind zahlreiche Vereine in der OG Neupotz vorhanden.	
Rheinzabern	Pfarr- und Gemeindebücherei	Volkshochschule Rheinzabern
	Rathaus	Terra-Sigillata-Museum
	Jugendzentrum	Turn- und Festhalle
	Reitanlage	
	Es sind zahlreiche Vereine in der OG Rheinzabern vorhanden.	

Tabelle 33: Weitere Einrichtungen in der VG Jockgrim

5.5 Denkmalschutz

In der Verbandsgemeinde Jockgrim gibt es unterschiedliche schutzwürdige **Denkmäler**. Gesichert werden diese durch die Unterschutzstellung nach Denkmalrecht als Einzeldenkmal, in Denkmalschutzzonen und in Grabungsschutzgebieten.

Die Feststellung der Denkmaleigenschaft von Gebäuden, beweglichen Einzelgegenständen und Ensemblebereichen (Gesamtheit einer Gruppe von Gebäuden) erfolgt nach dem Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz durch das Landesamt für Denkmalpflege als zuständiger Fachbehörde.

Kulturdenkmale

Je nach Kategorie werden Kulturdenkmäler als unbewegliche (Gebäude) oder bewegliche (Einzelgegenstände, Funde) Einzeldenkmäler bzw. im Falle von Ensemblebereichen als Denkmalzonen klassifiziert. Durch Grabungsschutzgebiete können abgegrenzte Flächen zu Schutzgebieten erklärt werden, bei denen im Boden mit Funden zu rechnen ist, die bedeutende Kulturdenkmäler sein können.

Laut Denkmalschutzgesetz sind Einzelgebäude durch Verwaltungsanordnung gemäß §8 und Denkmalzonen sowie Grabungsschutzgebiete durch Rechtsverordnung nach §§ 8 bzw. 22 Denkmalschutzgesetz förmlich unter Schutz zu stellen. In der Verbandsgemeinde Jockgrim stehen vor allem Einzelgebäude unter Denkmalschutz, des Weiteren gibt es zahlreiche Einzeldenkmäler. Denkmalzonen gibt es in Hatzenbühl (Bereich Luitpoldstraße), in Jockgrim („Hinterstädtel“[54] im Bereich Ludwigstraße, Ortsbefestigung/ Stadtmauer aus Backstein), in Neupotz (Bereich Hauptstraße und Kirchstraße) und Rheinzabern (Ortskern).

Eine gesamthafte Auflistung der in der Verbandsgemeinde vorhandenen **Kulturdenkmale** wird nicht dargestellt. Eine aktuelle Übersicht[55] kann auf der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz für den Landkreis Germersheim und darin für die Gemeinden der Verbandsgemeinde Jockgrim eingesehen werden.

Naturdenkmale

„Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur (z.B. Felsen, Quellen, alte und seltene Bäume) oder entsprechende Flächen bis 5 ha Größe (z.B. kleinere Feuchtbiotope, Pflanzenbestände, Heiden). Sie werden gemäß § 22 LNatSchG durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde gesichert. Ihr Schutz erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.“[56]

[54] Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Hinterstädtel“ in Jockgrim, Landkreis Germersheim seit 1978
[55] Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler, im Internet unter www.gdke-rlp.de.
[56] Vgl.: http://www.naturschutz.rlp.de/?q=naturdenkmal; Zugriff: 02/2014

In der Verbandsgemeinde sind 3 Naturdenkmäler eingetragen.

Ortsgemeinde	Nummer	Bezeichnung
Jockgrim	ND-7334-185	Vorlach-Eiche
Neupotz	ND-7334-200	Neupotzer Mutterpappeln
Rheinzabern	ND-7334-219	Linden vor der katholischen Kirche

Tabelle 34: Naturdenkmäler in der VG Jockgrim[57]

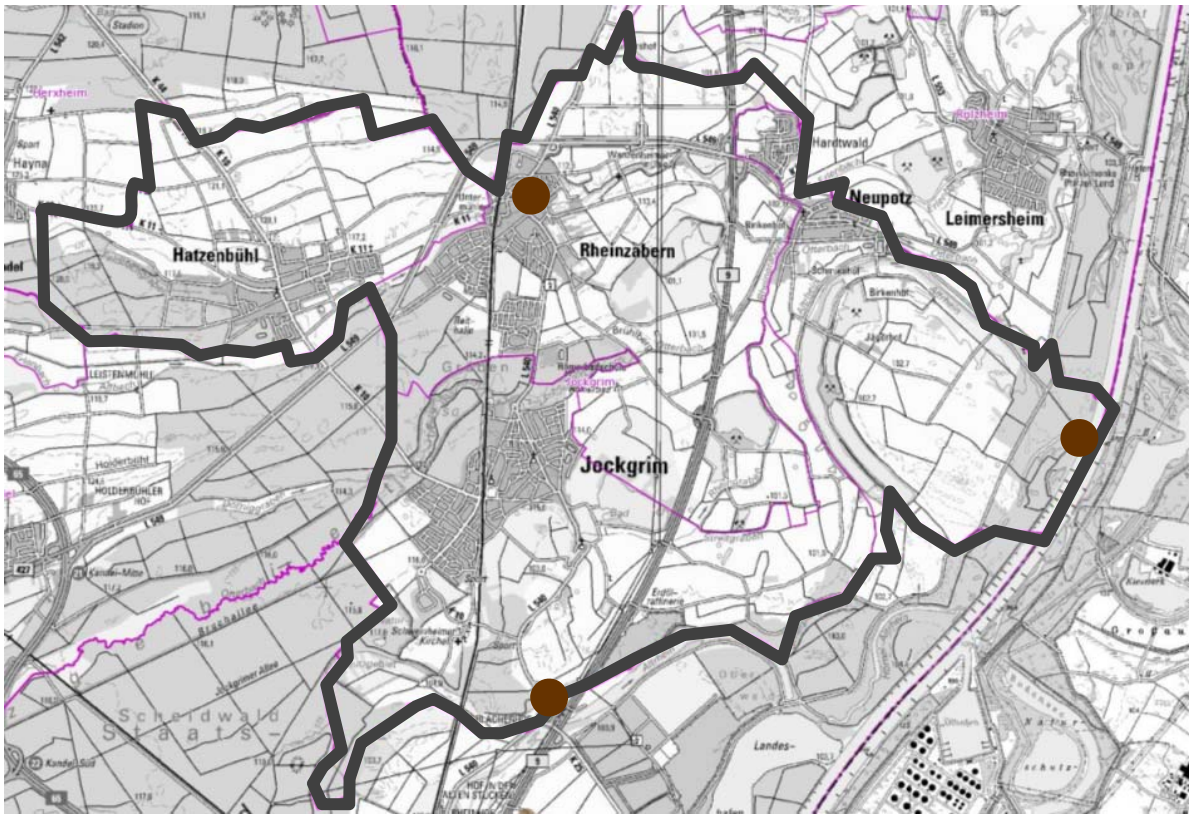

Abb. 15: Lage der Naturdenkmäler in der VG Jockgrim (braune Punkte)[58]

Archäologische Fundstellen/ Grabungsschutzgebiete[59]

Archäologische Fundstellen sind Bereiche, an denen bereits bedeutsame archäologische Funde gemacht wurden. Grabungsschutzgebiet sind dagegen Bereiche, die per Rechtsverordnung ausgewiesen werden, weil für diesen abgegrenzten Bereich die begründete Vermutung besteht, dass dort Kulturdenkmäler verborgen sind, die es zu schützen gilt.

Archäologische Fundstellen/ kartierbare Bodendenkmäler und Grabungsschutzgebiete sind in der Plandarstellung des FNP nachrichtlich übernommen.

Die Eintragung archäologischer Bereiche im FNP stellt zunächst ein Planungshemmnis dar. Vor einer eventuellen Überplanung ist dementsprechend die entsprechende Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

[57] Vgl.: http://map1.naturschutz.rlp.de/; Zugriff: 02/2014
[58] Vgl.: http://map1.naturschutz.rlp.de/; Zugriff: 02/2014
[59] Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Stand 26.08.2008

Des Weiteren können sich über die eingetragenen Kennzeichnungen in der Plandarstellung hinaus bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese unterliegen u.a. auch dem Denkmalschutz und sind bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Ausgleichsflächen und Schutz-/ Denkmalgebiete können sich durchaus decken, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist hier ebenso mit der entsprechenden Behörde erforderlich.

In der Verbandsgemeinde Jockgrim sind folgende archäologische Fundstellen bekannt:

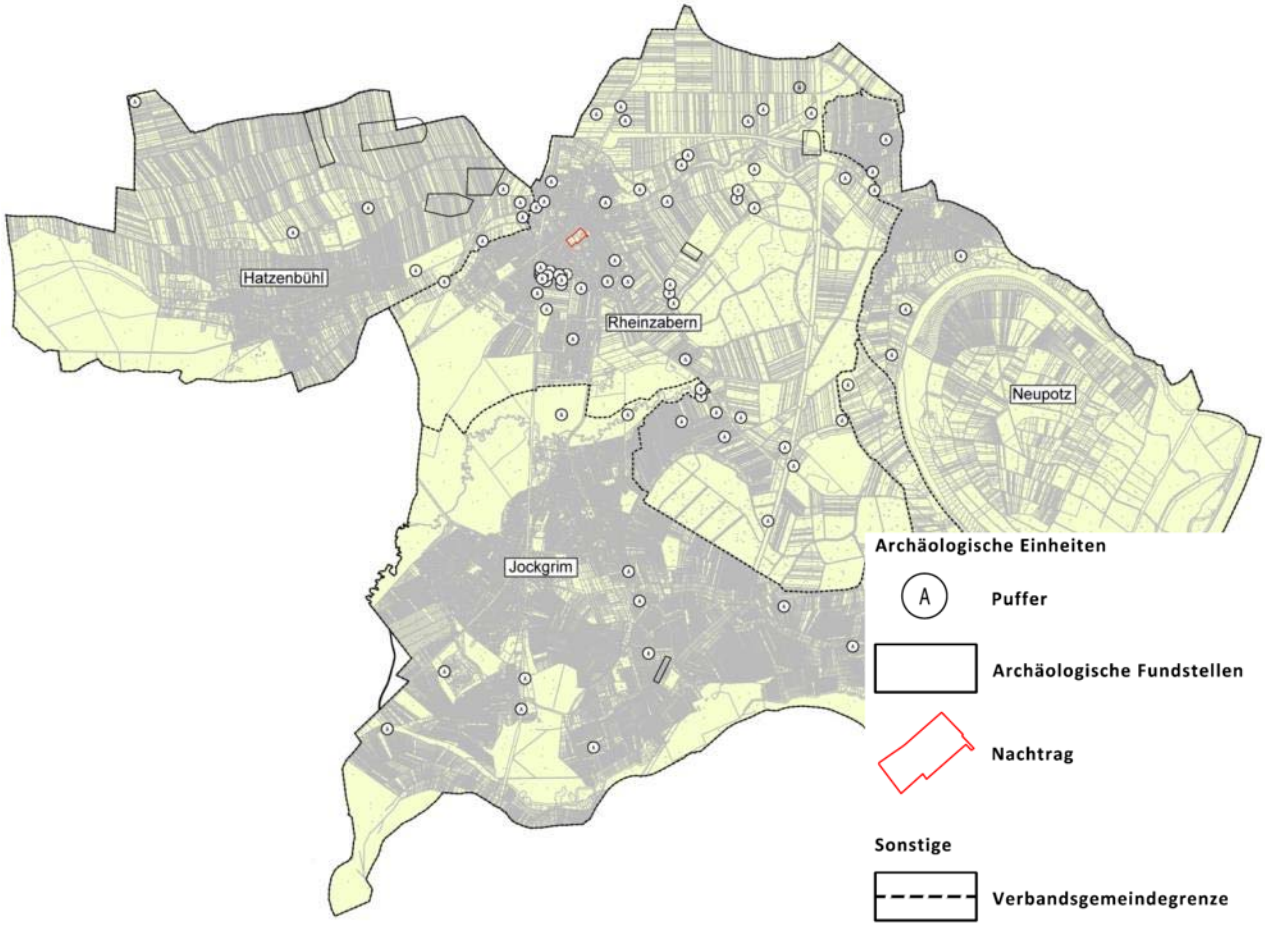

Abb. 16: Archäologische Fundstellen in der VG Jockgrim[60]

Hinsichtlich der geplanten Flächen (siehe Kapitel 0) sind folgende relevanten Hinweise zu archäologischen Vorkommen bekannt, die Auswirkungen auf die nachfolgenden Verfahren (z.B. Bebauungsplanverfahren) haben können:

- Fläche 02/01 Waldfriedhof Jockgrim

Im Bereich des "Schweinheimer Kirchel" sind eine römischen Siedlungsstelle und eine mittelalterliche Wüstung gelegen. Die letztere wurde im 14. Jahrhundert zugunsten von Jockgrim aufgegeben. Hier ist es notwendig, in dem vorgesehenen Bereich eine geophysikalische Prospektion durchzuführen, um festlegen zu können, ob und in welchen Bereichen "Störungen" des Denkmals durch Grabstellen zuzulassen sind.

- 03/01 Wohnbaufläche Neupotz

Die Wohngebietserweiterungsflächen liegen in dem Fundgebiet der römischen Exklave Hardtwald. Die

[60] Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Stand 13.03.2014

projektierten Flächen liegen zwar außerhalb der bisher erfassten Siedlungsfläche, jedoch wurden im Neubaugebiet Hardtwald bereits Funde getätigt (z.B. Brennofen), so dass so die Wahrscheinlichkeit für Funde auch im Plangebiet relativ hoch ist. Da es sich in diesem Bereich um eine weitläufige Streuansiedlung handelt, können archäologische Zeugnisse auch aufgrund von Lesefunden nicht ausgeschlossen werden. Eine geophysikalische Untersuchung wird aus diesen Gründen für notwendig gehalten.

- 04/01 Gewerbefläche Rheinzabern

In dem Areal liegen Lesefunde aus römischer Zeit vor, was bei der ortsnahen Lage zum Töpfervicus nicht ungewöhnlich ist. Eine geophysikalische Untersuchung wird aus diesen Gründen für notwendig gehalten. Hierbei ist zu prüfen, ob und wenn in welchen Bereichen "Störungen" des Denkmals zuzulassen sind oder ob die Fläche "archäologiefrei" ist, was im Rahmen der Möglichkeiten liegt.

- 04/02 Gewerbefläche Rheinzabern

Das Gebiet liegt direkt im Bereich der archäologischen Fundstelle Römische Straße und Nordende der Siedlung Rheinzabern. Eine geophysikalische Untersuchung wird aus diesen Gründen für notwendig gehalten, ob und wenn in welchen Bereichen "Störungen" des Denkmals zuzulassen sind oder ob die Fläche "archäologiefrei" ist, was im Rahmen der Möglichkeiten liegt.

- 04/03 Wohngebiet Rheinzabern

Der zentrale Bereich dieses Gebietes wird durch ein Grabungsschutzgebiet eingenommen. Bereits bei der Ausweisung des Areals als Grabungsschutzgebiet hat die damalige Archäologische Denkmalpflege signalisiert unter bestimmten Voraussetzungen diesem Lückenschluss in der Bebauung unter bestimmten, vertraglich mit der Ortsgemeinde zu fixierenden Bedingungen, nicht im Wege zu stehen.

Generell sind in sonstigen geplanten Flächen keine Funde oder Fundstellen bisher bekannt, jedoch ist in den nachfolgenden Verfahren ggf. mit Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe zu rechnen.

5.6 Grün-, Frei- und Wasserflächen sowie Schutzbereiche

Unter Grün- und Freiflächen sind parkartig oder gärtnerisch gestaltete Freiflächen im öffentlichen und im privaten Bereich zu verstehen. Diese Flächen dienen vor allem der Naherholung der im Umfeld wohnenden Bevölkerung, Spiel und Sport (siehe Kapitel 5.4.3) sowie als Teil der Straßenraum- und Platzgestaltung.

Grün- und Freiflächen innerhalb von Siedlungen tragen vor allem zur Verbesserung des Kleinklimas (Verdunstung, Abkühlung, Luftreinigung) sowie zur Aufwertung von Wohn- und Aufenthaltsqualität bei. Des Weiteren wird dadurch die Bodenversiegelung reduziert und eine Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser ermöglicht. Ebenso stellen solche Flächen in unterschiedlichem Maß einen Beitrag zur Artenvielfalt von Flora und Fauna dar.

Unter Wasserflächen fallen alle Fließgewässer sowie stehenden Gewässer innerhalb der Verbandsgemeinde.

5.6.1 Schutzgebiete und -objekte

Die nachfolgenden Tabellen führen sowohl die bestehenden als auch die geplanten Schutzgebiete und -objekte in der Verbandsgemeinde Jockgrim auf.

Innerhalb der rechtlich festgesetzten Schutzgebiete sind Natur und Landschaft zu schützten, wobei die jeweilige Schutzgebietsbezeichnung Aufschluss über den Schutzzweck und die jeweiligen Gebote und Verbote gibt. Handlungen, die zu Zerstörungen, Beschädigungen und Veränderungen der Schutzgebiete, der Landschaftsbestandteile und der Naturdenkmale führen können, sind innerhalb dieser Bereiche unzulässig.

5.6.1.1 Natura 2000[61]

Natura 2000 ist ein europaweites Netzwerk zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Es knüpft ein zusammenhängendes ökologisches Netz naturnaher Gebiete, bestehend aus ausgewählten Gebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. In diesen Richtlinien werden Arten und Lebensraumtypen genannt, die besonders schützenswert sind und für die ein Schutzgebietsnetz aufgebaut werden soll.

Natura 2000 führt auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim verschiedene Flächen gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU auf, die sich sogar teilweise überlagern.

FFH Gebiete

- DE-6914-301 - Bienwaldschwemmfächer

  Der „Bienwaldschwemmfächer“, der sich großflächig über die Verbandsgemeinden Bad Bergzabern, Jockgrim, Hagenbach sowie die Stadt Wörth am Rhein mit 13.570 ha erstreckt, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Gebiet in Rheinland-Pfalz, das die höchste Anzahl an FFH Anhang II-Arten aufweist: insgesamt kommen hier 16 in Anhang II aufgelistete Tierarten sowie 2 Pflanzenarten vor.

  Es handelt sich dabei um ein Waldgebiet mit angrenzender Wieslauter- und Bruchbach-/ Otterbach-Niederung und Jockgrimer Tongrube. Neben grundwasserbeeinflussten Zonen kommen trockene und sandige Bereiche, kleinflächig auch Dünen vor.

- DE-6816-301 - Hördter Rheinaue

  Die „Hördter Rheinaue“ zeichnet sich durch eine hohe standörtliche Vielfalt, vor allem auch einen kleinräumigen Wechsel der Standorte aus. Landschaftsprägend sind die Altrheine, die verschiedenartigen Laubwaldgesellschaften sowie Feuchtgrünlandkomplexe. Diese Vielfalt der Lebensraumtypen und ihre enge Verzahnung mit vielgestaltigen Übergängen ist die Grundlage für einen besonders hohen Artenreichtum. Das Gebiet von 2.382 ha ist von überregionaler Bedeutung als Brut- und Rastplatz von Vögeln.

  Die Rheinniederung mit Biotopausbildungen von Bach und Bachaue bis hin zur Stromaue mit stehenden und fließenden Gewässerbereichen sowie Feuchtwiesen und Wäldern findet sich im Bereich der Gemarkung Neupotz.

Vogelschutzgebiete

- DE-6914-401 - Bienwald und Viehstrichwiesen

  Das 16.345 ha große Gebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ mit seinen ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern beherbergt den größten Niederungswald in Rheinland-Pfalz. Die Ränder des Gebietes werden u.a. von feuchten Bachtälern begrenzt, in den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände. Dieses reichhaltige Mosaik seltener Biotoptypen bedingt die Bedeutung des Gebietes für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten sowie für Rote Liste-Arten.

- DE-6816-402 - Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald

  Bei dem 1.976 ha großen Gebiet handelt es sich um eine ausgedehnte und waldbetonte Rheinauenlandschaft mit Altrhein und Schluten. Das Gebiet beinhaltet die größte zusammenhängende Auwaldfläche in Rheinland-Pfalz, was die Bedeutung des Gebietes für eine Reihe seltener und gefährdeter Vogelarten bedingt.

- DE-6815-401 - Neupotzer Altrhein

[61] Vgl.: http://www.ffh-gebiete.de/; http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe; http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html; http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: 03/ 2014

Zentrum des Gebietes von 237 ha ist die verlandende Altrheinschlinge mit reicher Schwimmblattflora sowie ausgedehnten Schilfröhrichten. Weitere Bestandteile sind weiterhin mehrere Baggerseen mit Flach- und Steilufern. Der Gewässerkomplex bietet aufgrund seiner Ausdehnung einer Vielzahl seltener und gefährdeter röhrichtbewohnender Vogelarten Lebensraum. Die Baggerseen dienen darüber hinaus einigen Schwimmvögeln als Rast- und Überwinterungsplatz.

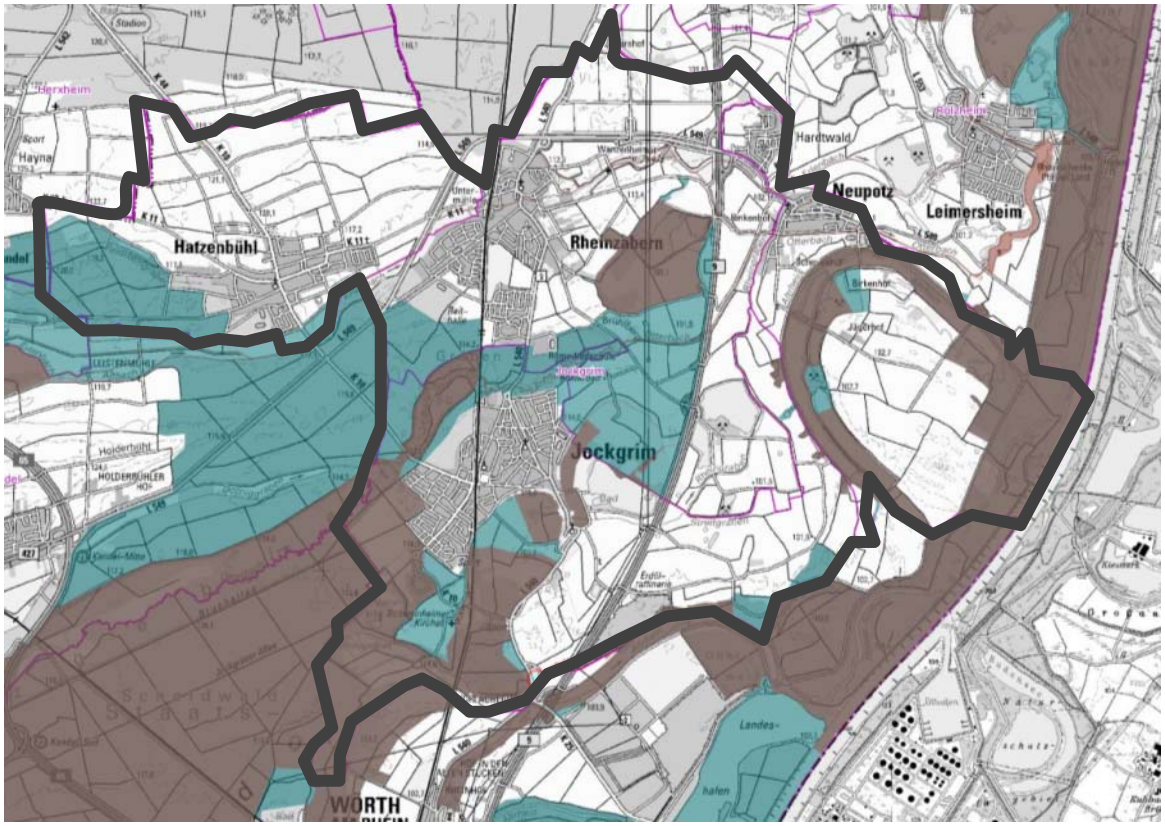

Abb. 17: FFH- (braun) und Vogelschutzgebiete (blaugrün) in der VG Jockgrim[62]

5.6.1.2 Schutzgebietskategorien

Landschaftsschutzgebiete[63]

Folgende Landschaftsschutzgebiete sind in der Verbandsgemeinde Jockgrim vorzufinden:

- Bienwald 07-LSG 3.035 (Rechtsverordnung vom 23. November 1987)
  Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von 14.019 ha.
- Pfälzische Rheinauen 07-LSG-73-1 (Rechtsverordnung vom 17. November 1989)
  Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von 4.723 ha.

Naturschutzgebiete[64]

In der Verbandsgemeinde sind folgende Naturschutzgebiete vorhanden:

- Bruchbach-Otterbachniederung – NSG-7334-103 (Rechtsverordnung vom 17.08.1988)
  Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von 1.543 ha.
- Jockgrimer Tongruben - NSG-7334-140 (Rechtsverordnung vom 14.05.1990)
  Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von 53 ha.

---

62 Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur, Zugriff: 02/2014

63 Vgl. http://www.naturschutz.rlp.de/?q=landschaftsschutzgebiet sowie http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: 03/2014

64 Vgl. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete sowie http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: 03/2014

Naturdenkmale im Planungsgebiet[65]

Folgende Naturdenkmale finden sich in der Verbandsgemeinde Jockgrim:

- ND-7334-185 - Vorlach-Eiche in Jockgrim
- ND-7334-200 - Neupotzer Mutterpappeln
- ND-7334-219 - Linden vor der katholischen Kirche Rheinzabern

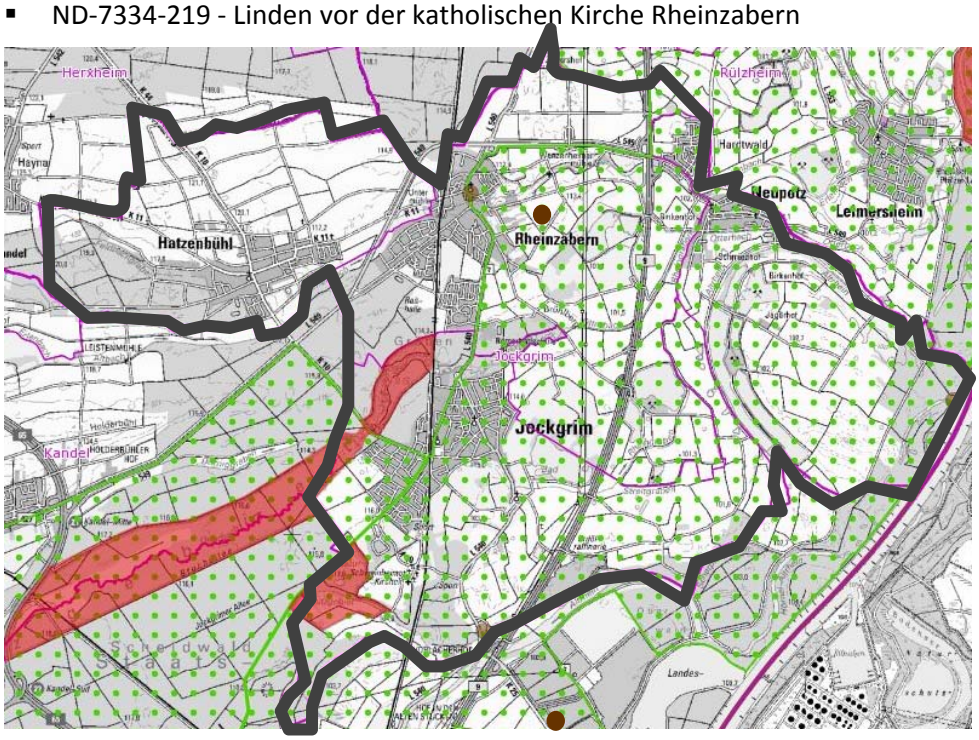

Abb. 18: Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktet), Naturschutzgebiete (rot) und Naturdenkmale (braune Punkte) in der VG Jockgrim[66]

Geschützte Biotope im Planungsgebiet

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim sind zahlreiche geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG vorhanden.

[65] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: 03/2014

[66] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur, Zugriff: 02/2014

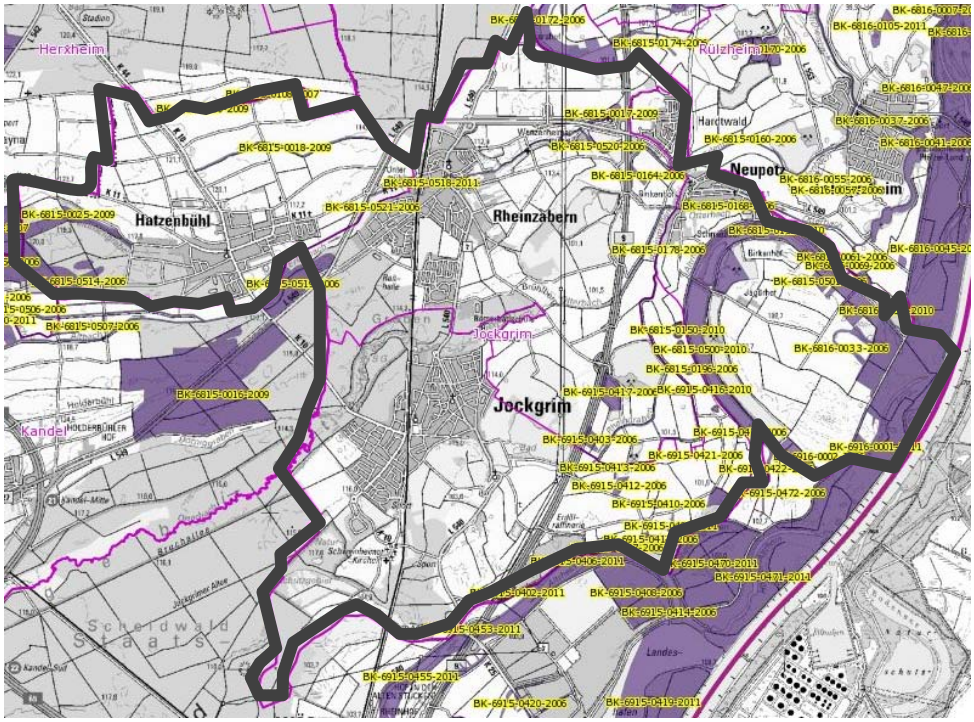

Abb. 19: Schutzwürdige Biotope in der VG Jockgrim[67]

„Als Folgenutzung der Tongruben entstanden zunächst landwirtschaftliche Nutzflächen mit Obstbäumen. Daraus entwickelten sich Streuobstwiesen.

Auf ganztägig besonnten Dünensanden können sich Sandrasen entwickeln. Derartige Flächen gibt es im Südwesten der Gemarkung Jockgrim, aber auch im Niederschweinheimer Feld (Gemarkung Rheinzabern). Sandrasen sind ökologisch hochwertig. Es gibt daher immer wieder Vorschläge, Sandrasen auf dafür ungeeigneten Flächen, z.B. ehemaligen Tongruben anzulegen. […] Die vorhandenen Sandrasen sind im FNP als geschützte Biotope eingetragen.“[68]

Potentiell für Sandrasen geeignete Flächen können im FNP als geplante Biotope vermerkt werden.

5.6.2 Waldflächen

Im Planungsgebiet sind Waldflächen (weitgehend Mischwald) vorhanden. Die größten Waldflächen befinden sich im Süden und Westen der Verbandsgemeinde auf den Gemarkungen Hatzenbühl und Jockgrim. Sie befinden sich hauptsächlich im Landschaftsschutzgebiet Bienwald. Die übrigen kleineren Waldflächen liegen hauptsächlich im Bereich Rheinzabern.

[67] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur, Zugriff: 02/2014

[68] Vgl. POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.: Schreiben vom 12.11.2013

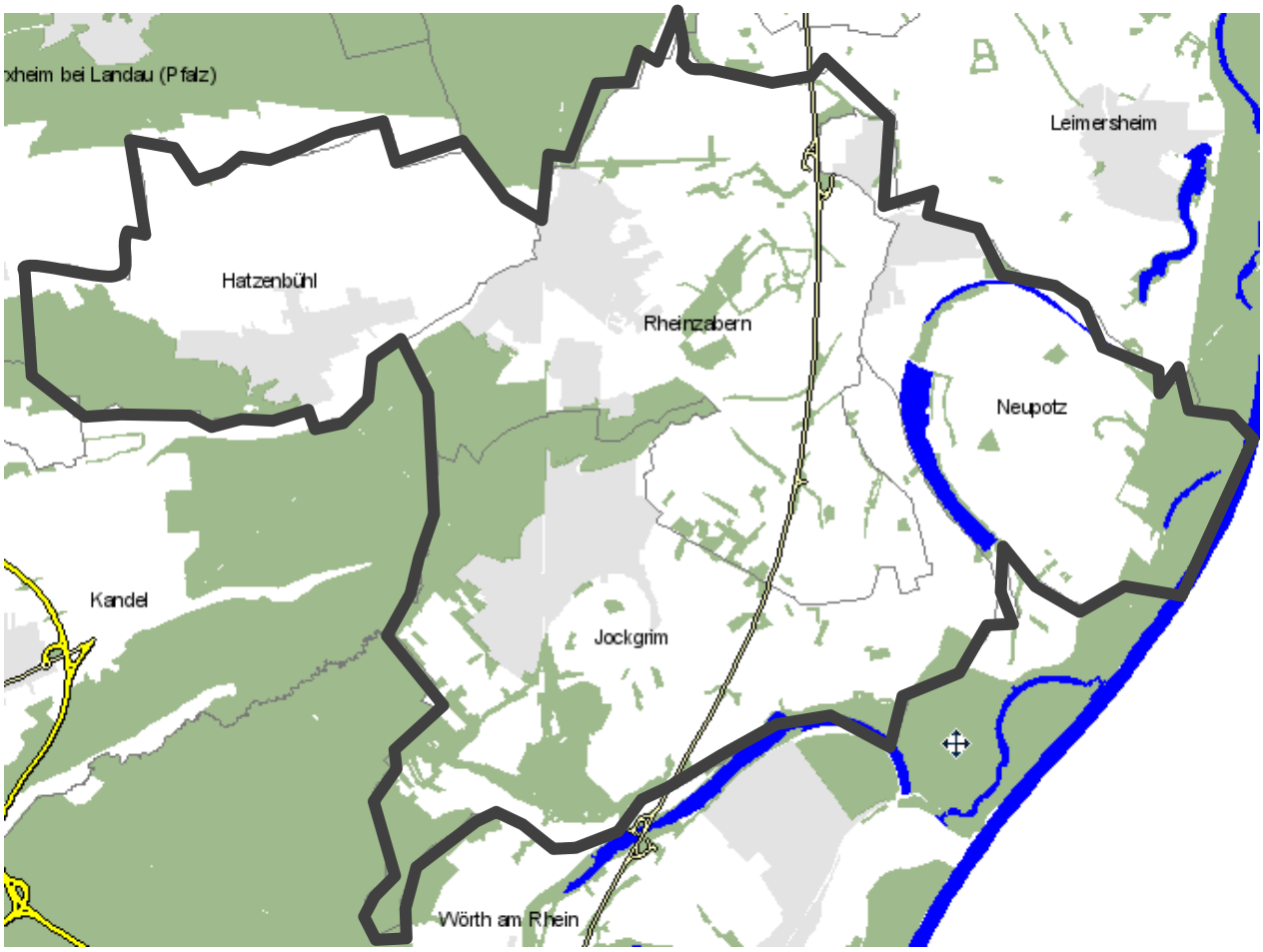

Abb. 20: Waldflächen in der VG Jockgrim[69]

Die Waldfunktionskarte der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz trifft zum Themenbereich Wald vertiefende Aussagen. Sie stellt die nachfolgenden Waldfunktionen in der Verbandsgemeinde Jockgrim dar:

- Wasserschutz,
- Bodenschutz,
- Klimaschutz,
- Objektschutz,
- Biotop- und Artenschutz,
- Landschaftsschutz,
- Forschung und Entwicklung sowie
- Erholung

Folgende Abgrenzungen sind dabei möglich:

- Lokaler Klimaschutzwald,
- Lokaler Immissionsschutzwald,
- Sichtschutzwald,
- Lärmschutzwald (an/ von sonstigen Anlagen),
- Erholungswald und
- Erholungsschwerpunkte.

[69] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur, Zugriff: 02/2014

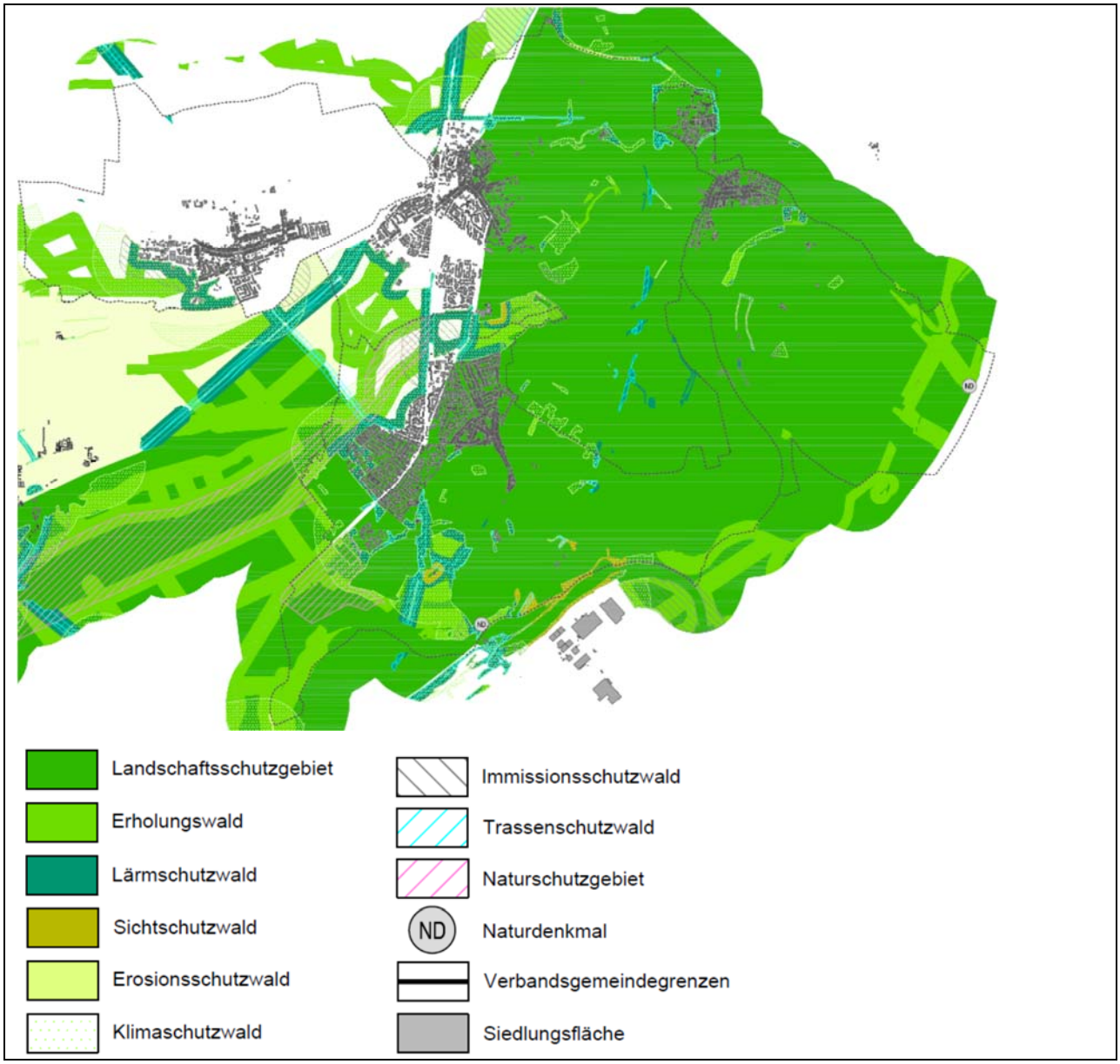

Abb. 21: Waldfunktionenkarte für die VG Jockgrim[70]

5.6.3 Landwirtschaftliche Flächen[71]

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Verbandsgemeinde Jockgrim werden wie folgt durch den landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 20.01.2014 charakterisiert (Auszüge):

Natürliche Verhältnisse/ Landwirtschaftliche Produktionsbedingungen

Das Verbandsgemeindegebiet lässt sich in unterschiedliche Naturräume untergliedern. Dabei verläuft die Niederterrasse mit dem Rheinzaberner-Mühlhofer Riedel im Norden des Verbandsgemeindegebietes, der nach Süden von der Erlenbach-Niederung bzw. nach Südosten vom Bienwald abgelöst wird und dann Richtung Osten in die Rheinniederung übergeht. Dabei sind die Niederterrasse und die Rheinniederung im Gelände deutlich durch die Geländeabbruchkante, auch Hochgestade genannt, zu erkennen.

[70] Vgl.: Landesforsten Rheinland-Pfalz – Zentralstelle der Forstverwaltung: Waldfunktionenkartierung Rheinland-Pfalz, Stand: 2012; grafische Darstellung/ Überarbeitung WSW

[71] Vgl.: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz : Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Fortschreibung des FNP; Neustadt, 20.01.2014

Eine Grundlage für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse sind die vorherrschenden Böden sowie das Ertragspotential, anhand derer Aussagen zu den landwirtschaftlichen Ertragsbedingungen getroffen werden können. Grundlagen hierzu sind vom Landesamt für Geologie (LGB) erarbeitet. Danach treten lt. Kartenmaterial des LGB (www.lgb-rlp.de) die sehr gut nutzbaren Flächen mit sehr hohem und hohem Ertragspotenzial auf sandigen Lehmen bzw. Lehmböden, auf der Niederterrasse auf dem Lößriedel sowie in der Rheinniederung auf den jüngeren Ablagerungen auf. Auf der Niederterrasse, deren Ausgangsgestein diluviale Ablagerungen sind, kommen im nördlichen Bereich des Verbandsgemeindegebietes hauptsächlich sandige Lehme (sL), lehmige Sande (lS) sowie stark lehmige Sande (LS), mit Bodenpunkten von ca. 40 bis 80 vor. Nordwestlich der K 10 treten Lehmböden aus Löß mit Werten bis 100 auf. Nordöstlich Rheinzabern setzen sich diese Bodenverhältnisse fort. Zum Hochgestade hin gehen sie in anlehmige Sande mit Werten bis 60 Punkten über. Das geologische Ausgangsgestein in der Rheinniederung wird von alluvialen Ablagerungen des Rheins gebildet. Es handelt sich hierbei größtenteils um jüngere Ablagerungen mit z.T. mächtigen Auenlehmdecken. Unmittelbar östlich von Jockgrim am Fuße des Hochgestades sind die Bodenverhältnisse schlechter. Kleinräumig treten hier anmoorige Verhältnisse auf, die Bodenpunkte von ca. 20 aufweisen. Diese Flächen haben heute kaum noch eine Bedeutung für die Landwirtschaft. An diese Bereiche schließen sich Lehm- bzw. Tonböden an, mit steigenden Bodenpunkten in Richtung B 9 bzw. östlich der L 540.

Weiter in östliche Richtung zum Rhein hin, treten die jüngeren Ablagerungen als Lehmböden auf, mit Werten von 60 bis 80, und sogar Flächen, die bis 100 Bodenpunkte erreichen. Entsprechend ist das Ertragspotential im Verbandsgemeindegebiet **durchgängig mittel bis sehr hoch** einzustufen.

Bedingt durch die Lage im Oberrheingraben sind die klimatischen Verhältnisse im Verbandsgemeindegebiet als sonnig und trocken zu charakterisieren. Hieraus resultieren auch die relativ warmen durchschnittlichen Temperaturen, die fast 10°C erreichen. Aufgrund der Windschattenlage zum Pfälzer Wald fallen Niederschläge von 640 bis 760 mm. Das Gebiet gehört somit zu einer der wärmsten Regionen Deutschlands. In Abhängigkeit von der Anbaustruktur und dem Klima bestehen z.T. Niederschlagsdefizite, die durch Beregnungswasserentnahme aus Brunnen ausgeglichen werden. In der Gemeinde Hatzenbühl wird dies über den Wasser- und Bodenverband Hatzenbühl gesteuert. Das übrige Verbandsgemeindegebiet ist z.T. über einzelne Privatbrunnen versorgt. In Rheinzabern läuft ein Verfahren für die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes. In Neupotz hat sich die Landwirtschaft über eine Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, um im Tiefgestade Flächen zu beregnen. In einzelnen Gemarkungsbereichen kann ein weiterer Beregnungsbedarf nicht ausgeschlossen werden. Eine Neuregelung und Organisation erfolgt im Rahmen der Flurbereinigung Hochwasserrückhaltung Wörth/ Jockgrim, da beim Bau der Hochwasserrückhaltung einige Brunnen unbrauchbar wurden.

Zur Umsetzung der Hochwasserrückhaltung Wörth/ Jockgrim/ Neupotz bzw. zur Bereitstellung von Flächen für die Maßnahme sowie zur Minimierung der agrarstrukturellen Nachteile wurde ein Bodenordnungsverfahren in einer Größenordnung von ca. 1.400 ha mit kleineren Flächenanteilen auf dem Gebiet der Stadt Wörth und der Gemeinden Neupotz, Jockgrim, Rheinzabern und Leimersheim eingeleitet. Nahezu abgeschlossen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neupotz (Ortslage). Frühere Bodenordnungsverfahren wurden in den 70iger bzw. 80iger Jahren durchgeführt.

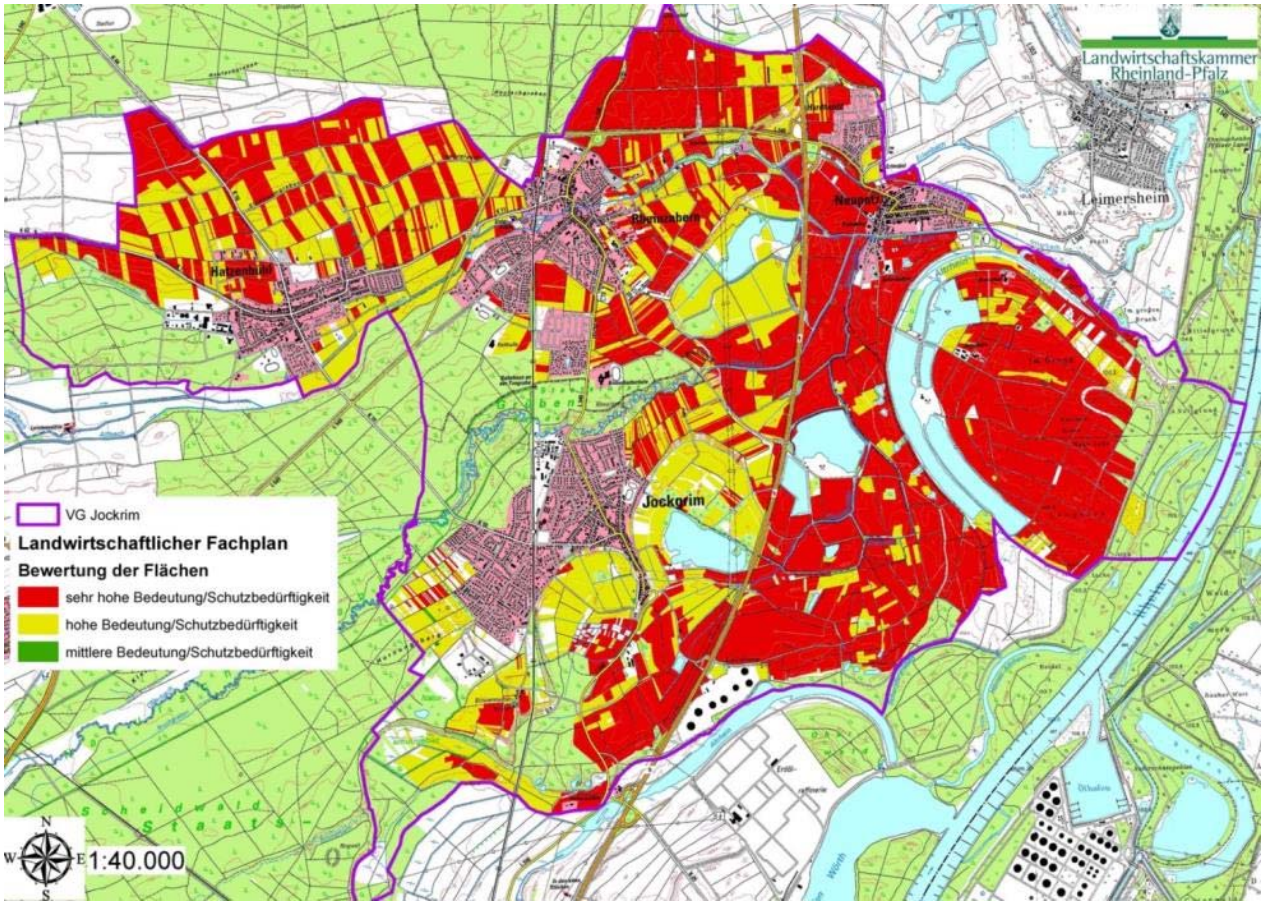

Abb. 22: Landwirtschaftlicher Fachplan – Bewertung der Flächen[72]

Agrarstrukturelle Situation

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (2013) werden 55 % der gesamten Bodenfläche der Verbandsgemeinde Jockgrim landwirtschaftlich genutzt. Für die einzelnen Gemeinden stellt sich die Situation wie folgt dar:

	Bodenfläche insgesamt	Landwirtschaftsfläche		Wald	Wasser	Siedlung-/ Verkehr	Sonstiges
	(ha)	(ha)	(%)	(%)		(%)	(%)
Hatzenbühl	776	480	61,8	18,5	1,0	18,6	0,0
Jockgrim	1.261	543	43,1	29,9	3,5	23,0	0,5
Neupotz	778	419	53,9	15,9	13,7	12,3	4,2
Rheinzabern	1.276	775	60,8	12,0	5,4	21,4	0,5

Quelle: Stat. Landesamt Rheinland-Pfalz (2012)

Tabelle 35: Flächennutzung im Verbandsgemeindegebiet[73]

Die größten landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsbereiche haben Hatzenbühl und Rheinzabern mit >60 %. Dies ist begründet in der Lage der Gemeinden z.T. auf dem Lößriedel. Hohe Siedlungsflächenanteile um die 20 % weisen bis auf Neupotz alle Gemeinden auf. Der Wasserflächenanteil ist dagegen in Neupotz bedingt durch den Rohstoffabbau mit nahezu 15 % der Gemarkungsfläche am höchsten.

Der Darstellung der Flächennutzung im Gemeindegebiet steht jedoch die Gesamtsumme der bewirtschafteten Fläche der in den Gemeinden ansässigen Betriebe gegenüber. Diese beschränken sich nicht nur auf die bewirtschafteten Flächen innerhalb des Gemeindegebietes. Vielmehr werden auch Flächen in den

[72] Vgl.: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz : Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Fortschreibung des FNP; Neustadt, 20.01.2014
[73] Vgl.: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz : Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Fortschreibung des FNP; Neustadt, 20.01.2014

umliegenden Gemeinden bewirtschaftet. So bewirtschaften nach den Daten des statistischen Landesamtes die Landwirte aus Neupotz insgesamt ca. 1.093 ha landwirtschaftliche Nutzflächen und die Landwirte aus Rheinzabern ca. 1.189 ha.

Vergleicht man diese Zahl mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Nutzung an der Gemarkungsfläche von 419 ha in Neupotz und 775 ha in Rheinzabern, so ist erkennbar, dass diese nicht innerhalb der Gemarkungsflächen befriedigt werden kann, sondern die Betriebe auf Nachbargemarkungen ausweichen müssen. Bereits jetzt liegen über 2/3 der bewirtschafteten Flächen Neupotzer Landwirte außerhalb des Gemeindegebietes, Rheinzaberner Landwirte bauen ebenfalls bereits ein Drittel ihrer Flächen außerhalb an. Im Verbandsgemeindegebiet herrscht demnach eine negative Bodenbilanz, d. h. der benötigte Flächenbedarf der Betriebe kann nicht innerhalb des Gemeindegebietes gedeckt werden.

Betriebsstrukturelle Verhältnisse

Der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur liegt bei den Marktfruchtspezialbetrieben. Die geschilderte Situation der Landwirtschaft führt nach Auffassung der Landwirtschaftskammer dazu, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im Verbandsgemeindegebiet auch zukünftig in der bisher bestehenden Form weiterbewirtschaftet werden. Auch wenn altersbedingt Betriebe aufgeben, werden die freiwerdenden Flächen von verbleibenden Betrieben weiterbewirtschaftet. Im Vergleich zu der rückläufigen Zahl der Betriebe steigt die durchschnittliche Betriebsgröße an.

	Betriebe gesamt	Haupt-erwerb* (HE)	Neben-erwerb (NE)*	Erläuterungen
Hatzenbühl	8	6	2	Tabakanbau ist in Hatzenbühl nach wie vor bedeutend. Die HE betreiben Gemüse- u. Ackerbau. Die Vermarktung erfolgt hauptsächlich über den Gemüsemarkt in Hatzenbühl. Tierhaltung (Pferdepension) findet ausschließlich in den NE statt.
Jockgrim	2	--	2	Von den beiden ortsansässigen NE betreibt einer ausschließlich Tierhaltung und einer Ackerbau. Die Landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nahezu ausschließlich aus Rheinzabern und Neupotz gebaut, ein geringer Anteil von Landwirten aus Wörth.
Neupotz	17	14	3	In Neupotz spielt die Tierhaltung noch eine bedeutende Rolle, 5 HE haben noch Tierhaltung, (2 Rindermast, 2 Milchvieh, 1 Schweinzucht und -mast, 1 Gefügelhalter). HE Betriebe betreiben Acker- und Gemüsebau, einschl. Kräuterproduktion. 2 Betriebe bauen Tabak an. 6 Betriebe betreiben eine Direktvermarktung. NE bauen haupts. Getreide- und Mais.
Rheinzabern	22	15	7	HE betreiben Acker- Obst-, Gemüse und Spargelbau. 2 Betriebe bauen Tabak. 6 tierhaltende Betriebe (2 Pferdehalter, 1 Milchviehhalter, 3 Rindermast- bzw. Mutterkuhhalter). 7 Direktvermarkter.

Quelle: Stat. Landesamt Rheinland-Pfalz (2012) und *eigene Erhebungen

Tabelle 36: Betriebsstruktur[74]

Bewertung und Konsequenzen

Aufgrund obiger Ausführungen können landwirtschaftliche Nutzflächen für andere Nutzungen nur äußerst restriktiv zur Verfügung gestellt werden, da sie zur Weiterführung und Existenzsicherung der verbleibenden Betriebe benötigt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Landwirtschaftsflä-

[74] Vgl.: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz : Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Fortschreibung des FNP; Neustadt, 20.01.2014

che nicht nur eine Ernährungs- und Versorgungsfunktion, sondern weitere für die Gesellschaft bedeutende Funktionen, wie bspw. Einkommens-, Wertschöpfungs-, Arbeitsplatz, Erholungs- und sonstige Schutzfunktionen hat.

Die der landwirtschaftlichen Flächennutzung zuzuordnenden vielfältigen Funktionen können nur erfüllt werden, wenn nachhaltig dafür Sorge getragen wird, dass die dauerhafte außerlandwirtschaftliche Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche auf ein Mindestmaß reduziert wird.

In Bezug auf eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen wird auf die Regelungen §15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen. Hier ist ausgeführt, dass vorrangig zu prüfen ist, ob ein Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können. Ziel dieser Maßnahmen ist es, zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus genommen werden. Aufwertungen können durch die Pflege bzw. Unterhaltung von bestehenden Biotopstrukturen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, vorgenommen werden.

5.6.4 Wasserflächen/ Gewässer

Im Gebiet der VG Jockgrim sind mehrere größere Wasserflächen vorhanden. Zum einen finden sich hier Kiesabbaugebiete, zum anderen ein Badesee und weitere kleinere Gewässer.

Erlenbach, Otterbach und Feldlachgraben sind die Hauptfließgewässer in der Verbandsgemeinde. Des Weiteren ist in der Gemarkung Neupotz der „Altrhein bei Neupotz“ zu finden.

In der Gemarkung Jockgrim ist weiterhin nahe der südlichen Gemarkungsgrenze ein Wasserschutzgebiet der Zone I sowie Zone III dargestellt.

Abb. 23: Wasserflächen/ Gewässer in der VG Jockgrim[75]

[75] Vgl.: http://www.geoexplorer-wasser.rlp.de/; Zugriff: 02/2014

5.6.5 Hochwasserschutz

Im Verbandsgemeindegebiet spielt der Hochwasserschutz eine sehr wichtige Rolle. Ein großer räumlicher Bereich der Verbandsgemeinde Jockgrim ist durch die Regionalplanung als Entwicklungsziel Vorranggebiet für den Hochwasserschutz festgelegt, so dass die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen haben. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereiche am Altrhein bei Neupotz. Hier wurde auch die Hochwasserrückhaltung Wörth/ Jockgrim/ Neupotz eingerichtet.

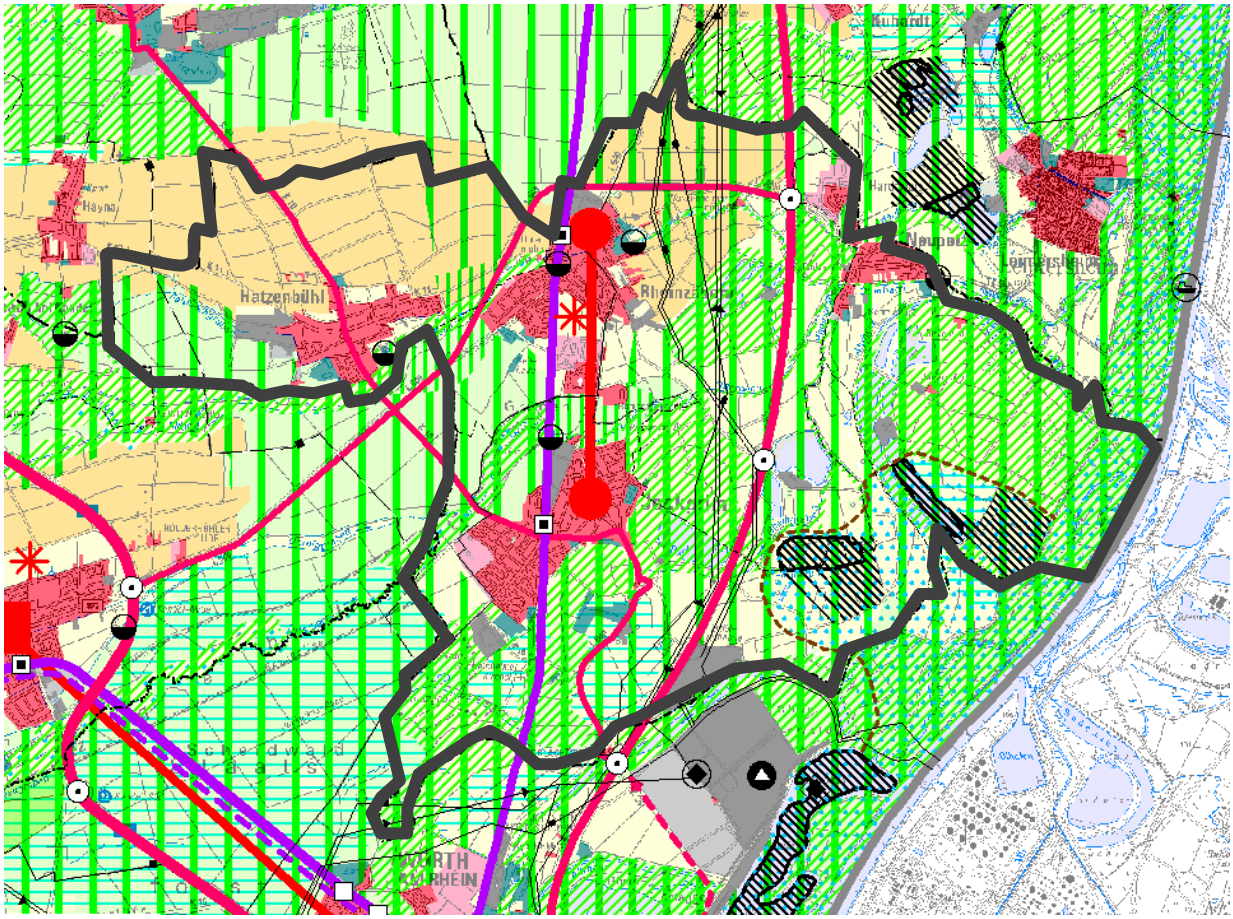

Abb. 24: Vorranggebiete für den Hochwasserschutz in der VG Jockgrim (blau gepunkteter Bereich)[76]

Dabei sind Hochwasser „Naturereignisse, deren möglichst natürliche Rückhaltung und gefahrlose Ableitung zukünftig bei allen Planungen und Maßnahmen mehr als bisher berücksichtigt werden sollen. Im Rahmen integrierten Handelns sollen dazu

- Fließgewässer und ihre Auen (Niederungsgebiete) freigehalten bzw. wieder hergestellt,
- die Hochwasserspitzen durch vorbeugende Maßnahmen in der Fläche reduziert und
- in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen das Schadenspotential durch ein geeignetes Flächenmanagement gemindert werden.

Zur Flächenvorsorge im vorbeugenden Hochwasserschutz werden "Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Hochwasserschutz" ausgewiesen.“ [77]

In sonstigen überschwemmungsgefährdeten Gebieten (z.B. entlang von Bachläufen) soll das Risiko eines Hochwasserereignisses durch angepasste Nutzungen/ Bauweisen minimiert und berücksichtigt werden.

[76] http://www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de/, Zugriff: 08/ 2014
[77] Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004, S. 159

Bei Planungen und Vorhaben sind dabei die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (z.B. HQ_{100}, HQ_{extrem}) des Landes Rheinland-Pfalz zu beachten.

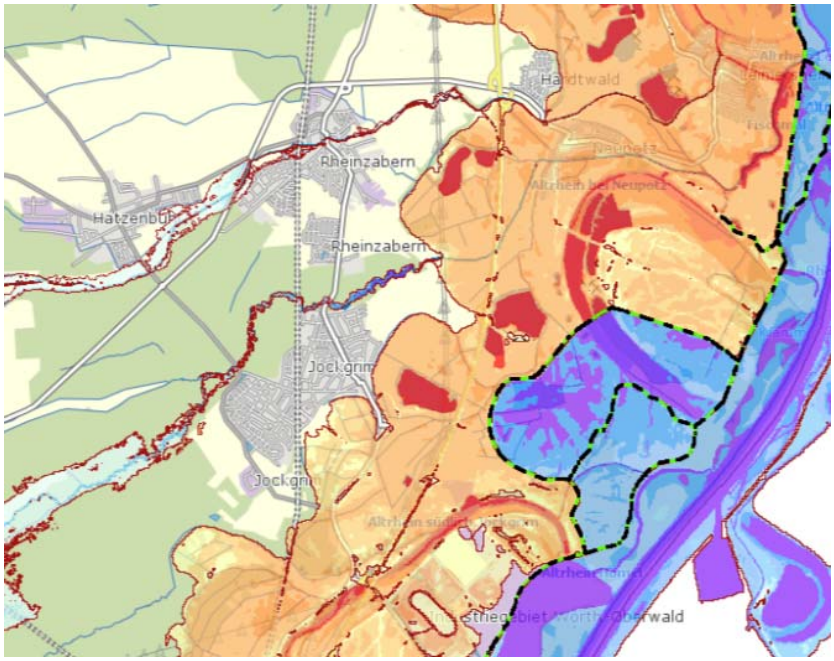

Abb. 25: Gefahrenkarte HQ_{100} des Landes Rheinland-Pfalz für die VG Jockgrim[78]

Dabei zeigt die Hochwassergefahrenkarte HQ_{100} Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten können. In der Karte werden das Ausmaß der Überflutung und die Wassertiefe in den Überflutungsgebieten sowie die relevanten Pegel dargestellt.[79]

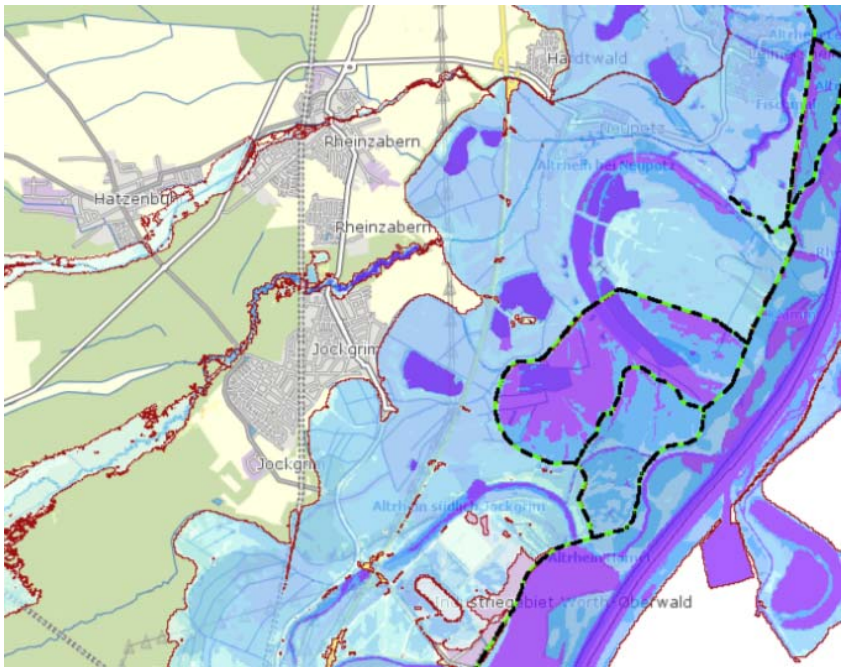

Abb. 26: Gefahrenkarte HQ_{extrem} des Landes Rheinland-Pfalz für die VG Jockgrim[80]

78 http://www.hochwassermanagement.rlp.de/; Zugriff: 08/ 2014
79 ebenda
80 ebenda

Die Hochwassergefahrenkarte HQ_{extrem} zeigt Extremereignisse, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten. In der Karte werden das Ausmaß der Überflutung und die Wassertiefe in den Überflutungsgebieten sowie die relevanten Pegel dargestellt.[81]

5.6.6 Ausgleichsflächen für geplante Eingriffe

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, für geplante Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Zwecke bereitzustellen. Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen geeignet, die zu einer Verbesserung der Potentiale des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds führen, wenn diese im Zuge von Eingriffsvorhaben beeinträchtigt werden (Kompensation).

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB stellen die zur Umsetzung der landespflegerischen Ziele erforderlichen potentiellen Ausgleichsflächen dar. Sie werden jedoch in diesem Umfang nicht realisiert, sondern bieten den Gemeinden notwendige Auswahlmöglichkeiten, die in der verbindlichen Bauleitplanung detailliert werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Im Zuge des Ausgleichskonzeptes wurden land- und forstwirtschaftliche Flächen nur im naturschutzfachlich notwendigen Umfang (z.B. Planung vernetzter Biotopsysteme) in Anspruch genommen. Der Ausgleich soll primär durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erfolgen.

Prioritäre Flächen für den Arten- und Biotopschutz

In der Verbandsgemeinde Jockgrim sollen entlang der Bach- und Grabenläufe interkommunale Ausgleichsflächen realisiert werden. Entlang dieser Bach- und Grabensysteme sollen die Flächen, die die besten Voraussetzungen für umsetzungsorientierten Arten- und Biotopschutz bzw. für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft haben, prioritär entwickelt werden. Als wichtigste Grundlage des Hochwasserschutzes, der Biotopvernetzung und der Förderung der Biodiversität sollten diese Gewässersysteme und Auen renaturiert bzw. reaktiviert werden. Naturnahe Fließgewässer haben im Gegensatz zu begradigten, naturfernen Fließgewässern neben dem Hochwasserschutz auch wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild.

Diese Flächen sind im FNP als Ausgleichsflächen mit der Randsignatur für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB gekennzeichnet. Die Darstellung ist abstrakt, d.h. in gleichmäßiger, lesbarer Breite entlang der Gewässer und Gräben. Die genaue Ausformung soll sich an den Anforderungen der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und den ökologischen Erfordernissen orientieren z.B. an tiefliegenden Wiesenmulden evtl. 20 m Gewässerrandsteifen entwickeln, an direkt anliegend verlaufenden wichtigen Wirtschaftswegen den Zustand belassen.

5.7 Wasserwirtschaft

Bei allen Baugebietsausweisungen sind generell die Hinweise der allgemeinen Wasserwirtschaft bei der weiteren Überplanung in den nachfolgenden Verfahren (z.B. Bebauungsplanverfahren) zu beachten.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die späteren Baugebiete sind so zu gestalten, dass Abflussbeeinträchtigungen unterbleiben (Vermeidungsgebot). Der Grad der Versiegelung ist gering zu halten. Die anfallenden, nicht schädlich verunreinig-

[81] ebenda

ten Niederschlagswässer sind auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Verwendung dieser vorgenannten Wässer, z.B. als Brauchwasser für Gartenbewässerung, sollte angeregt werden.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll nur dann in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann.

Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswässer folgende Prioritäten: Versickerung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung. Eine lange Verweilzeit des Niederschlagswassers auf dem Gelände rechtfertigt noch nicht die Ableitung dieses Wassers in ein Gewässer oder Kanalisation, ohne vorher sorgfältig die Möglichkeiten zur Versickerung, Verdunstung oder Rückhaltung und deren Umsetzbarkeit vor Ort geprüft zu haben. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ist für die einzelnen Baugebiete ein Entwässerungskonzept zu erstellen und frühzeitig mit der SGD abzustimmen.

Niederschlagswasser aus besonderer Flächennutzung mit erhöhten Anteilen an gelösten oder wassergefährdenden Stoffen ist einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Grundsätzlich ist jedoch nur das anfallende Schmutzwasser an die Kanalisation anzuschließen. Fremdwasser, z.B. Drainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Thematik Überflutungsvorsorge bei Starkregen zu berücksichtigen.

Gewässer

Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG -WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen.

Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferrandstreifen in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen. Gewässerrandstreifen dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung, mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst. Bauvorhaben innerhalb der 10 m-Zone von Gewässern III. Ordnung sowie Gewässerkreuzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 76 LWG.

Überschwemmungsgebiete

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete an Gewässern III. Ordnung sind von den geplanten Änderungsbereichen nicht betroffen.

Die Fläche 02/03 Jockgrim befindet sich in der durch Deiche und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Rheindeiche oder einem Ausfall der Schöpfwerke ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Ein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Rheinhauptdeiche oder auf Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schöpfwerke lässt sich durch die Neuplanung jedoch nicht ableiten.

Grundwasser

Im Gebiet der VG ist mit hohem Grundwasser zu rechnen, was in den nachfolgenden Verfahren besonders zu beachten ist. Auf den Bau von Kellern sollte möglichst verzichtet werden oder aber sie sollten wasserdicht ausgebildet werden. Eine Ableitung bzw. Absenkung des Grundwassers über Drainagen darf nicht erfolgen. Deichnahe Flächen können bei hohen Rheinwasserständen durch austretendes Qualmwasser[82] überstaut werden.

[82] Erläuterung des Begriffs Qualmwasser durch Dr. Olaf Müller, Geschäftsbereichsleiter Hochwasserschutz in Hamburg, 02/2011: Qualmwasser entsteht bei Hochwasser auf der Landseite von Deichen. Durch den hohen Wasserstand im Fluss gibt es einen starken Niveauunterschied gegenüber der Landseite. Das Wasser strebt danach, ihn auszugleichen. Es dringt im Boden unter einem grobporigen Deichgrund

5.8 Bodenschutz

Altlasten und Altablagerungen

Das Bundesbodenschutzgesetz definiert in § 2 BBodSchG die Begrifflichkeiten Altlasten und Altablagerungen folgendermaßen:

„[…) (5) Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und

2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

(6) Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. […]“

Die nachfolgende Abbildung stellt die Altablagerungsstandorte dar. Diese Flächen werden in der Planzeichnung des FNP nachrichtlich übernommen soweit sie zuordenbar sind (Gemarkung Jockgrim - Ablagerungsstelle „Oberer Ziegelberg“, Reg.-Nr. 334 03 012-0202/ 000 00, Gemarkung Rheinzabern - Altablagerung „Bauernwald“, Reg.-Nr. 334 03 024-202). Vor einer Nutzungsänderung ist eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Überlagern geplante Maßnahmen den Bereich einzelner Ablagerungen, sind gezielt weitere Informationen bei der SGD Süd einzuholen.

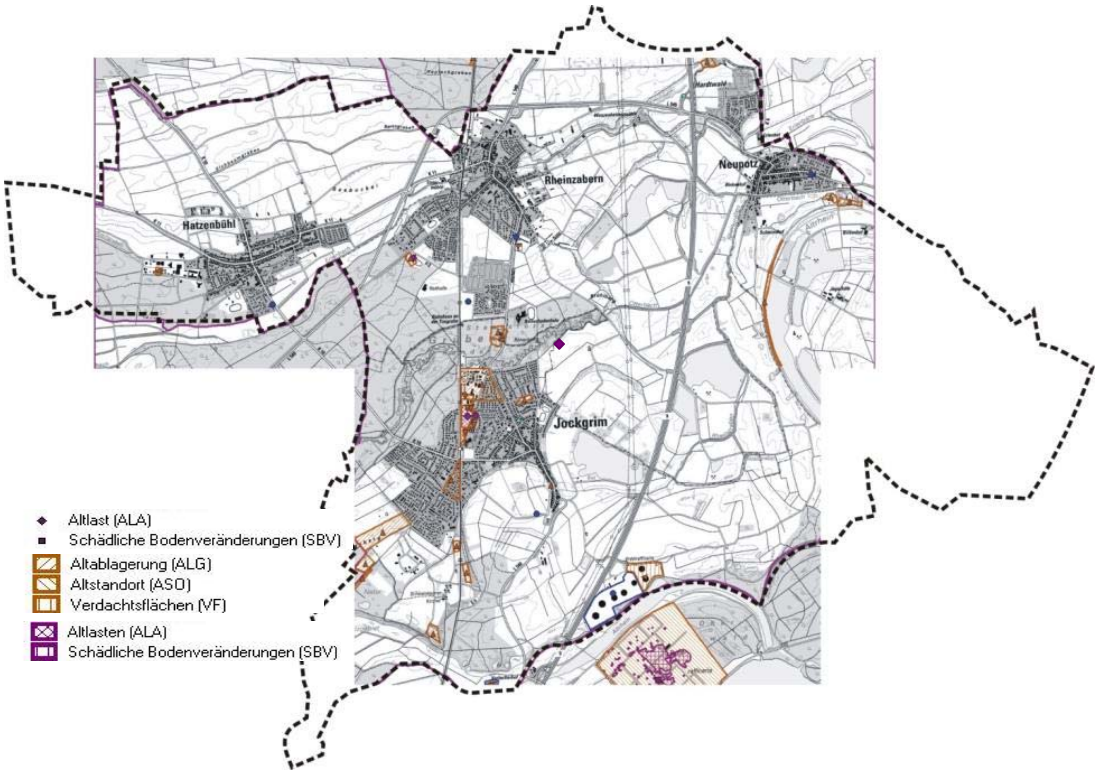

Abb. 27: Altablagerungen in der VG Jockgrim[83]

hindurch und tritt binnendeichs an die Oberfläche. Dabei reißt es Bodenkörner und Bodenluft mit sich. Das hervorquellende Boden-Wasser-Gemisch ähnelt den qualmenden Schlammaustritten von Vulkanen, daher der Begriff Qualmwasser.

83 Vgl.: SGD Süd: Kartierung der Altablagerungen im Bereich der Verbandsgemeinde Jockgrim, 02/2014

Auffüllungen

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des §12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 hingewiesen.

5.9 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz dient dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichem zu schützen. Hauptinstrument dabei ist das Bundesimmissionsschutzgesetz.

Hauptlärmquellen in der Verbandsgemeinde Jockgrim sind die Verkehrswege – hier insbesondere die Landesstraßen 549 und 540.

Von Gewerbeflächen ausgehender Lärm spielt eine untergeordnete Rolle, da entweder die Gewerbe- und Wohnbauflächen einander so zugeordnet sind, dass Beeinträchtigungen möglichst nicht entstehen oder durch die Bebauungsplanung entsprechende Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden.

6 HINWEISE

Archäologie

Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Vorkommens archäologischer Funde in der Verbandsgemeinde Jockgrim ist in nachfolgenden Planungsebenen diese Thematik entsprechend zu beachten und ggf. entsprechende Untersuchungen durchzuführen (z.B. geophysikalische Prospektion), um mögliche Konflikte aufgrund denkmalrechtlicher Vorgaben zu vermeiden.

Vor einer eventuellen konkreten Überplanung ist die Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

Es wird weiterhin darauf aufmerksam gemacht, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich im Gemarkungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese unterliegen u.a. auch dem Denkmalschutz und sind selbstverständlich bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Sollte dies anscheinend unmöglich sein, kann eine solche Maßnahme nur in Absprache und im Beisein eines Vertreters der Fachbehörde geschehen, sowie weiterhin nur in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises.

Bedarfsnachweise Gewerbe

Bei der Konkretisierung und Realisierung von Gewerbegebieten ist auf den nachfolgenden Ebenen laut Regionalplanung ein entsprechender Bedarfsnachweis zu erbringen.

Bergbau/ Altbergbau:

Im Bereich des Flächennutzungsplanes ist kein Altbergbau dokumentiert. Jedoch befinden sich die unter Bergaufsicht stehenden Gewinnungsbetriebe "Jockgrim-Rheinzabern 1" und zum Teil "Rheinzabern/ Rülzheim“ in der Verbandsgemeinde Jockgrim, die ggf. in nachfolgenden Verfahren einzubeziehen sind.

Ferner werden Teile der Verbandsgemeinde Jockgrim von den Erlaubnisfeldern für Kohlenwasserstoffe "Kuhardt" und "Maximiliansau" überdeckt.

Boden und Baugrund

- allgemein

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe

Sofern den Vorgaben der Regionalplanung gefolgt wird und keine Überschneidungen von Planvorhaben mit Rohstoffsicherungsgebieten vorliegen, bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Einwände.

Radonprognose:

Die Plangebiete liegen innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

- Auffüllungen

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mufv.rlp.de) hingewiesen. In den weiteren Verfahren ist dies zu berücksichtigen.

Leitungen

- Strom- und Wasserversorgung

Gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988 sind bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitung zwingend einzuhalten. Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit der zuständigen Behörde/ Versorger weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

- Gasversorgung

Folgende Anlagen verlaufen im Verbandsgebiet:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung ERM	400	84,00	6,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Anschlußleitung TAL	650	53,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH

Die Lage der Anlagen ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Flächennutzungsplan können Abweichungen bestehen. Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" müssen bei allen weiteren Planungen Berücksichtigung finden. Ebenso müssen die nachfolgenden Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein:

- Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu den Anlagen auch Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc.
- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb der Schutzstreifen. Zum Schutz der Anlagen wird im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durchgeführt, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können.

- Fernleitungen

Produktenfernleitung:

Das Gebiet des Flächennutzungsplanes der VG Jockgrim wird von der Produktenfernleitung (Nato- Pipeline) in Nord- Südrichtung auf eine Länge von 8,1 km durchquert. Im Wesentlichen befinden sich im Trassenbereich der Fernleitung landwirtschaftliche Flächen, vereinzelt Waldflächen.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist die Planeintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle erforderlich. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der entsprechenden Behörde durchgeführt werden.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung der entsprechenden Behörde und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Folgende Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung sind in den nachfolgenden Planungen zu beachten und einzuhalten:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden.

Mineralölfernleitung:

Das Gebiet des Flächennutzungsplanes der VG Jockgrim wird von der Mineralölfernleitung der TanQuid in Nord-Südrichtung auf einer Länge von ca. 8 km durchquert. Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Mineralölfernleitung nicht auszuschließen sind, ist die Planeintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Mineralölfernleitung in Abstimmung mit der TanQuid GmbH & Co. KG, Tanklager Speyer erforderlich. Arbeiten im Schutzstreifen der Mineralölfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Betreiber (TanQuid) durchgeführt werden.

In der Mineralölfernleitung können Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für zivile Zwecke transportiert werden. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögensund Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Die Mineralölfernleitung Jockgrim- Speyer (ERS) ist zu ihrem Schutz, der Wartung und des sicheren Betriebes in einem Schutzstreifen von insgesamt 6 m - beiderseits 3 m von der Rohrachse verlegt.

Dieser Schutzstreifen muss von Bebauung, Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern freigehalten werden. Jede Bodenbearbeitung, die über eine landwirtschaftliche Nutzung hinausgeht ist im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.

Der Schutzstreifen ist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken gesichert. Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die TanQuid GmbH & Co. KG und ggf. den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Folgende Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Mineralölfernleitung sind in den nachfolgenden Planungen zu beachten und einzuhalten:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei der TanQuid zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da ggf. größere Schutz abstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Der dinglich gesicherte 6 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigen tiefwurzelnden Bewuchs freigehalten werden.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrtrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet sein.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der Sicherheitsanordnungen der TanQuid durchgeführt werden.

Trinkwassernetz

- Hatzenbühl - Fläche 01/01 - Erweiterung Gewerbe Norden

Die Erschließung an das öffentliche Trinkwassernetz ist grundsätzlich möglich. Ob die Einhaltung eines eventuell geforderten Mindestbrandschutzes möglich ist, ist erst nach der Aufstellung von Detailplanungen berechenbar.

- Hatzenbühl - Fläche 01/02 - Wohnbaufläche nördlicher Ortsrand

Die Erschließung an das öffentliche Trinkwassernetz ist grundsätzlich möglich. Nach derzeitigem Stand ist die für Wohngebiete geforderte Bereitstellung von Löschwasser möglich.

- Hatzenbühl - Fläche 01/03 - Erweiterung Gewerbe Norden

Eine eventuelle Erschließung an das öffentliche Trinkwassernetz ist grundsätzlich möglich. Sollte eine andere Nutzungsänderung vorgesehen werden, ist ein eventuell geforderter Mindestbrandschutz erst nach der Aufstellung von Detailplanungen berechenbar.

- Jockgrim - Fläche 02/02 - Sonderbaufläche Vereine

Die Erschließung an das öffentliche Trinkwassernetz ist nach derzeitigem Stand nur begrenzt möglich. Aktuell liegt eine Stich-Hauptrohrleitung bis zum Bereich des Tennisgeländes. Ab hier werden Tennisgelände und Vereinshallen mit Trinkwasser versorgt. Um für zukünftige Erweiterungen die benötigen Trinkwassermengen sicherstellen und - je nach Nutzungsart – den Mindestbrandschutz gewährleisten zu können, sollte vor Erschließung des Gebietes die Schaffung von Trassen zur Bildung von Ringleitungen mit der Ortslage oder dem Gewerbegebiet Mittelweg geplant werden.

- Jockgrim - Fläche 02/03 - Grünfläche Sport - Spiel - Freizeit

Dieser Bereich ist derzeit mit einer Trinkwasseranschlussleitung erschlossen. Sollte durch die Ausweisung bzw. Überplanung des Geländes ein erhöhter Trinkwasserbedarf gebraucht werden, muss geprüft werden, in wie weit eine Realisierung einer Trinkwasser-Hauptrohrleitung als Ringleitung über den Stegenberg zur Ludwigstraße notwendig wird. Im Bereich Brandschutz ist davon auszugehen, dass der vorhandene Baggersee eine Alternative zur Löschwasservorhaltung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz darstellt und somit, aus Sicht unseres Unternehmens, hierauf kein besonderer Augenmerk gelegt werden muss.

- Neupotz - Fläche 03/01 - Wohnbaufläche Abrundung Baugebiet Hardtwald

Die Erschließung an das öffentliche Trinkwassernetz ist grundsätzlich möglich. Nach derzeitigem Stand ist die für Wohngebiete geforderte Bereitstellung von Löschwasser möglich.

- Neupotz - Fläche 03/02 - Erweiterung Gewerbefläche Krautstücke

Die Erschließung an das öffentliche Trinkwassernetz ist nach derzeitigem Stand möglich. Allerdings wird das bestehende Gewerbegebiet Krautäcker nur über eine Zuleitung versorgt. Der aktuell mögliche Brandschutz aus dem öffentlichen Trinkwassernetz liegt derzeit schon im maximal vertretbaren Bereich (Untersuchung und Simulation aus dem Jahr 2011). Um für die zukünftigen Erweiterungen den benötigten - je nach Nutzungsart - Mindestbrandschutz zu gewährleisten, sollte vor Erschließung des Gebietes die Schaffung von Trassen zur Bildung von Ringleitungen mit der Ortslage geplant werden. Sollte es hierfür jedoch keine Möglichkeit geben, muss von der Feuerwehr und der Brandschutzbehörde beurteilt werden, in wie weit angrenzende Fließgewässer, Teiche oder der Ausläufer des Altrheins zum Brandschutz herangezogen werden können.

- Rheinzabern - Fläche 04/01 - Gewerbefläche nördlich L 549

Die Erschließung an das öffentliche Trinkwassernetz ist grundsätzlich möglich. Nach derzeitigem Stand ist für Gewerbegebiete mit der Gefahr der mittleren Brandausbreitung die geforderte Bereitstellung von Löschwasser möglich.

- Rheinzabern - Fläche 04/02 - Erweiterung Gewerbefläche südlich L 549 / östlich Rülzheimer Straße

Eine eventuelle Erschließung an das öffentliche Trinkwassernetz ist über das bestehende, angrenzende, bereits erschlossene Grundstück möglich.

- Rheinzabern - Fläche 04/03 - Wohnbaufläche südlich Ortskern - Lückenschluss

Die Erschließung an das öffentliche Trinkwassernetz ist grundsätzlich möglich. Nach derzeitigem Stand ist die für Wohngebiete geforderte Bereitstellung von Löschwasser möglich.

Wasserwirtschaft

- Niederschlagswasserbewirtschaftung

Baugebiete sind so zu gestalten, dass Abflussbeeinträchtigungen unterbleiben (Vermeidungsgebot). Der Grad der Versiegelung ist gering zu halten. Die anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswässer sind auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Verwendung dieser vorgenannten Wässer, z.B. als Brauchwasser für Gartenbewässerung, sollte angeregt werden. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll nur dann in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann.

Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswässer folgende Prioritäten: Versickerung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung. Eine lange Verweilzeit des Niederschlagswassers auf dem Gelände rechtfertigt noch nicht die Ableitung dieses Wassers in ein Gewässer oder Kanalisation, ohne vorher sorgfältig die Möglichkeiten zur Versickerung, Verdunstung oder Rückhaltung und deren Umsetzbarkeit vor Ort geprüft zu haben.

Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ist für die einzelnen Baugebiete ein Entwässerungskonzept zu erstellen und frühzeitig mit der entsprechenden Behörde abzustimmen.

Niederschlagswasser aus besonderer Flächennutzung mit erhöhten Anteilen an gelösten oder wassergefährdenden Stoffen ist einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Grundsätzlich ist jedoch nur das anfallende Schmutzwasser an die Kanalisation anzuschließen. Fremdwasser, z.B. Drainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Thematik Überflutungsvorsorge bei Starkregen zu berücksichtigen.

- Gewässer

Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG –WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferrandstreifen in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen. Gewässerrandstreifen dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung, mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst.

Bauvorhaben innerhalb der 10 m-Zone von Gewässern III. Ordnung sowie Gewässerkreuzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 76 LWG.

- Grundwasser

Im Plangebiet ist mit hohem Grundwasser zu rechnen. Auf den Bau von Kellern sollte möglichst verzichtet werden oder aber sie sollten wasserdicht ausgebildet werden. Eine Ableitung bzw. Absenkung des Grundwassers über Drainagen darf nicht erfolgen. Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass deichnahe Flächen bei hohen Rheinwasserständen durch austretendes Qualmwasser überstaut werden können.

Verkehr/ Erschließung/ Hinweise zum übergeordneten klassifizierten Straßennetz

- Grundsätzlich ist bei Neuausweisung von Flächen die Leistungsfähigkeit bzw. Verkehrssicherheit der vorhandenen Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz weiterhin zu gewährleisten. Sollten in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer neue Anschlüsse geschaffen werden, gilt das oben dargelegte entsprechend. Die entstehenden Kosten sind dabei von den jeweiligen Gemeinden zu tragen.
- Die Bauverbotszonen gemäß Bundesfern- und Landesstraßengesetz entlang der klassifizierten Straßen sind zu beachten.
- Des Weiteren haben die Gemeinden in den folgenden Verfahren durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zu den Bauleitplänen den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

  Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

  Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der klassifizierten Straße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

7 ÜBERSICHT DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEMACHTEN EINWENDUNGEN

7.1 Einwendung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

- Hinweise und Anregungen, die nicht direkt die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, die jedoch als Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren in Kapitel 6 aufgenommen wurden:
  - wasser- und abfallwirtschaftliche Belange
  - Belange der Bahn
  - Belange der Versorgung (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation, Richtfunk)
  - Belange der Landesarchäologie/ Denkmalschutz
  - Immissionsschutzrechtliche Belange
  - Belange des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
  - Hinweise zu Abstimmungserfordernissen hinsichtlich der Erschließung von neugeplanten Flächen
- Hinweise, die zu inhaltlichen Änderungen geführt haben
  - Hinweis, dass raumordnerischer Bescheid der geplanten Bahntrasse abgelaufen ist und keine aktuelle Planung vorliegt (Änderung in Planzeichnung)
  - Hinweise zu Straßenwidmungen
  - Ergänzung der Friedhofsfläche als Abhandlung im Rahmen des Umweltberichts
  - Ergänzungen zu Fachplanungen (z.B. Planfeststellungsverfahren) sowie zu Bebauungsplanverfahren, die zu Änderungen der Planzeichnung geführt haben
  - Einfügen/ Ergänzen eines Kapitels „Übersicht der im Beteiligungsverfahren gemachten Einwendungen“ zur besseren Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Abwägungsentscheidungen
  - Ergänzung der Ergebnisse der Landesplanerischen Stellungnahme und des Umgangs damit in der Begründung
- Hinweise, die zu redaktionellen Änderungen geführt haben
  - Hinweise zu Darstellungen in der Planzeichnung sowie Ergänzungen im Text der Begründung
  - Hinweise auf mögliche Abstands- sowie Immissionsaspekte hinsichtlich des Nebeneinanders unterschiedlicher Nutzungen
  - Hinweise auf die Notwendigkeit konkreter Bedarfsnachweise für die Entwicklung von Gewerbebetrieben in Gemeinden ohne Schwerpunktfunktion Gewerbe
  - Hinweise auf Unstimmigkeiten in der Darstellung der Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Hinweise auf die Notwendigkeit der Überprüfung des Programms Raum+ in verschiedenen Aspekten
  - Hinweis auf inzwischen erfolgte Rechtsverbindlichkeit des ERP
  - Ergänzung von Hinweisen der Landesarchäologie/ des Denkmalschutzes zu den einzelnen Projektbeschreibungen
  - Hinweis auf Probleme bei der Erschließung des geplanten Gewerbegebiets in Rheinzabern (04/01)
- Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden, die jedoch keine Änderungen bewirkt haben, da sie entsprechend in der Abwägung anders begründet werden konnten, keine weitere Berücksichtigung erforderten oder in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind oder bereits in der Begründung vorhanden sind
  - Hinweise zur Anordnung geplanter Gebietserweiterungen

- Hinweise zur Darstellung gesetzlich geschützter Biotope
- Hinweis auf eine weitere Flächenneuausweisung
- Hinweise auf weitere zu beteiligende Stellen
- Hinweis auf Problemstellungen, die ggf. bei der Erweiterung des Gewerbegebiets Neupotz entstehen könnten (wurde jedoch bereits im Vorfeld geklärt)
- Hinweis auf mögliche Grundwasserproblematik Friedhofnutzung
- Hinweise auf die Beanspruchung wertvoller landwirtschaftlicher Böden
- Hinweise zur Aufstellung der Sportanlagen
- Hinweise zu Anwendung der DIN 18034
- Hinweise auf naturschutzrechtliche Aspekte
- Empfehlung auf längere Laufzeit des Planungshorizonts des FNP

7.2 Einwendung im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Hinweise und Anregungen, die nicht direkt die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, die jedoch als Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren in Kapitel 6 aufgenommen wurden:

- Hinweis auf des Erlaubnisfeld Maximiliansau
- Hinweis auf vorhandenes Radonpotenzial
- Hinweise zur Mineralölfernleitung der TanQid GmbH & Co.KG

Hinweise, die zu inhaltlichen Änderungen geführt haben

- keine

Hinweise, die zu redaktionellen Änderungen geführt haben

- Korrektur der Flächenangabe der Sonderbaufläche "Vereine" um 0,1 ha
- Hinweis zur Verbesserung der Lesbarkeit der T-Linien
- Hinweis zur Korrektur eines in der Begründung genannten Links
- Korrektur der nachrichtlich übernommenen planfestgestellten Flächen für Rohstoffgewinnung

Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden, die jedoch keine Änderungen bewirkt haben, da sie entsprechend in der Abwägung anders begründet werden konnten, keine weitere Berücksichtigung erforderten oder in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind oder bereits in der Begründung vorhanden sind:

- Anregungen bezüglich der Notwendigkeit geopysikalischer Untersuchungen
- Anregungen bezüglich der Belange des Denkmalschutzes
- Anregungen bezüglich der Lösch- und Trinkwasserversorgung für dargestellte Bauflächen
- Anrgegung zur Ausweisung der Gewerbefläche 04/01 bezüglich der Aufnahme weiterer Flächenteile
- Anregung bezüglich der Darstellung des ehem. Tanlagers östlicher der B 9
- Hinweis auf die Notwendigkeit zur Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes Hatzenbühl
- Hinweise bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und erwarteter Konflikte mit landwirtschaftlichen Nutzungen, Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen, Vorschläge für Flächenalternativen
- Anregungen bezüglich der Darstellung von Ausgleichsflächen
- Anregungen bezüglich der Vorgaben zur Errichtung einer Waldbegräbnisstätte
- Anregungen bezüglich der Vorgaben bei Eingriffen in den Baugrund
- Anregungen zur Sonderbaufläche Zweckbestimmung Photovoltaik

- Bitte um Änderungskennzeichnung
- Hinweis auf zu hohen Flächenverbrauch und Bitte um Bedarfsprüfung für verschiedene Nutzungen
- Anregung bezüglich vermuteter Konflikte zwischen Wohnen und gewerblichen / landwirtschaftlichen Nutzungen
- Hinweise auf und zu Leitungen
- Hinweise zur Thematik Windergie
- Anregung zur Aufnahme eines Grundstücks als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung, Hinweis auf Beachtung des Zielabweichungsentscheides von 2003
- Anregungen bezüglich der Anbindung Wiesenweg und zur geplanten Umgehung Hatenbühl

8 UMWELTBERICHT

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 ist prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung ist gemäß §2 Abs. 4 und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bezieht sich der Umweltbericht auf die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Umweltqualitäten und –empfindlichkeiten und stellt eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Planung auf. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzubeziehen.

Für die Durchführung der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan kann im Wesentlichen auf die im Landschaftsplan 2006 erarbeiteten Grundlagen zurückgegriffen werden, die die fachliche Basis bereitstellen. Der Landschaftsplan bündelt hierbei die verschiedenen Anforderungen der Naturschutz- und Umweltgesetzgebung.

8.1 Einführung

Im Rahmen des Umweltberichts sind folgende Fachgesetze anzuwenden und zu beachten:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ▪ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, ▪ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ▪ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ▪ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ▪ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie ▪ siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ▪ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ▪ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ▪ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
	Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz Rheinland-Pfalz	Ziel der Sanierung von Altlasten ist es, einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung des natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dadurch zu leisten, dass auf einer Fläche ein Zustand hergestellt wird, der Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht zulässt.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.
Klima	Naturschutzgesetz Rheinland Pfalz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Lufthygiene	inkl. Verordnungen	(Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, ▪ die Nutzbarkeit der Naturgüter, ▪ die Pflanzen- und Tierwelt sowie ▪ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	FFH-Richtlinie	Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt.
	Vogelschutzrichtlinie	Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume.
	EU- Artenschutzverordnung	Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.
Landschaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.
	Landeswaldgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
Energieeffizienz und erneuer-	Baugesetzbuch	Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. Ein weiteres Ziel ist die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und

bare Energie		effiziente Nutzung von Energie.
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

Tabelle 37: Übersicht über die zu beachtenden Fachgesetze

Inhalte und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Jockgrim hat am 02.07.2012 beschlossen, ihren Flächennutzungsplan mit dem Planungsziel 2025 fortzuschreiben. Der wirksame Flächennutzungsplan wurde im September 2006 genehmigt. Seitdem wurde er bereits durch zwei Änderungen ergänzt, des Weiteren ist die Anpassung des FNP an die aktuellen übergeordneten Planungen und die neuen Rahmenbedingungen in der Verbandsgemeinde Jockgrim notwendig, weshalb nun durch die Fortschreibung der Gesamtdarstellung des Flächennutzungsplanes eine gesicherte und geordnete Flächennutzungsplanung fortgeführt werden soll.

Ziel des FNP der Verbandsgemeinde Jockgrim ist es, Flächen und Standorte für bauliche Entwicklungen vorzuhalten, vorhandene Ressourcen zu sichern, aber auch Natur und Landschaft zu schützen, um so auf eine qualitative Verbesserung der Siedlungsstruktur sowie der Entwicklung von Natur und Landschaft hinzuwirken.

Um dieses Ziel der Verbandsgemeinde zu erreichen, enthält der Flächennutzungsplan Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen sowie Vermerke, wobei die Darstellungen die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans bilden und den planerischen Willen der Verbandsgemeinde zum Ausdruck bringen.

Untersuchungsumfang

Neben den bereits im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen, die baulichen Nutzungen vorbehalten sind, wurden auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim in den 4 Gemeinden insgesamt 11 neue Bauflächen bzw. Flächenänderungen/ -erweiterungen dargestellt. Diese haben jedoch nicht alle Umweltauswirkungen, so dass der Schwerpunkt der Untersuchung auf den Flächen liegt, von denen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Ortsgemeinden	Änderungen	Voraussichtlich zu erwartende Auswirkungen
01 Hatzenbühl	**01/01** Gewerbefläche, ca. 3,6 ha	Geringfügige bis mittlere Auswirkungen
	01/02 Wohnbaufläche, ca.5,1 ha	Geringfügige bis mittlere Auswirkungen
	01/03 Gewerbefläche, ca. 0,5 ha	Geringfügige Auswirkungen
02 Jockgrim	**02/01** Grünfläche Zweckbestimmung Waldfriedhof, ca. 0,3 ha	Verbesserung der Situation durch Aufforstung
	02/02 Sonderbaufläche Zweckbestimmung Vereine, ca. 1,7 ha	Geringfügige Auswirkungen

	02/03 Grünfläche Zweckbestimmung Sport, Spiel und Freizeit, ca. 2,1 ha	Kaum Auswirkungen
03 Neupotz	**03/01** Wohnbaufläche, ca. 2,4 ha	Geringfügige bis mittlere Auswirkungen
	03/02 Gewerbefläche, ca. 1,6 ha	Geringfügige bis mittlere Auswirkungen
04 Rheinzabern	**04/01** Gewerbefläche, ca. 7 ha	Geringfügige bis mittlere Auswirkungen
	04/02 Gewerbefläche, ca. 0,5 ha	Geringfügige Auswirkungen
	04/03 Wohnbaufläche ca. 8,8 ha	Geringfügige bis mittlere Auswirkungen

Tabelle 38: Änderungen im FNP in den einzelnen Ortsgemeinden

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf die neu dargestellten Bauflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Jockgrim und die engere Umgebung dieser Flächen, soweit sie für die Einschätzung der Gebiete notwendig sind.

Die Erforderlichkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich aufgrund der Beschränkung von neuen Darstellungen auf die 11 Flächen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim nicht. Für den Großteil des Verbandsgemeindegebietes wurden die Darstellungen des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans in die Fortschreibung übernommen.

Darstellung der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung lehnt sich an das Ergebnis einer Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten an. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurden auf Ebene der Verbandsgemeinde städtebauliche Alternativen geprüft und bewertet.

Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen. Zu nennen sind hier u.a. das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)[84], das Portal Artefakt oder das Hochwassermanagement des Landes Rheinland-Pfalz.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet. Zu nennen sind hier insbesondere

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die TA Lärm,
- die TA Luft,
- die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- der Einheitliche Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sowie
- der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Jockgrim aus dem Jahr 2006.

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

[84] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

8.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

8.2.1 Hatzenbühl

FLÄCHE 01/01 – GEWERBEFLÄCHE, CA. 3,6 HA

Gebietscharakteristik	Ca. 3,6 ha entlang der K 11 im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Im Gereut“ **Grundtyp:** landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Erweiterung einer Gewerbefläche	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets handelt, gibt es entsprechend keine anderweitige Standortalternative.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	in der Gemarkung Hatzenbühl am nördlichen Siedlungsrand, im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet
	Flächennutzung	landwirtschaftliche Fläche
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Gewerbe
	Zugänglichkeit	neue Erschließung des Baugebiets sowie K11
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	gering, da intensive landwirtschaftliche Nutzung
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	keine
	Biotopkartierte Flächen	keine

	HPNV-Schlussgesellschaft	EC - Querco- bzw. Deschampsio-Fagetum (Eichen- bzw. Drahtschmielen- Buchenwald), Basenarme Böden mittlerer Feuchte des Tieflandes 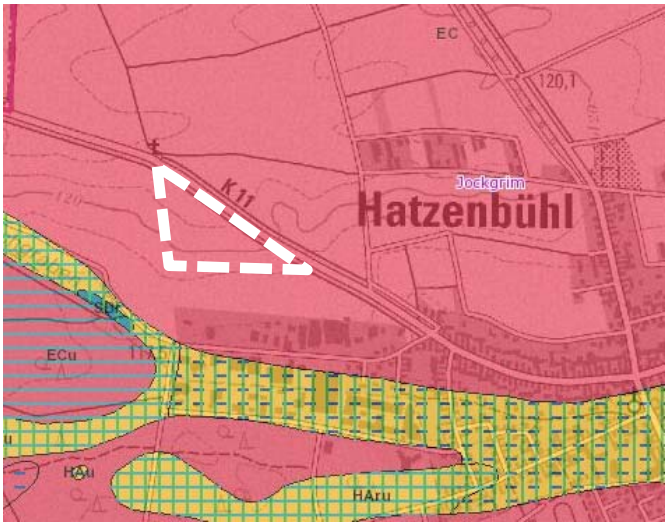
	Vegetationsbestand	wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Tiere[86]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Zwergdommel, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Feldhamster, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Haselmaus
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Boden	**Bodentypen**	Anlehmiger Sand[87]
	Höhe/ Relief	ca. 120 bis 122 m ü. NN[88]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine

[85] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.
[86] Vgl. ebenda.
[87] Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: März 2014
[88] Vgl. TK 25.

	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt
	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Kein Gewässer vorhanden
	Grundwasserneubildung	>50-75mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	mittel
	Thermische Belastung	Stark belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Mühlhofen-Rheinzaberner Riedel[90]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

[89] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: März 2014
[90] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: März 2014

01/02 WOHNBAUFLÄCHE, CA.5,1 HA		
Gebietscharakteristik	Ca. 5,1 ha im Anschluss an das nördlich der Luitpoldstraße bestehende Wohngebiet **Grundtyp:** landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Erweiterung einer Wohnbaufläche	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Nach erfolgter Standortüberprüfung wurde diese Fläche gewählt, da somit eine Verbindung zwischen zwei Siedlungsbereichen und damit ein harmonischer Siedlungskörperabschluss geschaffen werden kann.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	in der Gemarkung Hatzenbühl am nördlichen Siedlungsrand, im Anschluss an bestehende Wohngebiete
	Flächennutzung	landwirtschaftliche Fläche
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Wohnen, Gewerbe
	Zugänglichkeit	neue Erschließung des Baugebiets sowie bestehende Erschließungen
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	gering, da intensive landwirtschaftliche Nutzung
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	keine
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	EC - Querco- bzw. Deschampsio-Fagetum (Eichen- bzw. Drahtschmielen- Buchenwald), Basenarme Böden mittlerer Feuchte des Tieflandes

[91] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

		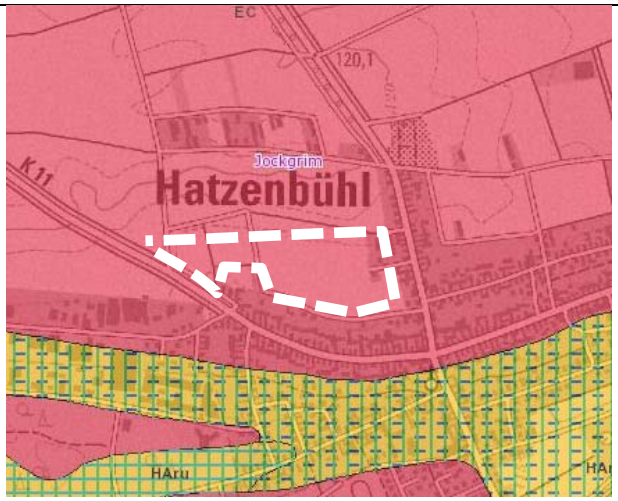
	Vegetationsbestand	wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Tiere[92]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Zwergdommel, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Feldhamster, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Haselmaus
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Boden	**Bodentypen**	lehmiger Sand[93]
	Höhe/ Relief	ca. 120 m ü. NN[94]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine
	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt

92 Vgl. ebenda.
93 Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: März 2014
94 Vgl. TK 25.

	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Kein Gewässer vorhanden
	Grundwasserneubildung	>50-75mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	gering
	Thermische Belastung	Stark belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Mühlhofen-Rheinzaberner Riedel[96]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

[95] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: März 2014
[96] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: März 2014

FLÄCHE 01/03 – GEWERBEFLÄCHE, CA. 0,5 HA		
Gebietscharakteristik	Ca. 0,5 ha entlang der K 11 im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Im Gereut“ **Grundtyp:** landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Erweiterung einer Gewerbefläche	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Es handelt sich hierbei um die an einen bestehenden Gewerbebetrieb angrenzende Fläche, die zur Erweiterung des Betriebs benötigt wird. Da eine direkte Nähe unumgänglich ist, steht keine anderweitige Standortalternative zur Verfügung.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	in der Gemarkung Hatzenbühl am nördlichen Siedlungsrand, im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet
	Flächennutzung	landwirtschaftliche Fläche
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Gewerbe
	Zugänglichkeit	K11
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	gering, da intensive landwirtschaftliche Nutzung
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	keine
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	EC - Querco- bzw. Deschampsio-Fagetum (Eichen- bzw. Drahtschmielen- Buchenwald), Basenarme Böden mittlerer Feuchte des Tieflandes

[97] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

		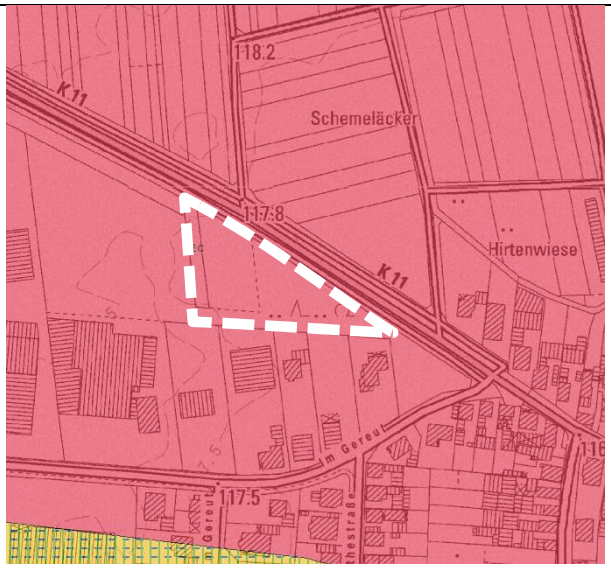
	Vegetationsbestand	wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Tiere[98]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Zwergdommel, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Feldhamster, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Haselmaus
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Boden	**Bodentypen**	Anlehmiger Sand[99]
	Höhe/ Relief	ca. 117 m ü. NN[100]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine
	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt

98 Vgl. ebenda.
99 Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: Oktober 2014
100 Vgl. TK 25.

	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Kein Gewässer vorhanden
	Grundwasserneubildung	>50-75mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	mittel
	Thermische Belastung	Stark belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Mühlhofen-Rheinzaberner Riedel[102]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

[101] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: Oktober 2014
[102] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: Oktober 2014

8.2.2 Jockgrim

02/01 GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG WALDFRIEDHOF, CA. 0,3 HA		
Gebietscharakteristik	Ca. 0,3 ha im Süden von Jockgrim, südlich des Schweinheimer Kirchels **Grundtyp:** landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Schaffung eines Waldfriedhofs für Urnenbeisetzungen	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Der Bereich „Am Kirchel in der Brunnengewanne“ bietet gute Voraussetzungen für die Realisierung eines Waldfriedhofs. Die Fläche befindet sich im direkten Anschluss einer Kirche sowie angrenzend an ein Waldgebiet, teilweise ist die Fläche auch bereits mit Bäumen bestanden, so dass dies die sinnvollste Alternative in der Gemarkung Jockgrim darstellt.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	Im südlichen Bereich der Gemarkung Jockgrim am Schweinheimer Kirchel
	Flächennutzung	landwirtschaftliche Fläche
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Wald
	Zugänglichkeit	Erschließung vorhanden
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	gering, da intensive landwirtschaftliche Nutzung
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“, östlich FFH-Gebiet „Bienwaldschwemmfächer“
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	EC - Querco- bzw. Deschampsio-Fagetum (Eichen- bzw. Drahtschmielen- Buchenwald), Basenarme Böden mittlerer Feuchte des Tieflandes

[103] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

	Vegetationsbestand	wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Tiere[104]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung in gewissem Maße eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Purpurreiher, Zwergdommel, Rohrdommel, Zwergsäger, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Uhu, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Heidelerche, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Heldbock, Großer Eichenbock, Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Zierliche Moosjungfer, Gelbringfalter, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Zauneidechse, Mauereidechse, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Haselmaus
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Boden	**Bodentypen**	Lehmiger Sand[105]
	Höhe/ Relief	ca. 115 m ü. NN[106]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine

[104] Vgl. ebenda.
[105] Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: März 2014
[106] Vgl. TK 25.

	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt
	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Kein Gewässer vorhanden
	Grundwasserneubildung	>150-175mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	mittel
	Thermische Belastung	belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Bienwald[108]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen Gräberfeld
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

[107] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: März 2014
[108] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: März 2014

02/02 SONDERBAUFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG VEREINE, CA. 1,7 HA		
Gebietscharakteristik	Ca. 1,7 ha im Anschluss an Sportflächen im Süden von Jockgrim **Grundtyp:** landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Ansiedlung von weiteren Vereinshäusern (-räumen), die dort - entsprechend dem Bedarf – errichtet werden sollen.	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Die Sonderbaufläche liegt an diesem Standort in direkter Nähe zu vorhandenen Sporteinrichtungen, so dass eine sinnvollere Alternative nicht vorhanden ist.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	in der Gemarkung Jockgrim am südlichen Siedlungsrand, im Anschluss an ein bestehendes Sportgelände mit verschiedenen Sportflächen
	Flächennutzung	landwirtschaftliche Fläche, Wald
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Wald
	Zugänglichkeit	Erschließung vorhanden
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	mittel, da intensive landwirtschaftliche Nutzung, jedoch Nähe zu Sportanlagen
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	EC - Querco- bzw. Deschampsio-Fagetum (Eichen- bzw. Drahtschmielen- Buchenwald), Basenarme Böden mittlerer Feuchte des Tieflandes

[109] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

	Vegetationsbestand	wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Tiere[110]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung in gewissem Maße eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Purpurreiher, Zwergdommel, Rohrdommel, Zwergsäger, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Uhu, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Heidelerche, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Heldbock, Großer Eichenbock, Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Zierliche Moosjungfer, Gelbringfalter, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Zauneidechse, Mauereidechse, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Haselmaus
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Boden	**Bodentypen**	Sand[111]
	Höhe/ Relief	ca. 114 m ü. NN[112]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine
	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt

[110] Vgl. ebenda.
[111] Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: März 2014
[112] Vgl. TK 25.

	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Kein Gewässer vorhanden
	Grundwasserneubildung	>75-100mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	mittel
	Thermische Belastung	belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Bienwald[114]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

[113] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: März 2014
[114] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: März 2014

02/03 DARSTELLUNG EINER GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG SPORT, SPIEL UND FREIZEIT, CA. 1,1 HA		
Gebietscharakteristik	Ca. 1,1 ha im Anschluss an das bestehende Naherholungsgebiet „Johanniswiesen“ **Grundtyp:** Grünfläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Erweiterung eines bestehenden Naherholungsgebietes mit Nutzungsmöglichkeiten für Sport, Spiel und Freizeit	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Naherholungsgebietes handelt, gibt es keine alternativen Standortmöglichkeiten.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	in der Gemarkung Jockgrim südwestlich des Baggersees
	Flächennutzung	landwirtschaftliche Fläche sowie Fläche zum Parken
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche
	Zugänglichkeit	Erschließung über bestehendes Naherholungsgebiet
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	hoch, da Lage im Anschluss an bestehendes Naherholungsgebiet „Johanniswiesen“
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	HAr - Stellario-Carpinetum stachyetosum (Waldziest-Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald), Basenreiche Silikat- Feuchtstandorte der Tieflagen, vorwiegend frische Variante

[115] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

		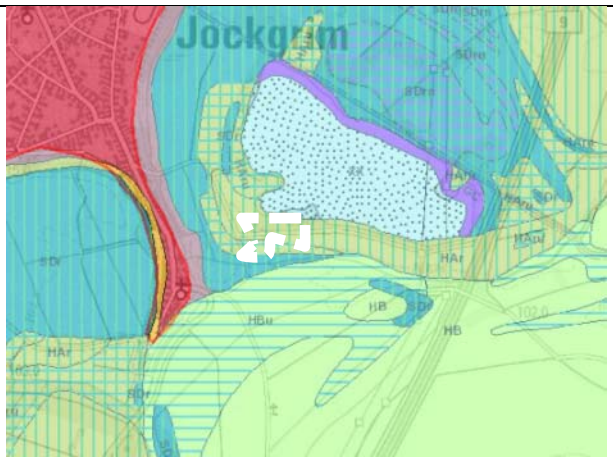
	Vegetationsbestand	mittleres differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Tiere[116]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt gegeben
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Purpurreiher, Zwergdommel, Rohrdommel, Zwergsäger, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Uhu, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Heidelerche, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Heldbock, Großer Eichenbock, Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Zierliche Moosjungfer, Gelbringfalter, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Zauneidechse, Mauereidechse, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Haselmaus
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Boden	**Bodentypen**	Sandiger Lehm sowie stark lehmiger Sand[117]
	Höhe/ Relief	ca. 103 m ü. NN[118]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine
	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt

[116] Vgl. ebenda.
[117] Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: März 2014
[118] Vgl. TK 25.

	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Im Norden Baggersee, im Süden Rheingraben Gewässer vorhanden
	Grundwasserneubildung	>150-175mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	mittel
	Thermische Belastung	belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Maxauer Rheinniederung[120]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grünflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	hoch
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

[119] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: März 2014
[120] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: März 2014

8.2.3 Neupotz

03/01 WOHNBAUFLÄCHE, CA. 2,4 HA		
Gebietscharakteristik	Ca. 2,4 ha im Anschluss an den westlichen Ortsrand des Ortsteils Hardtwald **Grundtyp:** landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Erweiterung einer Wohnbaufläche	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Da an dieser Stelle die Abrundung des Siedlungskörpers erfolgen soll, stehen keine anderen Alternativen zur Verfügung.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	in der Gemarkung Neupotz, Ortsteil Hardtwald, am westlichen Siedlungsrand
	Flächennutzung	landwirtschaftliche Fläche
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Wohnen
	Zugänglichkeit	neue Erschließung des Baugebiets sowie bestehende Erschließungen
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	gering, da intensive landwirtschaftliche Nutzung
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	EC - Querco- bzw. Deschampsio-Fagetum (Eichen- bzw. Drahtschmielen- Buchenwald), Basenarme Böden mittlerer Feuchte des Tieflandes

[121] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

		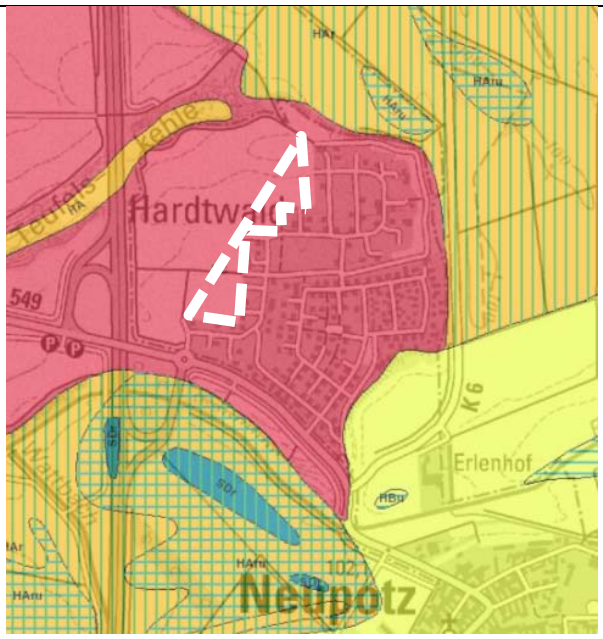
	Vegetationsbestand	wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Tiere[122]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Zwergdommel, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Feldhamster, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Haselmaus
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Boden	**Bodentypen**	Anlehmiger sowie lehmiger Sand[123]
	Höhe/ Relief	ca. 112 m ü. NN[124]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine

[122] Vgl. ebenda.
[123] Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: März 2014
[124] Vgl. TK 25.

	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt
	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Kein Gewässer vorhanden
	Grundwasserneubildung	>75-100 mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	mittel
	Thermische Belastung	belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Mühlhofen-Rheinzaberner Riedel[126]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen Funde aus der Römerzeit
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

[125] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: März 2014
[126] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: März 2014

03/02 GEWERBEFLÄCHE, CA. 1,6 HA		
Gebietscharakteristik	Ca. 1,6 ha im Anschluss an den südlichen Ortsrand von Neupotz **Grundtyp:** landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Erweiterung einer Gewerbefläche	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Da es sich an dieser Stelle um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Krautstücke“ handelt, stehen keine anderen Alternativen zur Verfügung.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	in der Gemarkung Neupotz, am südlichen Siedlungsrand
	Flächennutzung	landwirtschaftliche Fläche
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Gewerbe
	Zugänglichkeit	neue Erschließung des Baugebiets sowie bestehende Erschließungen
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	gering, da intensive landwirtschaftliche Nutzung
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	HB - Stellario-Carpinetum ulmetosum (Feldulmen-Stieleichen-Hainbuchenwald), Kalk-Feuchtstandorte der Tieflagen, vorwiegend frische Variante sowie HBu - Stellario-Carpinetum ulmetosum (Feldulmen- Stieleichen- Hainbuchenwald), Kalk- Feuchtstandorte der Tieflagen, feuchte Variante

[127] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

		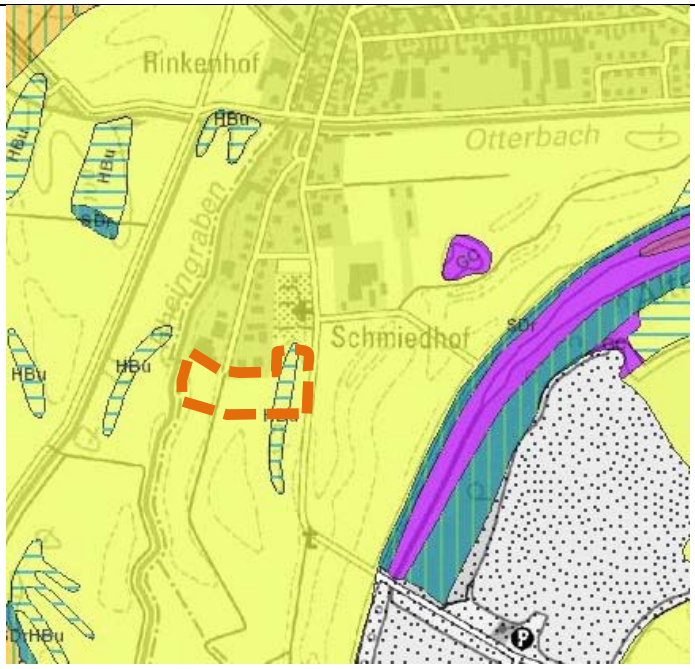
	Vegetationsbestand	wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Tiere[128]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Zwergdommel, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Feldhamster, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Haselmaus
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Boden	**Bodentypen**	Sandiger Lehm[129]
	Höhe/ Relief	ca. 102 m ü. NN[130]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung

[128] Vgl. ebenda.
[129] Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: März 2014
[130] Vgl. TK 25.

	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine
	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt
	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Kein Gewässer im Gebiet vorhanden, westlich Otterbach und Rheingraben, östlich in größerer Entfernung Altrhein
	Grundwasserneubildung	>75-100 mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	mittel
	Thermische Belastung	belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Maxauer Rheinniederung [132]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

[131] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: März 2014
[132] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: März 2014

8.2.4 Rheinzabern

04/01 GEWERBEFLÄCHE, CA. 7 HA

Gebietscharakteristik	Ca. 7,0 ha nördlich der L549 am nördlichen Siedlungsrand von Rheinzabern **Grundtyp:** landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Darstellung einer Gewerbefläche	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	▪ Der restriktionsfreie Entwicklungsspielraum südlich der L549/ östlich der Rülzheimer Str. ist nach Rücksprache mit dem LBM nur mit einem Kreisverkehr mit 5 Anschlüssen als Gewerbegebiet entwicklungsfähig. Die Gemeinde müsste an das Gelände für diesen Kreisel herankommen und die Kosten für den Kreisverkehr mit 5 Anschlüssen ca. 500.000 € (+ Landerwerb + Ausgleich bzw. Wasserbau) tragen bzw. z.T. auf das Gewerbegebiet umlegen. ▪ Die Eigentums-Struktur in dem Gebiet südlich der L549/ östlich der Rülzheimer Str. ist sehr kleinteilig und durch Erbengemeinschaften geprägt, so dass Planung und Landerwerb mit sehr starken Widerständen bzw. Kosten verbunden sind. ▪ Quer durch das Gebiet südlich der L549/ östlich der Rülzheimer Str. verläuft das archäologische Denkmal „Römerstraße“. Wenn in diesem Bereich ein Gewerbegebiet erschlossen werden könnte, so ist nach den gleich gelagerten Fällen in der Verbandsgemeinde mit einem 25-30 m breiten Schutzstreifen beidseits der „Römerstraße“ zu rechnen. Falls in diesen Bereich eingegriffen werden kann, so ist die Erkundung durch den Verursacher zu bezahlen. ▪ Wenn die Gemeinde ein Gewerbegebiet südlich der L549/ östlich der Rülzheimer Str. erschließen könnte, was aus vorgenannten Gründen nicht der Fall ist, müssten Gewerbetreibende, unter Anrechnung auch der o.a. umzulegenden Kosten, ca. 70 €/m² bezahlen. In einem Gewerbegebiet in Rheinzabern sind Grundstücke mit solchen Preisen unverkäuflich. ▪ Die Fläche östlich der L 549 im Westen von Rheinzabern ist als alternative Gewerbefläche auch nicht realisierbar. Das Gelände liegt in der Gemarkung von Hatzenbühl und die Ortsgemeinde Hatzenbühl hat kein Interesse an der Entwicklung einer Gewerbefläche in diesem Bereich.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	An der westlichen Gemarkungsgrenze von Rheinzabern
	Flächennutzung	Landwirtschaftliche Fläche

	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Wald
	Zugänglichkeit	Erschließung über L540
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	gering, da intensive landwirtschaftliche Nutzung
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	keine
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	EC - Querco- bzw. Deschampsio-Fagetum (Eichen- bzw. Drahtschmielen- Buchenwald), Basenarme Böden mittlerer Feuchte des Tieflandes
	Vegetationsbestand	Wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Tiere[134]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Zwergdommel, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Feldhamster, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Haselmaus

[133] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.
[134] Vgl. ebenda.

	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Boden	**Bodentypen**	Sandiger Lehm[135]
	Höhe/ Relief	ca. 113 m ü. NN[136]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine
	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt
	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Kein Gewässer vorhanden
	Grundwasserneubildung	>50-75 mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	mittel
	Thermische Belastung	belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**mittel**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Mühlhofen-Rheinzaberner Riedel [138]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen Funde aus der Römerzeit
	Betroffenheit durch	**gering**

[135] Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: März 2014
[136] Vgl. TK 25.
[137] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: März 2014
[138] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: März 2014

	Planung	
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

04/02 GEWERBEFLÄCHE, CA. 0,5 HA		
Gebietscharakteristik	Ca. 0,5 ha östlich des bestehenden Gewerbegebiets zwischen Neupotzer Straße und L540 **Grundtyp:** landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Darstellung einer Gewerbefläche	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets im Rahmen einer Betriebserweiterung handelt, steht keine andere Alternative zur Verfügung.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	An der östlichen Gemarkungsgrenze von Rheinzabern
	Flächennutzung	Landwirtschaftliche Fläche
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Gewerbe
	Zugänglichkeit	Erschließung über Neupotzer Straße
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	gering, da intensive landwirtschaftliche Nutzung
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Östlich angrenzend FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	EC - Querco- bzw. Deschampsio-Fagetum (Eichen- bzw. Drahtschmielen- Buchenwald), Basenarme Böden mittlerer Feuchte des Tieflandes

[139] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

	Vegetationsbestand	Wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Tiere[140]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung zwar eingeschränkt, jedoch Nähe zu FFH-Gebiet gegeben
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Zwergdommel, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Feldhamster, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Haselmaus
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Boden	**Bodentypen**	Stark lehmiger Sand[141]
	Höhe/ Relief	ca. 113 m ü. NN[142]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine
	Hangstabilität	nicht kartiert

[140] Vgl. ebenda.
[141] Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: März 2014
[142] Vgl. TK 25.

	Altlasten	keine bekannt
	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Westlich angrenzend Heulachgraben
	Grundwasserneubildung	>75-100 mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	mittel
	Thermische Belastung	Stark belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Mühlhofen-Rheinzaberner Riedel [144]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen Funde aus der Römerzeit
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

[143] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: März 2014
[144] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: März 2014

04/03 WOHNBAUFLÄCHE CA. 8,8 HA		
Gebietscharakteristik	Ca. 8,8 ha als Lückenschluss zwischen bestehenden Siedlungsbereichen im Süden der Gemeinde Rheinzabern **Grundtyp:** landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	FNP: Darstellung einer Wohnbaufläche	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Es handelt sich um den Lückenschluss zwischen bestehenden Siedlungsbereichen der Ortsgemeinde, so dass die Bebauung an dieser Stelle sinnvoll erscheint.	
SCHUTZGUT	**BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS**	
Mensch	**Lage**	Im Süden des Siedlungsbereichs zwischen bestehenden Siedlungsteilen
	Flächennutzung	Landwirtschaftliche Fläche
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Wohnen
	Zugänglichkeit	Erschließung über Jockgrimer Straße sowie neue innergebietliche Erschließung
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	gering, da intensive landwirtschaftliche Nutzung
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Pflanzen	**Schutzgebiete**	keine
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	EC - Querco- bzw. Deschampsio-Fagetum (Eichen- bzw. Drahtschmielen- Buchenwald), Basenarme Böden mittlerer Feuchte des Tieflandes

[145] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

		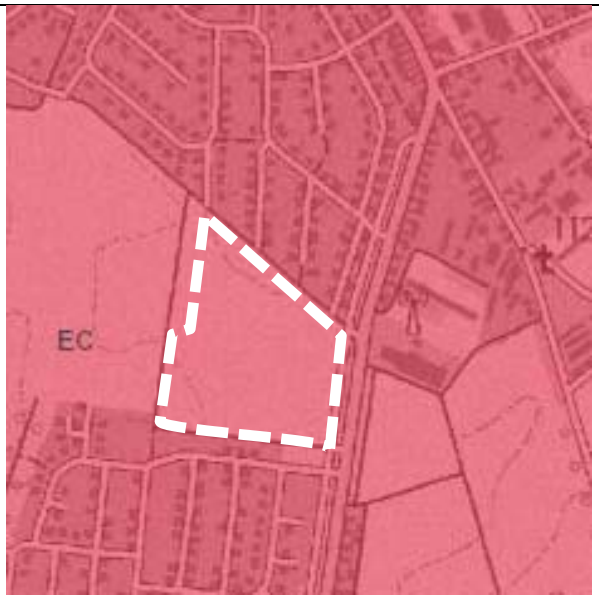
	Vegetationsbestand	Wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Tiere[146]	**Artenvorkommen**	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Zwergdommel, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Neuntöter, Blaukehlchen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Feldhamster, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Haselmaus
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Boden	**Bodentypen**	anlehmiger Sand[147]
	Höhe/ Relief	ca. 114 m ü. NN[148]/ eben
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine
	Hangstabilität	nicht kartiert

146 Vgl. ebenda.
147 Vgl. http://mapserver.lgb-rlp.de; Zugriff: März 2014
148 Vgl. TK 25.

	Altlasten	keine bekannt
	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Wasser	**Vorhandene Gewässer**	Kein Gewässer vorhanden
	Grundwasserneubildung	>75-100 mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Klima und Luft	**Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion**	gering
	Thermische Belastung	Stark belastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	mittel
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Landschaft	**Naturräumliche Einheit**	Bienwald [150]
	Bedeutung für das Landschaftsbild	landwirtschaftliche Nutzflächen sind prägend für den Außenbereich der Gemarkung
	Erholungseignung	gering
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Kultur- u. sonstige Sachgüter	**Bodendenkmale**	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen Funde aus der Römerzeit
	Betroffenheit durch Planung	**gering**
Betroffenheit durch Planung insgesamt		**gering**

8.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geht es um die Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter entstehen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an dem untersuchten Standort bereits von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur geprägt.

[149] Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: März 2014
[150] Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: März 2014

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine dezidierte Ausführung für die einzelnen Ortsgemeinden verzichtet und stattdessen eine zusammenfassende Übersicht dargestellt.

Schutzgut	Wechselwirkungen
Mensch	▪ Überwiegende Prägung der Untersuchungsräume durch landwirtschaftliche Nutzflächen, teilweise Prägung durch Flächen für Abgrabung und Gewinnung von Bodenschätzen ▪ Weitgehend geringer Aufenthaltswert (bis auf Flächen 02/01 sowie 02/03) ▪ Eingeschränkte Bedeutung der Landwirtschaftsflächen sowie keine Bedeutung der Abgrabungsflächen für die Naherholung
Pflanzen	▪ Artenarme Vegetation aufgrund der vorhandenen Nutzungen, höhere Vielfalt bei Flächen 02/01 sowie 02/03 ▪ Ausbildung daran angepasster Tiergemeinschaften
Tiere	▪ Überwiegend Fehlen von geeigneten Habitatstrukturen ▪ Ausbildung daran angepasster Tiergemeinschaften
Boden	▪ Weitestgehend unversiegelte, durch menschliche Nutzung geprägte Flächen ▪ Künstliche Nährstoffanreicherung ▪ Eingriffe in den Boden im Bereich der Abgrabungen
Wasser	▪ Zusätzliche künstliche Nährstoffzufuhr durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser ▪ Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes ▪ Veränderung der Standortfaktoren
Klima und Luft	▪ Überwiegend geringeres Pflanzenpotential ▪ Verringerte Verdunstung von Oberflächenwasser
Landschaft	▪ Aufgrund vorhandener Nutzungen oftmals fehlende natürliche Ausgestaltung der Landschaft ▪ Geringer bis kein Aufenthaltswert auf den Flächen selbst
Kultur- u. sonstige Sachgüter	▪ Überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägte Kulturlandschaft

Tabelle 39: Wechselwirkungen Schutzgüter

8.3 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

FFH-Verträglichkeit

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanfortschreibung 2025 ist aufgrund der räumlichen Konstellation von Vorhaben und Gebietskulisse eine geringe Betroffenheit zu verschiedenen FFH- und Vogelschutzgebieten gegeben:

- FFH Gebiete
  - DE-6914-301 Bienwaldschwemmfächer
  - DE-6816-301 - Hördter Rheinaue
- Vogelschutzgebiet
  - DE-6914-401 - Bienwald und Viehstrichwiesen
  - DE-6816-402 - Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald
  - DE-6815-401 - Neupotzer Altrhein

Daher erscheint eine Betrachtung der vorliegenden Situationen für die Planungsfläche „02/02 - Sonderbaufläche Zweckbestimmung Vereine“ in der Gemeinde Jockgrim erforderlich. Die Gemeinden Hatzenbühl und Rheinzabern weisen keine Betroffenheit auf.

Die angedachte Fläche für die Sonderbaufläche Zweckbestimmung Vereine liegt am südlichen Siedlungsrand von Jockgrim und befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Bienwald und Viehstrichwiesen“. Die vorgesehene Nutzung schränkt jedoch den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes nicht ein, da bereits in direkter Umgebung Sporteinrichtungen vorhanden sind und die vorgesehene Fläche nur bei Bedarf in Anspruch genommen wird. Es sind keine weiteren Beeinträchtigungen gegenüber der bisherigen zu erwarten.

Eine separate Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint deswegen nicht erforderlich.

Artenschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Schutz der biologischen Vielfalt und somit der Artenschutz an die erste Stelle des § 1 BNatSchG gestellt. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 des BNatSchG. Bestimmte als „besonders“ und/ oder „streng geschützt“ definierte Arten gemäß § 7 BNatSchG unterliegen dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Bei zulässigen Eingriffen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG derzeit nur für Arten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie und für alle europäischen Vogelarten vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines genehmigten Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Das Ministerium der Finanzen[151] nimmt zu den aufgeworfenen Fragen, ob und insbesondere in welchem Umfang eine artenschutzrechtliche Vorprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist, aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

„..Flächennutzungspläne selbst können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Eine solche Planrealisierung ist in den Fällen, in denen ein Flächennutzungsplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehen ist, bereits möglich, ohne dass es der Aufstellung eines Bebauungsplans bedürfte. Deshalb ist grundsätzlich bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen…“ Dies bedeutet, dass die artenschutzrechtliche Vorprüfung nur für Sonderbauflächen Windkraftnutzung mit Planvorbehalt im Rahmen des FNP durchzuführen war.

- **ArteFakt – Arten und Fakten**

Für Planungen und Maßnahmen werden Informationen über Arten benötigt, um die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Ein übersichtlicher und schneller Zugriff auf diese Informationen trägt einerseits zum Arten-

[151] Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz: Schreiben vom 19.07.2012

schutz und andererseits zur zügigen Abwicklung von Verfahren bei. Mit dieser Anwendung will das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wesentlich zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Es werden nur in Rheinland-Pfalz vorkommende Arten behandelt, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten. Sie sind bei planerischen Arbeiten in verstärktem Maße zu berücksichtigen. In den Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht der LANA[152] finden sich Hinweise für die Praxis.

Um das potentielle Vorkommen geschützter Tierarten großflächig, d.h. auf Ebene der TK - Messtischblätter zu dokumentieren, wird auf den Dienst des Landesamtes für Umwelt, Wasser und Gewerbeaufsicht (LUWG) ARTeFakt[153] zurückgegriffen. Maßgeblich sind insbesondere die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten. Im Rahmen weitergehender Planungen ist insbesondere die Berücksichtigung des potenziellen Vorkommens dieser Arten erforderlich.
Das Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim erstreckt sich über die TK – Blätter 6915, 6815, 6816 und 6916.

- **ArtenFinder**

Die kooperierenden Naturschutzverbände BUND, NABU und POLLICHIA haben gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium die zukunftsweisende „ArtenFinder-Initiative“ gestartet. Dort werden Arten von interessierten Bürgerinnen und Bürgern (von Experten bis Laien) gemeldet und nach externer Überprüfung in die Landesdatenbank (LANIS) übertragen. Vorkommensdaten werden hier in einem 2x2 km- Raster abgebildet.

8.4 Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Jede bauliche Maßnahme ist mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. In Abhängigkeit vom Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raums sind unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter zu erwarten. Die von der Darstellung der Flächen zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden im Folgenden differenziert nach den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

Da sich die Auswirkungen der Vorhaben nur bedingt quantifizieren lassen, ist es notwendig, verbal-argumentative Aspekte der unterschiedlich wertvollen Biotoptypen sowie die verschiedenen Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erfassen, um gemäß der individuellen Situation an diesem Standort zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belange zu kommen.

Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Jockgrim kann Baulandvolumen geschaffen werden, das geeignet ist, die lokale Nachfrage nach Wohn- und Gewerbegrundstücken zu befriedigen. Während die Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum insbesondere jungen Familien aus der Verbandsgemeinde die Bildung von Wohneigentum ermöglichen soll, soll die Schaffung von Gewerbeflächen einer Stärkung des Arbeitsplatzangebots und der Versorgung in der Verbandsgemeinde dienen.

Negativ ist zu bewerten, dass für einen Teil der Bewohner der Verbandsgemeinde Jockgrim durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen nahe gelegene Frei- und Freizeiträume - wenn auch nur mit einer geringen bis mäßigen Eignung - sowie für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln bedeutsame Flächen verloren gehen. Des Weiteren kommt es ggf. zu stärkeren Beeinträchtigungen durch Immissionen (z.B. Verkehrslärm) als bisher. Ein Ausgleich erfolgt jedoch weitgehend durch die Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Waldfriedhof, wo eine Aufforstung erfolgen soll. Des Weiteren wird das bestehende Naherholungsgebiet „Johanniswiesen“ erweitert.Mit der Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde kommt es zudem temporär zu einer Belastung durch Baustellen-Lärm sowie insgesamt zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Straßen und damit zu einer

[152] Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
[153] http://www.artefakt.rlp.de/

verstärkten Verlärmung empfindlicher Gebiete und Nutzungen. Auch wenn eine genaue Abschätzung der Auswirkungen derzeit noch nicht möglich ist, ist nicht mit einer gravierenden Zunahme der Lärmbelastungen zu rechnen.

Schutzgut Pflanzen

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Darstellung neuer Bauflächen ist nicht mit einer deutlichen Beeinträchtigung des vorhandenen Arten- und Biotoppotentials zu rechnen, da sich keine Biotope innerhalb der Planungsflächen befinden. Der Verlust der Landwirtschaftsflächen, die sich durch eine generelle Artenarmut und eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen auszeichnen, ist nur mit geringen bis mäßigen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden.

Schutzgut Tiere

Die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Jockgrim, die mit Flächenversiegelungen und Änderungen der bisherigen Nutzungen verbunden ist, führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume verschiedener Tierarten. Durch die Überbauung bisher offener Flächen kommt es zu einem Verlust von Teillebensräumen und Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen, die sich, ebenso wie Störungen durch Lärm und Licht aus den geplanten Flächen, auf die Verhaltens- und Bewegungsmuster von Tieren auswirken können.Dennoch ist aufgrund des schwach ausgeprägten Arten- und Biotoppotentials nicht mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere sowohl innerhalb der Untersuchungsbereiche als auch auf den angrenzenden Flächen zu rechnen. Dennoch muss ein Vorkommen geschützter Arten in den nachfolgenden Planungsebenen ggf. näher untersucht werden, da die Existenz, z.B. von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, derzeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Schutzgut Boden

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Jockgrim ermöglichen durch die Vorbereitung der baulichen Nutzung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen eine zusätzliche Versiegelung, insbesondere bisher offen liegender, gut zu bewirtschaftender Landwirtschaftsflächen. Dadurch kommt es in den betroffenen Bereichen zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens, insbesondere sind hier Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen.

Des Weiteren ist insbesondere während der Bauphasen mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Hierdurch kommt es zu einer weiteren Veränderung der Standortbedingungen sowie der Bodenfunktionen, verbunden mit einer Erhöhung der Erosionsgefährdung durch den Abfluss von nicht versickerndem Niederschlagswasser. Schadstoffeinträge durch beispielsweise Treibstoff- oder Ölverlust der Baumaschinen in den Boden können nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist zu beachten, dass dieses Risiko auch beim Einsatz von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden besteht.

Eingriffe in das natürliche Relief der Untersuchungsbereiche in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen können bei der Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde bei Bedarf erforderlich sein.

Schutzgut Wasser

In der VG Jockgrim finden sich verschiedene Gewässer z.B. Otterbach, Erlenbach oder Altrhein bei Neupotz. Jedoch befindet sich in keiner der Planungsflächen ein Gewässer. Lediglich die Erweiterung der Naherholungsflächen „Johanniswiesen“ (02/03) grenzt unmittelbar an einen Baggersee an sowie die geplante Gewerbefläche in Rheinzabern (04/02) westlich an den Heulachgraben.

Durch Überbauung und Versiegelung der Böden, kommt es innerhalb der Untersuchungsbereiche zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate führen.

Die geplante Nutzung der Flächen wird den Wasserbedarf erhöhen. Eine Abschätzung des erhöhten Wasserbedarfs ist derzeit jedoch noch nicht möglich.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Jockgrim sind nachteilige klimatische Auswirkungen lediglich in geringem Umfang zu erwarten. Durch die Versiegelung von bisher unbebauten Flächen kommt es infolge höherer Reflexion zu einer lokalen Erhöhung der Lufttemperatur in Verbindung mit einer Senkung der Luftfeuchtigkeit. Jedoch unterliegen die meisten Planungsgebiete bereits aktuell unterschiedlich starken thermischen Belastungen, so dass sich die Belastungen nicht massiv verschlechtern werden. Ebenso ist die Bedeutung der meisten Flächen für die Kaltluftproduktion eher als gering bis lediglich mittel einzuschätzen.

Von den Untersuchungsbereichen für Gewerbeflächen gehen potentiell erhöhte Immissionsbelastungen der Luft durch Schadstoffe und Gerüche aus. Eine genaue Abschätzung der Belastung ist allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, da die Auswirkungen von den sich dort ansiedelnden Betrieben abhängig sind

Schutzgut Landschaft

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist der Subjektivität des Betrachters unterworfen. Dennoch ist eine besondere Berücksichtigung notwendig, da bereits das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege nennt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die Umsetzung von Bauvorhaben können sich aus der Zerstörung von wertvollen Landschaftselementen und einer Verfremdung des natürlichen Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische Elemente und Baukörper ergeben. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch Schadstoffimmissionen spielt hierbei eine Rolle, da lärm- und schadstoffarme Räume als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung angesehen werden können.

Von den Untersuchungsbereichen geht durch die Realisierung von Bauvorhaben, welche durch die Darstellungen der Flächen vorbereitet wird, eine Fernwirkung bezüglich des Landschaftsbildes aus, da sich diese weitgehend in Ortsrandlage befinden. Festsetzungen zur Höhenentwicklung, Farbgebung und Gestaltung der zukünftigen Gebäude sowie zur Durchgrünung des Plangebietes in den nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplänen für die Gebiete, sollen eine schonende Integration der Bauflächen in das Landschaftsbild und die freie Landschaft ermöglichen und insgesamt landschaftsgerechte Ortsrandsituationen schaffen.

Die durch die Inanspruchnahme von Naturraumpotentialen hervorgerufene Verpflichtung zu Kompensationsmaßnahmen eröffnet Möglichkeiten der Entwicklung einer bereits zum jetzigen Zeitpunkt dringend erforderlichen Anreicherung der Agrarlandschaft mit gliedernden natürlichen Strukturen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter bestehen in der Verbandsgemeinde Jockgrim lediglich durch die Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Bewirtschaftungserträge und Flächengrößen einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen.

Da jedoch die jeweiligen Flächen nach der Bodenordnung und der Erschließung einen vielfachen Wert der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen besitzen werden, wird der durch die Realisierung der Planung ausgelöste Eingriff in das Schutzgut Sachgüter als privatnützig und vertretbar eingestuft. Des Weiteren stellt die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen einen Verlust an Flächen dar, die für die Prägung der Identität der Region eine tragende Rolle einnehmen.

8.5 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Untersuchungsbereiche in der Verbandsgemeinde Jockgrim werden bei Nichtdurchführung der Planungsabsichten voraussichtlich auch weiterhin intensiv landwirtschaftlich zur Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln genutzt werden und – wenn auch nur in einem sehr geringen Maße - eine Funktion als wohnstandortnahe Frei- und Freizeiträume übernehmen.

Darüber hinaus sind wesentliche Veränderungen der Pflanzen- und Tierwelt, des Bodens, des Wasserhaushalts, des Klimas und der Luft sowie der Landschaft nach derzeitigen Erkenntnissen für den Großteil der Flächen nicht zu erwarten.

8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Folgenden wird ein Überblick über die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die Umwelt gegeben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. den Verzicht der Inanspruchnahme von Grund und Boden erreichen. Soweit sich Eingriffe in die Schutzgüter aufgrund der verfolgten städtebaulichen Ordnung nach Abwägung der verschiedenen widerstreitenden Ansprüche und gewichteten Positionen nicht gänzlich vermeiden lassen, ist der Plangeber bestrebt, durch entsprechende Maßnahmen diese Eingriffe unter Wahrung der grundsätzlichen Zielrichtung weitestgehend zu minimieren.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind im Sinne einer Vermeidung und Verminderung von Eingriffen die nachfolgenden Maßnahmen für die dargestellten Flächen in die Begründung aufgenommen worden, die bei einer Verwirklichung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Jockgrim generell zu berücksichtigen sind:

- Minimierung der Versiegelungsrate durch Beschränkung der versiegelbaren Grundstücksfläche auf das unbedingt notwendige Maß
- Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- bzw. das Landschaftsbild durch Begrenzung der Höhenlage der Baukörper, Beschränkung der Gebäudehöhe, bauordnungsrechtliche Festsetzungen hinsichtlich der Ausbildung der Dächer (Form, Farbe, Neigung)
- Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Abflussverschärfung im Vorfluter (Einrichtung von Zisternen mit Brauchwassernutzung, zentrale Rückhaltung in Form von Sickerflächen, die auch als gestalterisches Element dienen)
- Generell möglichst starke innere Durchgrünung der Bauflächen

Beschreibung der unvermeidbaren nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigung der nachfolgenden abiotischen Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen nur bedingt oder nicht vermieden bzw. vermindert werden. Teilweise entstehen Entlastungseffekte, besonders durch vorgesehene Nutzungsänderung und der größtenteils damit verbundenen Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte, insbesondere für die zu bebauenden Bereiche, zusammenfassend dargestellt.

Eine Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung wird sich lediglich auf die Bauphasen beschränken. Hier sind entsprechende Vorkehrungen während der Bauzeiten zu ergreifen. Nach der Fertigstellung der Bauflächen ist im Vergleich zur heutigen landwirtschaftlichen Nutzung mit einem deutlich geringeren Schadstoffeintrag zu rechnen, so dass sich die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Jockgrim langfristig eher positiv auf die Qualität des Grundwassers auswirken wird.

Die zu erwartende Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und eine damit verbundene potentielle Absenkung des Grundwassers, die Beschleunigung des Gebietsabflusses von Oberflächenwasser und die Veränderung der natürlichen Vorflut sind Resultate der mit der Realisierung der Planung verbundenen

Neuversiegelung und lassen sich auch durch die gewählte und mit den örtlichen Besonderheiten abgestimmte Oberflächenwasserbehandlungskonzeption nicht gänzlich ausschließen.

Die Erzeugung zusätzlicher gasförmiger Emissionen durch Verkehr und Hausbrand nach Fertigstellung und Bezug der Bauflächen dürfte für solche Strukturen typische Größenordnungen annehmen und daher tolerierbar sein. Auch der durch zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugte Lärm im Bereich der Untersuchungsgebiete und der Erschließungsstraßen wird voraussichtlich, aufgrund der Größe und der Art der geplanten Nutzungen der Untersuchungsbereiche, keine unzumutbaren Unverträglichkeiten auslösen.

Ausgleichsmaßnahmen

Soweit Eingriffe in die untersuchten Schutzgüter weder vermieden noch ausreichend minimiert werden können, sind die Eingriffsfolgen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Falle der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans Jockgrim wird der Ausgleich über interkommunale Ausgleichsflächen vollzogen. Hierbei sind Aufwertungsmaßnahmen entlang der Bach- und Grabenläufe vorgesehen, um eine bereits angefangene Vernetzung weiterzuführen und nicht Einzelmaßnahmen in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen durchzuführen. Ausgleichsmaßnahmen mit anderen Standorteigenschaften werden in der verbindlichen Bauleitplanung dem Grundsatz des räumlich funktionalen Ausgleichs folgend, auch in und randlich an den vorgesehenen Bauflächen ausgewiesen.

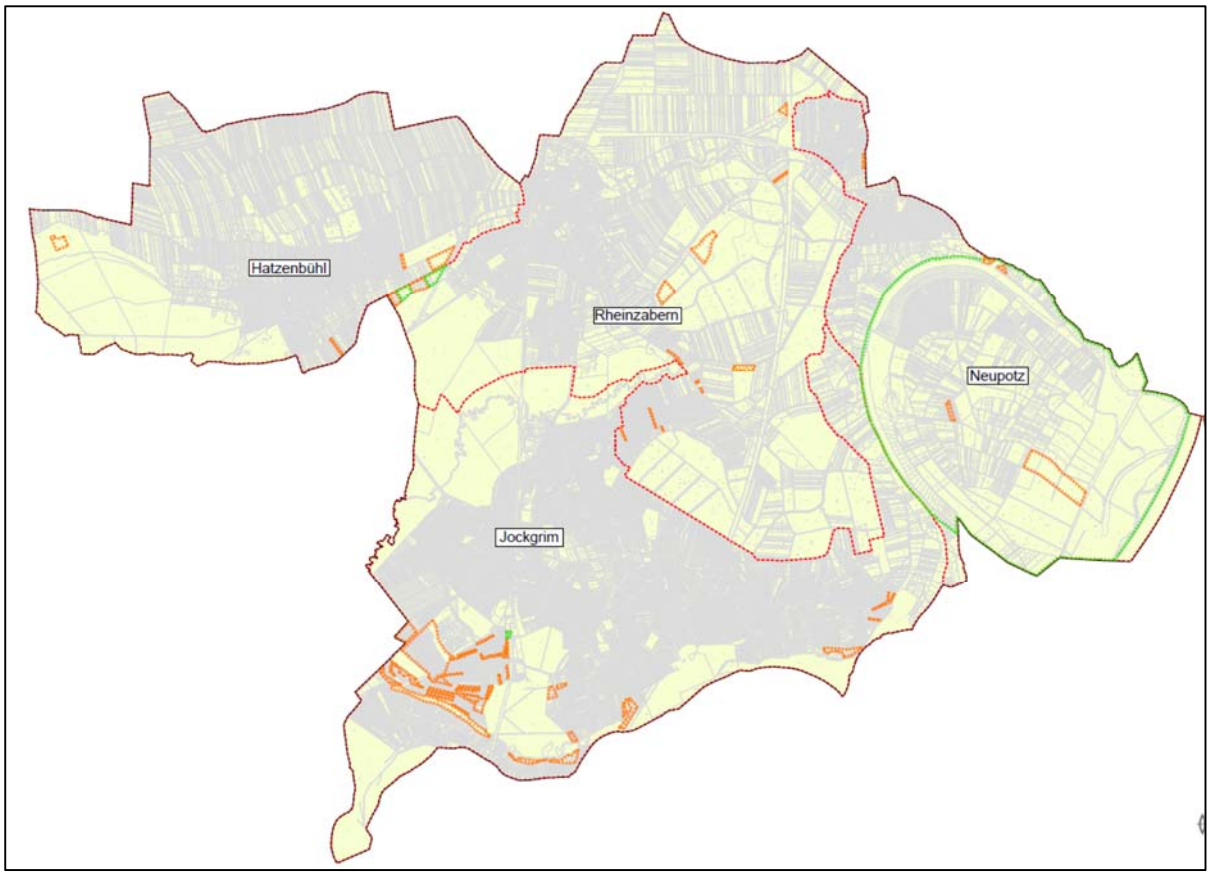

Abb. 28: Ausgleichsmaßnahmen in der VG Jockgrim (Bestand = grün, Planung = orange)[154]

Weiterhin werden in der VG Jockgrim kontinuierlich verschiedene Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen vollzogen, die in Zusammenhang mit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen stehen.

8.7 Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare

[154] Angaben der VG Jockgrim, 06/ 2014, auch in der zum Textdokument gehörigen Planzeichnung in A0 eingetragen

nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Bei der Überwachung wird die Gemeinde gemäß § 4c BauGB von den Behörden unterstützt. Zusätzlich kann sie auf die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Naturschutzverbänden zurückgreifen oder über städtebauliche Verträge mit Dritten kooperieren.

Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie Konsequenzen für nachfolgende Planungen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie

- Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) tangieren
- Schwere und unerträgliche Betroffenheit auslösen (z.B. > 70 db(A))
- Aus normativen Regelungen, dem Rücksichtnahmegebot oder einer einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle resultierende subjektive Rechte beeinträchtigen (z.B. Grenzwerte TA Lärm)
- Wichtige Gebote bei Rechten ohne individuellen Rechtsträger beeinträchtigen (Schutzstatus FFH-Gebiete)

Sie sind unvorhergesehen, wenn sie im Umweltbericht nicht prognostiziert wurden, sei es aufgrund der methodisch unvermeidlichen Prognoseungenauigkeiten oder aufgrund versteckter Belastungen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes beschränkt sich das Überwachungskonzept auf unvorhergesehene Auswirkungen von Darstellungen im FNP gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, da diese Flächen unmittelbare Außenwirkung entfalten. Die sonstigen dargestellten Flächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überprüft, da ihre Realisierung einen Bebauungsplan erfordert (Abschichtung).

Das Überwachungskonzept orientiert sich am Umweltbericht und hier insbesondere an diejenigen Umweltauswirkungen, deren Prognose typischerweise mit Unsicherheiten oder Risiken verbunden ist:

- Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Anlagenzulassung für Gebiete mit direkter Außenwirkung durch die immissionsschutzrechtliche Behörden,
- Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund von Summeneffekten durch Verkehrszählung, sobald mindestens 80 % größerer zusammenhängender Baugebiete realisiert wurden.

Sollten Sanierungswerte überschritten werden, Abwehrrechte bzw. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen bestehen oder zwingende Gebote (z.B. Vogelschutz) verletzt sein, wird die Gemeinde handeln. Im Übrigen folgt keine automatische Planänderung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse, da die Gemeinde einen Abwägungsspielraum hat.

8.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Erstellung des Umweltberichts finden neben der Auswertung topographischer Karten eine Vielzahl von Kartierungen (archäologische Fundstellen, Altablagerungen, Bodendenkmälern etc.) Verwendung. Ergänzend wurden aktuelle Informationen im Internet abgerufen. Als Quellen dienen hier vor allem die Dienstleistungsangebote der Ministerien in Rheinland-Pfalz (z.B. LANIS).

Aufgrund der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplans kann eine detaillierte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nur in begrenztem Maße erfolgen, so dass dieser Schritt teilweise grob überschlägig in rein beschreibendem Charakter erfolgen muss. Bestimmte Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig bzw. mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden. So können beispielsweise mögliche Auswirkungen im Bereich der lokalklimatischen Funktionen, Beeinträchtigungen hydrogeologischer Art und die vom Plangebiet ausgehenden Lärmbelastungen für andere Siedlungsteile in der Realität nach der Realisierung durchaus als potenzielle Beeinträchtigungen identifiziert werden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Planungsstand nicht

aber genauer und zielsicherer beziffert werden, da Detailuntersuchungen in ihrem wirtschaftlichen Aufwand außer Verhältnis stehen. Eine Detaillierung ist in den nachfolgenden Verfahren in einer entsprechend tieferen Betrachtungsebene durchzuführen.

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind in erster Linie Schwierigkeiten bei der Darstellung und Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere festzustellen, da keine floristischen und faunistischen Untersuchungen zur Feststellung vorkommender (ggf. geschützter) biotoptypischer Arten vorhanden sind. Um das potentielle Vorkommen geschützter Tierarten großflächig zu dokumentieren, wurde auf den Kartendienst des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzbehörde Rheinland-Pfalz (LANIS)[155] zurückgegriffen. Maßgeblich sind hierbei, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten. Somit ist dem Aspekt der Biodiversität zusätzlich Rechnung getragen worden.

8.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Jockgrim werden in jeder Gemeinde Neudarstellungen getroffen. Großteils werden hierbei bislang landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerflächen überplant und für eine bauliche bzw. sonstige Nutzung vorbereitet. Die Gesamtfläche aller Gebiete beläuft sich dabei auf ca. 31,5 ha.

Die Verbandsgemeinde verspricht sich von der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Sicherung einer geordneten zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung sowie einer bedarfsorientierten und wirtschaftlichen Deckung der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflächen.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Jockgrim kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Mensch	▪ Bedeutung der Untersuchungsbereiche als wohnstandortnahe Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung ▪ Bedeutung der Untersuchungsbereiche als Standorte für die Landwirtschaft
Schutzgut Pflanzen	▪ Artenarme Vegetation innerhalb der Untersuchungsbereiche
Schutzgut Tiere	▪ Eingeschränkte Artenvielfalt
Schutzgut Boden	▪ keine Versiegelung
Schutzgut Wasser	▪ geringe Beeinträchtigungen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Biozideinträge)
Schutzgut Klima u. Luft	▪ keine Beeinträchtigungen
Schutzgut Landschaft	▪ Geringe naturnahe Vegetationsstrukturen und daher geringe Erlebnisqualität der Landschaft
Kultur- und Sachgüter	▪ landwirtschaftlicher Nutzflächen, die weitgehend die Identität der Region prägen

Tabelle 40: derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebieten und deren Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen.

Die zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Jockgrim sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

[155] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

Schutzgut Mensch	▪ Verlust von wohnstandortnahen Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung
Schutzgut Pflanzen	▪ geringer Verlust von Lebensräumen
Schutzgut Tiere	▪ geringer Verlust von Teillebensräumen
Schutzgut Boden	▪ vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen ▪ Beeinträchtigungen von Bodenstrukturen während der Bauphase
Schutzgut Wasser	▪ Geringfügiger Verlust von Wasserspeicherfunktionen ▪ Anteilige Reduzierung der Versickerungsfähigkeit
Schutzgut Klima u. Luft	▪ Geringer Verlust von klimatischen Funktionen zur Kaltluftproduktion
Schutzgut Landschaft	▪ Eingriffe durch bauliche Veränderungen
Kultur- und Sachgüter	▪ anteilige Einschränkung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen

Tabelle 41: erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen. Dabei sind insbesondere die Schaffung von raumwirksamen Grünstrukturen, die Regelungen zu Art, Maß und Gestaltung der baulichen Nutzungen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur naturnahen Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers zu nennen.

Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Einbußen werden im Rahmen des Verkaufs von Bauland finanziell kompensiert.

Bestimmte Beeinträchtigungen, wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich ebenfalls nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche, betreffen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Jockgrim gewisse nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen der Naturraumpotentiale können jedoch durch die vorgeschlagenen ökologisch sinnvollen Maßnahmen bei den meisten Flächen minimiert bzw. z.T. ausgeglichen werden.

9 ANHANG

9.1 Verfahrensvermerke

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung des FNP der VG Jockgrim am 02.07.2012 beschlossen. Der Beschluss wurde am 22.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Das frühzeitige Bürgerbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 02.03.2015 im Rahmen einer Bürgerveranstaltung. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte hierzu am 27.02.2015. Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 10.03.2015.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.12.2015 bis einschließlich 18.01.2016 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 04.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 14.12.2015 bis einschließlich 18.01.2016.

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung zugestimmt am:

- Ortsgemeinde Hatzenbühl 17.05.2016
- Ortsgemeinde Jockgrim 02.06.2016
- Ortsgemeinde Neupotz 01.06.2016
- Ortsgemeinde Rheinzabern 02.06.2016

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung am 20.06.2016 beschlossen.

Jockgrim, den 08.07.2016 Gez:.....
Schwind, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Jockgrim

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Germersheim hat die Flächennutzungsplanfortschreibung mit Begründung mit Bescheid vom 12.10.16, Az. 31.5117.JOC/Tie gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Jockgrim, den 17.10.1016 Gez:.....
Schwind, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Jockgrim

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 28.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Jockgrim, den 31.10.2016 Gez:.....
Schwind, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Jockgrim

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

9.2 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

  Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**

  Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

  Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

  Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**

  Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

  Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

  Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**

  Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBI. S. 245).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch durch § 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

  Vom 06. Oktober 2015.

- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383).

- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).

9.3 Plan und Legende (siehe beiliegende Planzeichnung)